

DIE KRIMINAL- POLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 1/2009

www.kriminalpolizei.de



Bekämpfung des internationalen Terrorismus



Der Deutsche Jihad
– Versuch einer Bestandsaufnahme

Merkmale vorgetäuschter
Sexualdelikte

Gefahrenabwehr durch das
Bundeskriminalamt
Verbesserung der Terrorbekämpfung?

Liebe Leserin,
lieber Leser,

„Deutschland wird immer wichtigeres Terrorziel“ - BKA und Verfassungsschutz sehen erhöhte Gefahr vor Bundestagswahlen, titelt das ZDF am 31. Januar 2009 im Internetportal von „heute“. Nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden könnte Deutschland 2009 zum wichtigsten Ziel für islamistische Terroristen. Das Bundeskriminalamt (BKA) sieht Parallelen zu Spanien, wo nach den Madrider Anschlägen mit 191 Toten im Jahr 2004 die Regierung abgewählt und die Truppen aus dem Irak abgezogen wurden. „Wir müssen eine neue Qualität feststellen, die zeigt, dass Deutschland unter den Zielländern der Terroristen weiter nach vorne gerückt ist“, sagte Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble der „Bild am Sonntag“ auch im Hinblick auf die jüngsten Internetvideos, in denen Deutschland vor allem wegen des Bundeswehreinsetzes in Afghanistan konkret bedroht wird. BKA-Chef Ziercke hält zum Islam konvertierte Radikale aus Deutschland für besonders gefährlich. „Sie kennen die deutsche Infrastruktur, sind gesellschaftlich integriert und fallen aufgrund ihres Aussehens kaum auf“, sagte Ziercke. „Wir müssen davon ausgehen, dass sie zu allem bereit sind.“

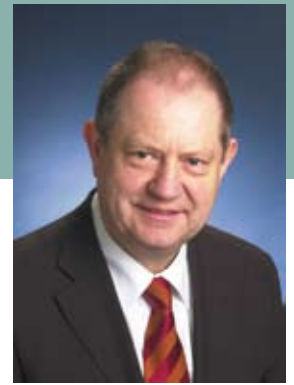
Nikolaus Hahn, Leitender Kriminaldirektor beim Bundeskriminalamt Meckenheim, beschreibt in seinem Beitrag unter dem Titel „Bekämpfung des internationalen Terrorismus – Bedrohungspotenziale und Strategische Handlungsfelder“ die vielfältigen, komplexen und dynamischen Ursachen des internationalen Terrorismus. Sie unterliegen einer permanenten Veränderung, stellt Hahn fest. Angesichts dieser Komplexität erfordert eine wirksame Bekämpfung nach seiner Auffassung einen ganzheitlichen Ansatz, bestehend aus vier Säulen einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten Bekämpfungsstrategie. Er stellt die präventive Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität und polizeiliche Früherkennung, die Bekämpfung extremistischer/terroristischer Strukturen dar. Hoher Fahndungs- und Ermittlungsdruck, der Ausbau der internationalen Zusammenarbeit und die Veränderung der Rahmenbedingungen sowie der Ursachen des internationalen Terrorismus stehen im Vordergrund. Sein Fazit: Die Elemente der Bekämpfungsstrategie müssen konsequent umgesetzt und angepasst werden. Es ist aber auch deutlich herauszustellen, dass nicht allein die Anstrengungen der Sicherheitsbehörden, sondern die Beseitigung der Ursachen und Rahmenbedingungen des internationalen Terrorismus die nachhaltigste Form der Bekämpfung darstellen – ein Betätigungsfeld, das über polizeiliche Belange hinaus umfassende gesamtgesellschaftliche Anstrengung erfordert.

Thomas Beck, Bundesanwalt bei der Generalbundesanwalt in Karlsruhe, versucht den Islamistischen Terrorismus unter dem Titel „Der Deutsche Jihad – Versuch einer Bestandsaufnahme“ aus der Perspektive der Justiz zu kategorisieren. Den provokativen Begriff „Deutscher Jihad“ wählt er bewusst, um deutlich zu machen, dass der Jihad im Sinne des gewaltsamen Kampfes gegen die Ungläubigen, den Westen und seine freiheitlichen Grundordnungen in Deutschland existiert. Gleichzeitig versucht er, die Herausforderungen für Justiz- und Sicherheitsbehörden darzustellen. Er setzt sich mit drei Ebenen dieses „Deutschen Jihad“ auseinander, die sich aber durchaus

zeitlich und inhaltlich überschneiden, die zum Teil nebeneinander verlaufen oder aufeinander aufbauen. Es sind dies „Der Jihad aus Deutschland, Der Jihad gegen Deutschland und Der Jihad in Deutschland. Die Herausforderung für die Justiz, erkennt er in einer rechtsstaatlichen Grundsätzen genügenden Anwendung des Strafrechts zur Verhinderung von Anschlägen, d.h. als Mittel der Prävention. Das ist nach seiner Auffassung heikel, weil das Strafrecht damit das sichere und unumstrittene Terrain der versuchten und vollendeten Tat verlässt. Heikel zudem, weil dieses Vorfeld das klassische Terrain der polizeilichen und nachrichtendienstlichen Präventionstätigkeit bildet. Damit erkennt er eine permanente Gemengelage von drei staatlichen Aufgaben und Zuständigkeitsbereichen: Nachrichtendienstliche Beobachtung, polizeiliche Gefahrenabwehr und justizielle Repression. Solche Zuständigkeitsüberschneidungen sind erfahrungsgemäß oft mit gegenseitigen Abschottungs- und Abgrenzungsbemühungen verbunden, hinter denen nicht selten lediglich Einfluss und Machtstreben steht. Dies lässt sich überdies prächtig für parteipolitische Zwecke unter Ausnutzung des verbalen Rückgriffs auf dem Jahrmarkt der heiligen Kühe deutscher Sicherheitsarchitektur nutzen. Heikel ist dies letztlich aber auch, weil die vorverlagerte Strafbarkeit schon immer den Vorwurf des Gesinnungsstrafrechts auf sich zog.

Seit dem 1. Januar ist in Deutschland das neue BKA-Gesetz in Kraft. Nach Angaben der Regierung soll es die Terrorismusbekämpfung verbessern, von Gegnern wird es aber als gefährlicher Eingriff in den deutschen Rechtsstaat kritisiert. Zwischenzeitlich wurde die erste Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz eingereicht. Dr. Wolfgang Hetzer, Adviser to the Director General, European Anti-Fraud Office, Brüssel, setzt sich unter dem Titel „Verfassungswidrige Terrorbekämpfung? – Gefahrenabwehr durch das Bundeskriminalamt“ kritisch mit der aktuellen Entwicklung auseinander. In seinen Schlussfolgerungen kommt er unter anderem zu folgendem Ergebnis: Das neue Präventionsparadigma, ausgelöst durch die Antiterrorbekämpfung, wächst sich zu einer der größten Herausforderungen für den demokratischen Rechtsstaat aus. Es werden immer mehr Doppel- und Mehrfachzuständigkeiten etabliert, die weder hinreichend transparent noch verfassungskonform sind. Auf schleichendem Wege findet in relativ kurzer Zeit eine „Vernachrichtendienstlichung“ statt. Aktuell stellt sich die Frage, ob ein „Systemwechsel“ des deutschen Sicherheitsrechts stattfindet. Die Forderung nach einer neuen Sicherheitsarchitektur ist mit der Zielsetzung verbunden, insbesondere die Zuständigkeiten für die Terrorismusbekämpfung beim Bund zu zentralisieren. Die gegenwärtige Politik löst Bedenken aus, weil das Sicherheitssystem einseitig ausgerichtet wird und Kompetenzen in der Bekämpfung anderer Kriminalitätsformen und Gefahrenlagen verliert.

Herbert Klein



Landesbezirke:

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bundespolizei
BKA

Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein

Ehrenamtliche Mitarbeiter

Ständige ehrenamtliche Mitarbeiter:

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Erwin Hetger
Innenministerium Baden-Württemberg
Landeskriminaldirektor Hartmut Grasmück
Innenministerium Baden-Württemberg
Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Rektor Prof. Alexander Pick
Hochschule der Polizei Baden-Württemberg
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann
Polizeidirektion Freiburg
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper, Stuttgart
Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz
Landeskriminalamt Stuttgart
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte, Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Innenministerium Baden-Württemberg

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor Gunter Hauch
Polizeipräsidium München
Kriminaloberrat Norbert Lotter
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege,
Fachbereich Polizei
Kriminalhauptkommissar Josef Schnellhammer
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Berlin

Kriminaldirektor Jörg-Michael Klös, Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle, Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder, Fachhochschule Berlin
Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA

Abteilungspräsident Dr. Gottfried Vordermaier
Bundeskriminalamt/KT
Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl
Bundeskriminalamt/DS 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar Peter Krüger
LKA Brandenburg
Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen

Prof. Manfred Krupski
Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen
Kriminalhauptkommissar Stephan Rusch, Landeskriminalamt Bremen
Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke, Polizei Bremen
Ltd. Kriminaldirektor Holger Münch, Polizei Bremen
Kriminalrat Bernd Stolle, Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa
Bundespolizeiakademie Lübeck
Polizeidirektor Michael Brall
Bundesministerium des Innern
Polizeidirektor Thomas Spang
Bundespolizeipräsidium Berlin
Direktor der Bundespolizei Jörg Baumbach
Bundespolizeipräsidium Potsdam

Hamburg

Kriminaldirektor Gerd-Ekkehard Hübner, Polizei Hamburg
Kriminaloberrat André Bunkowsky
Polizeikommissariat 26

Hessen

Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf
Landeskriminalamt Hessen
Kriminaldirektor Gerald Hoffmann
Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner
Polizeidirektion Neubrandenburg
Polizeidirektor Rainer Becker, Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
Kriminaldirektor Helmut Qualmann
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Rüdiger Butte
Landrat Hameln-Pyrmont
Kriminaldirektor Wolfgang Rösemann
Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Nordrhein-Westfalen

Polizeidirektor Klaus Noske
Vorsitzender Landesfachausschuss GS
Kriminaloberkommissar Dietrich Voß
Polizeipräsidium Bochum
Erster Kriminalhauptkommissar Klaus Wiescher
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Ltd. Kriminaldirektor Dieter Kretzer,
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Werner Blatt
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Hertinger
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Kriminaldirektor Klaus Mohr
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Ltd. Polizeidirektor Klaus Werz
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Ministerialrat Dr. Rolf Meier, Vertreter der Parlamentarischen
Geschäftsführerin und Justiziar der SPD-Landtagsfraktion RLP
Ltd. Kriminaldirektor Franz Leidecker
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Generalstaatsanwalt a. D. Norbert Weise
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Kriminalhauptkommissar Jörg Schmitt-Kilian
Polizeipräsidium Koblenz

Saarland

Harald Weiland
Direktor des Landeskriminalamtes Saarbrücken a. D.
Norbert Meiners Kriminalhauptkommissar
Landesinstitut für präventives Handeln
Generalstaatsanwalt Ralf Dieter Sahn
Dr. Helmut Albert
Direktor des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Sachsen

Landespolizeipräsident i. R. Eberhard Pilz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden
Generalstaatsanwalt a. D. Dr. Jörg Schwalm
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Generalstaatsanwalt Klaus Fleischmann
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Präsident Paul Scholz, Landeskriminalamt Sachsen
Prof. Dr. Jan Dressler
Direktor des Institutes für Rechtsmedizin, TU Dresden
Prof. Dr. Erich Müller, TU Dresden
Landespolizeipräsident Bernd Merbitz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden

Sachsen-Anhalt

Kriminaloberrat Sirko Eckert
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Polizeirevier Magdeburg
Kriminaldirektor Peter Reisse, Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Landeskriminaldirektor Rolf-Peter Wachholz,
Innenministerium Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Landespolizeidirektor a. D. Wolfgang Pistol
Dekan Hartmut Brenneisen
Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule für
Verwaltung und Dienstleistung
Polizeiberrat Ralph Garschke, Dozent Fachhochschule für
Verwaltung und Dienstleistung
Kriminaldirektor Gerd Prasse
Bezirkskriminalinspektion Flensburg

Editorial	1
Ehrenamtliche Mitarbeiter	2
Bekämpfung des internationalen Terrorismus Bedrohungspotenziale und Strategische Handlungsfehler von Nikolaus Hahn, Leitender Kriminaldirektor Bundeskriminalamt Meckenheim	4
Der Deutsche Jihad Versuch einer Bestandsaufnahme von Thomas Beck, Bundesanwalt Bundesanwaltschaft Karlsruhe	6
Die Scharia als islamische Rechts- und Normenordnung von Dr. Marwan Abou-Taam	9
Verfassungswidrige Terrorbekämpfung? Gefahrenabwehr durch das Bundeskriminalamt von Dr. Wolfgang Hetzer, European Anti-Fraud Office (OLAF)	12
Kriminalphänomenologie Ein ungewöhnliches Tötungsdelikt von Hans-Hubert Marquard, Kriminalhauptkommissar Polizeidirektion Sigmaringen	20
Buchbesprechung: Strafgesetzbuch und Nebengesetze	23
Merkmale vorgetäuschter Sexualdelikte Ergebnisse einer Replikationsstudie von Prof. Dr. Joachim Burgheim und Hermann Friese	24
Forensische Sprecherkennung und Tonträgerauswertung in Praxis und Forschung – Teil 2 Von Dr. Marianne Jessen, Sachverständigenbüro Voicetrace, Wiesbaden Und Dr. Michael Jessen, Fachbereich Sprecherkennung und Tonträgeranalyse, Bundeskriminalamt	30
Wichtiges in Kürze Gunhild Groeben, Journalistin	34
Gewerkschaftspolitische Nachrichten Von Andreas Nowak	35

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin

Chefredaktion:
Fachlicher Teil: Herbert Klein, Kriminaldirektor LKA Rheinland-Pfalz, Am Sportfeld 9c, 55124 Mainz,
Telefon 0 61 31 / 97 07 34, Fax 0 61 31 / 97 07 32, E-Mail: hcklein51@aol.com
Gunhild Groeben, Journalistin, 55122 Mainz, Tel. 0 61 31 / 68 95 93, E-Mail: gunegroeben@gmx.com
Gewerkschaftspolitischer Teil: Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender, Reinbeker Redder 46c, 21031 Hamburg,
Telefon 0 40 / 7 30 22 45, Fax: 0 40 / 73 93 19 28

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden,
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0, Telefax -70
Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Daniel Dias

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat
Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,- Euro incl. 7 % MwSt.
zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ kann diese nur
an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift
nachweisen. „Die Kriminalpolizei“ darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH & C. KG, Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon 0 23 85 / 931 - 0, Telefax 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de

Bekämpfung des

Nikolaus Hahn
Leitender Kriminaldirektor
Bundeskriminalamt Meckenheim

internationalen Terrorismus

Bedrohungspotenziale und Strategische Handlungsfelder

Anschläge auf Soldaten in Afghanistan, Selbstmordanschläge im Irak, politisch motivierte Entführungen im Maghreb, Drohungen der Al Qaeda via Internet, ausgehobene Terrorzellen und vereitelte Anschläge in Europa usw. – beinahe täglich wird die Öffentlichkeit mit Berichten über die zum Teil verheerenden Erscheinungsformen des internationalen Terrorismus konfrontiert. Es ist die Aufgabe der Sicherheitsbehörden, die Gefahrenlage rational zu analysieren, dieser eine wirksame Bekämpfungsstrategie entgegenzustellen und konsequent umzusetzen sowie dort, wo es notwendig ist, Gegenmaßnahmen einzufordern.

Im Juli 2006 sind wir nur knapp einem terroristischen Anschlag entgangen, als in zwei Regionalzügen Richtung Hamm und Koblenz zwei mit Sprengvorrichtungen versehene Koffer durch einen Zeit-Zündemechanismus zeitgleich zur Detonation gebracht werden sollten. Allein einem Konstruktionsfehler war es zu verdanken, dass es keine Explosion mit verheerenden Folgen gegeben hat.

Am 4. September 2007 überwältigte die Polizei nach monatelangen Ermittlungen in Oberschlehdorn in Nordrhein-Westfalen drei junge Männer – zwei zum Islam konvertierte Deutsche und einen Türken – mutmaßliche Mitglieder der „Islamischen Jihad Union“ (IJU). Sie waren im Begriff, Anschläge vorzubereiten, deren Sprengkraft die Attentate in Madrid oder London weit übertroffen hätte.

Die beiden Fälle belegen exemplarisch und gleichzeitig eindringlicher als jede Gefährdungsanalyse, dass die Bedrohung Deutschland unmittelbar erreicht hat. Die Analyse des weltweiten Anschlagsgeschehens macht zudem deutlich, dass die Symbolik von Anschlägen offensichtlich an Bedeutung verloren hat und zunehmend der Rachegedanke in den Vordergrund tritt. Es ist eine Abkehr von „harten Zielen“ mit Symbolcharakter hin zu „weichen Zielen“ (z.B. Tourismus, ÖPNV) festzustellen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass grundsätzlich jedwede Art terroristischer Anschläge auch in Deutschland einkalkuliert werden muss.

Welche Strategie gegen die Bedrohungslage

Die Entstehungsbedingungen Politisch motivierter Kriminalität und hier im besonderen die Ursachen des internationalen Terrorismus, sind vielfältig, komplex und dynamisch, d.h. sie sind nicht nur regional unterschiedlich, sondern unterliegen darüber hinaus einer permanenten Veränderung. Angesichts dieser Komplexität erfordert eine wirksame Bekämpfung einen ganzheitlichen Ansatz und eine entsprechend umfassende Strategie, die präventive wie repressive Komponenten, kurzfristige und langfristige Maßnahmen, Anstrengungen

der Sicherheitsbehörden aber auch der Politik, Forschung oder der Gesellschaft – um nur einige Bereiche zu nennen – umfasst. Vier Säulen der zwischen Bund und Ländern abgestimmten Bekämpfungsstrategie sind dabei von besonderer Bedeutung:

1. Präventive Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität und polizeiliche Früherkennung
2. Bekämpfung extremistischer/terroristischer Strukturen durch hohen Fahndungs- und Ermittlungsdruck
3. Ausbau der internationalen Zusammenarbeit
4. Veränderung der Rahmenbedingungen sowie der Ursachen der Politisch motivierten Kriminalität/des internationalen Terrorismus (von der Polizei nur unterstützend zu leisten)

Das **präventive Element** der Bekämpfungsstrategie genießt oberste Priorität, denn die Verhinderung von Anschlägen muss selbstverständlich absolut vorrangiges Ziel polizeilichen Handelns sein. Unter diesem Aspekt hat die rechtzeitige und umfassende Zusammenführung, Analyse und Bewertung relevanter Erkenntnisse unterschiedlicher nationaler und internationaler Erkenntnisträger sowie die unverzügliche Weitergabe relevanter Informationen an die jeweils zuständigen Stellen entscheidende Bedeutung. Es muss gelingen, „vor die Lage zu kommen“ und Tatplanungen in einem möglichst frühen Stadium zu unterbinden. Um diesen schnellen Informationsaustausch und ein abgestimmtes Handeln zu gewährleisten, wurde der Ansatz der Netzbildung verfolgt, das Verbinden der Akteure und der Informationen gegen Netzwerke des Terrors. Hierfür stehen ganz besonders das im Dezember 2004 gegründete Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ), das im Januar 2007 gegründete Gemeinsame Internetzentrum und die Ende März 2007 in Betrieb genommene Anti-Terror-Datei. Im GTAZ arbeiten heute Vertreter von 40 Behörden (BKA, BfV, BND, Landes-kriminal- und Verfassungsschutzämter der Länder, MAD, Bundespolizei, ZKA, GBA, BAMF) unter Wahrung des

Trennungsgebotes, des Föderalismus- und Legalitätsprinzips sowie der Beachtung von Quellenschutzaspekten zusammen. Diese Organisationsform ermöglicht einerseits das frühzeitige Erkennen möglicher Bedrohungsszenarien und darüber hinaus die Einleitung abgestimmter, umfassender Interventionsmaßnahmen, auch über den Polizeibereich hinaus. Um eine wirksame Prävention im Sinne der Verhinderung terroristischer Anschläge zu erreichen, ist es jedoch ebenso zwingend erforderlich, dass die Sicherheitsbehörden mit dem technischen Fortschritt der Täterseite Schritt halten und ihre kriminalistischen Methoden fortentwickeln. Im Kern geht es darum, den technologischen Vorsprung der Gefährder- und Täterseite so schnell wie möglich aufzuholen und den rasant voranschreitenden technologischen Wandel bei der Suche nach Lösungen schon heute mit einzubeziehen. Bereits in einer möglichst frühen Phase terroristischer Planung muss mit den verdeckten Instrumentarien der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr angesetzt werden, um das gesamte Netzwerk aufdecken und um im Ergebnis verheerende Anschläge verhindern zu können. Ermittlungstaktisch fatal wäre es, frühzeitig offene Ermittlungsmaßnahmen wie Wohnungsdurchsuchungen und Beschlagnahmen durchzuführen. Dadurch würde das Netzwerk gewarnt und die Anschlagplanungen könnten – ohne unser Wissen und vor allem ohne Interventionschance – verändert und weitergeführt werden. Angesichts dieser Herausforderungen müssen bewährte Ermittlungsmethoden wie der Einsatz von Verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen oder die klassische Telefonüberwachung um neue Überwachungsmöglichkeiten sinnvoll ergänzt werden. Zu nennen sind hier die Stichworte Quellen-TKÜ oder Online-Durchsuchung – Maßnahmen, die aus ermittlungstaktischer Sicht bzw. mit dem Ziel einer effektiven Gefahrenabwehr ohne Alternativen sind.

Flankierend zu der Präventionskomponente ist als zweites Element der Bekämpfungsstrategie eine **konsequente Strafverfolgung** erforderlich. Unter dem Gesichtspunkt „Erkenntnisgewinnung“ und „Gefahrenabwehr“ sind strafrechtliche Ermittlungsverfahren neben nachrichtendienstlichen Informationen die qualitativ hochwertigste Erkenntnisquelle für die Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität. Die konsequente Strafverfolgung entwickelt neben der Funktion, extremistische/terroristische Strukturen zu zerschlagen und Täter festzunehmen, auch eine generalpräventive Wirkung. Täter werden durch einen hohen Fahndungsdruck unter Anwendung auch internationaler Fahndungsinstrumente in ihren Vorbereitungsaktivitäten gestört. Ruhe- und Rückzugsräume werden permanentem polizeilichen Druck und der Gefahr der Entdeckung ausgesetzt. Die bei der Präventionskomponente beschriebenen Vernetzungsstrukturen (GTAZ etc.) und ermittlungstaktischen Maßnahmen sind natürlich im repressiven Bereich gleichermaßen von besonderer Bedeutung. Dritte Komponente der Bekämpfungsstrategie ist die **internationale Zusammenarbeit**, die zur Abwehr von Gefahren und zur Verfolgung von Straftaten des internationalen Terrorismus naturgemäß von elementarer Bedeutung ist und deren Bedeutung weiter zunimmt. Dabei ist Deutschland Teil eines immer dichter geknüpften europäischen und weltweiten Sicherheitsnetzwerks. Hierfür stehen Europol, Eurojust, Frontex, das Schengener-Informationssystem, aber auch Interpol oder der Vertrag von Prüm: Wahre Quantensprünge in der internationalen Verbrechensbekämpfung, die es so in keinem anderen Teil der Welt gibt. Europol ist längst zu einer unverzichtbaren Institution geworden. In sogenannte Analysis Work Files (AWF)

stellen die Mitgliedstaaten auswerterelevante Informationen aus dem Bereich des Terrorismus oder der Schweren und Organisierten Kriminalität mit dem Ziel ein, länderübergreifende Zusammenhänge zu identifizieren und hierauf aufbauend präventive sowie ermittlungstaktische Maßnahmen grenzüberschreitend durchzuführen. Zudem stellt Europol den Mitgliedsstaaten Analyseprodukte zur Verfügung, die sie bei der Wahrnehmung ihrer nationalen Aufgaben unterstützen. Aber auch im operativen Bereich zeigt Europol Flagge. Mitarbeiter von Europol sind unmittelbar in staatenübergreifende gemeinsame Ermittlungsgruppen eingebunden. Über Europa hinaus bestehen zahlreiche Kooperationsrahmen mit dem Ziel des Informationsaustauschs aber auch der Herbeiführung eines abgestimmten Vorgehens. Der im Hinblick auf die Zahl der Mitgliedstaaten umfassendste internationale Rahmen ist dabei Interpol. Neben der Nutzung der genannten Kooperationsformen verfolgt das BKA zur Abwehr der globalen terroristischen Gefahren einen weiteren, umfassenden Ansatz, die sog. Vorverlagerungsstrategie. Sie steht für eine Zusammenarbeit mit Ursprungs-, Herkunfts-, Transit- bzw. Zielstaaten in Bezug auf bestimmte Kriminalitätsformen – unter anderem den internationalen Terrorismus. Dem liegt die Idee zugrunde, Straftaten nicht erst im Inland oder in Westeuropa, sondern bereits in den Herkunft- und Transitländern zu bekämpfen. Im Mittelpunkt stehen die Ausbildungshilfe für ausländische Polizeibehörden, ein nahezu weltweites Netz von Verbindungsbeamten und die gezielte Betreuung und Unterstützung polizeilicher Kräfte bei Ermittlungen vor Ort.

Das vierte Element der Bekämpfungsstrategie ist die Beeinflussung und Unterstützung bei der **Veränderung der Rahmenbedingungen** sowie der Ursachen der Politisch motivierten Kriminalität – eine Komponente, die multidisziplinärer und tendenziell langfristig ausgerichteter Strategien bedarf, die weit über rein polizeiliche Kompetenzen hinausreichen. Auch hier leistet die Polizei ihren Beitrag. Unter diesem Aspekt beschäftigt sich die Forschungsstelle Terrorismus/Extremismus im BKA interdisziplinär mit der Frage nach den Ursachen und der inneren Motivation islamistischer Täter und berücksichtigt dabei sozialwissenschaftliche und kriminologische Forschungszugänge. Ziel ist die Entwicklung eines Monitoringsystems, das die Sicherheitsbehörden in die Lage versetzt, auf der Basis bekannter sozialer Konflikte und der Analyse extremistischer und radikaler Milieus künftige Entwicklungen zu prognostizieren.

Fazit

Die Festnahmen im Sauerland zeigen, wie richtig und wichtig es war, dass die Sicherheitsbehörden in den vergangenen Jahren neue Wege der Zusammenarbeit beschritten haben, um wirksam der hohen Gefährdung des internationalen Terrorismus begegnen zu können. Nunmehr kommt es darauf an, auf dem eingeschlagenen Weg beharrlich voranzuschreiten. Die dargestellten Elemente der Bekämpfungsstrategie müssen konsequent umgesetzt und ggf. angepasst werden. Es ist aber auch deutlich herauszustellen, dass nicht allein die Anstrengungen der Sicherheitsbehörden, sondern die Beseitigung der Ursachen und Rahmenbedingungen des internationalen Terrorismus die nachhaltigste Form der Bekämpfung darstellen – ein Betätigungsfeld, das über polizeiliche Belange hinaus umfassende gesamtgesellschaftliche Anstrengung erfordert.

Der Deutsche Jihad

– Versuch einer Bestandsaufnahme



Thomas Beck
Bundesanwalt
Bundesanwaltschaft Karlsruhe

Der bewusst provokative Begriff „Deutscher Jihad“ ist gewählt – nicht in Anlehnung an das gleichnamige Buch der Journalistin Annette Ramelsberger –, sondern um schlagwortartig vor Augen zu führen, dass der Jihad im Sinne des gewaltsamen Kampfes gegen die Ungläubigen, den Westen und seine freiheitlichen Grundordnungen in Deutschland existiert. Mit diesem Terminus soll der Versuch unternommen werden, das weltweite Phänomen des islamistischen Terrorismus unter dem Bezugspunkt Deutschland zu kategorisieren, um seine Komplexität in griffige Bestandteile aufzulösen. Gleichzeitig versucht dieser Beitrag, die daraus resultierenden Herausforderungen für Justiz- und Sicherheitsbehörden darzustellen. Unterschieden werden können drei Ebenen dieses „Deutschen Jihad“, die sich aber durchaus zeitlich und inhaltlich überschneiden, die zum Teil nebeneinander verlaufen oder aufeinander aufbauen.

Der Jihad aus Deutschland

Damit sind all diejenigen Aktivitäten gemeint, bei denen Deutschland eine Rolle als Ausgangspunkt für jihadistisch motivierte terroristische Vorhaben im Ausland spielt. Historisch gesehen war das die erste Phase islamistisch-terroristischer Tätigkeiten in Deutschland, die begonnen hat mit Unterstützungshandlungen für algerische Gruppierungen wie die „GIA“ und die „FIS“ durch Waffenbeschaffungen und Finanzierungen von hier ansässigen Maghrebenern Ende der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts. Zum „Jihad aus Deutschland“ zählen auch die Finanzierungsunternehmungen der „Al Qaida“, deren Finanzchef Salim bereits im Jahr 2000 in Deutschland seine Fäden zog, ebenso wie der umtriebige Kaufmann Darkazanli aus Hamburg. Beides war seinerzeit mangels des erst Ende August 2002 geschaffenen § 129b StGB nicht strafbar. Sehr schnell hinzu kamen Anschlagsvorbereitungen aus dem damaligen „Safe-House“ Deutschland: Die sogenannte Meliani-Gruppe, die einen Anschlag auf den Weihnachtsmarkt in Straßburg im Jahr 2000 vorbereitete und natürlich die Hamburger Gruppe um Atta mit den Planungen der Anschläge vom 11. September 2001. Nicht vergessen werden dürfen die jihadistischen Unterstützungen für die Glaubensbrüder während des Balkankrieges, bei denen auch heute noch aktive Protagonisten eine maßgebliche Rolle spielten. Dieser heiße Jihad-Schauplatz vor unseren Toren ist lange Zeit nur gesehen worden als Teil des Kampfes gegen die kriegstreiberischen Serben nach dem Motto: Der Feind meines Feindes ist mein Freund. Ähnliches gilt für den Tschetschenienkonflikt, der bis heute oftmals nur als Befreiungskampf gegen die Russen wahrgenommen wird, der sich aber mittlerweile zu einem Kaukasusproblem ausgewachsen hat. Getötete Jihadisten aus Deutschland oder getötete in Deutschland ansässige Türken, die sich den „Islamischen Brigaden“ in Tschetschenien angeschlossen hatten, haben das Geschehen mittlerweile in ein differenziertes Licht gerückt. Die neuesten Entwicklungen auf dem Balkan

und im Kaukasus zeigen uns, mit welchem langem Atem gewaltbereite Jihadisten ihre Ziele verfolgen und wie schlecht wir beraten sind, wenn wir nicht bereit sind, alle Dimensionen des Phänomens zu durchdringen. Der Irakkrieg im Jahre 2003 hat diese Phase des „Jihad aus Deutschland“ enorm beschleunigt. Insbesondere das Logistiknetzwerk der „Ansar Al Islam“ in Deutschland, gebildet aus irakischen Kurden, stand hier im Vordergrund. Die intensive Befassung des Generalbundesanwalts und der Polizei mit dieser Gruppierung und ihre Verfolgung hat dazu geführt, dass deren Aktivitäten in Deutschland weitgehend zum Erliegen gekommen sind. Das gibt zwar keinen Anlass, sich auf Lorbeeren auszuruhen, ist aber durchaus ein Beleg dafür, dass die rechtsstaatlichen Instrumentarien greifen, wenn die Sicherheitsbehörden und die Justiz effektiv zusammenarbeiten. Im „Ansar Al Islam“-Komplex ist die erste Anklage nach § 129b StGB erhoben und eine rechtskräftige Verurteilung durch das Oberlandesgericht München erreicht worden. Drei weitere Gerichtsverfahren sind mittlerweile abgeschlossen.

Die Protagonisten der „Al Qaida“ und des „Globalen Jihad“ sind aber weiterhin permanent auf Menschenfang in Deutschland. Der „Al Qaida“-Rekruteur Khalil aus Mainz gehört in diese Kategorie ebenso wie der Deutschmarokkaner El Habhab aus Kiel, der via Internet Kämpfer in den Irak schleuste und eine Terrorgruppe für den Sudan zusammengestellt hat. Aber auch reine Cyber-Jihadisten wie Raschid aus Georgsmarienhütte, der als Administrator eines Internetchatrooms buchstäblich Tag und Nacht durch Zur-Verfügungstellen von Propagandamaterial um Mitglieder für „Al Qaida“ und „Al Qaida im Zweistromland“ geworben hat, gehören hier genannt. Ebenso wie die Mitglieder der deutschsprachigen „Global Islamic Media Front“, die jihadistische Terrorpropaganda mundgerecht für den deutschsprachigen Raum aufbereiten und verbreiten oder wie ein Edelsteinhändler aus Germersheim, der Pakistan und Afghanistan bereist, um wichtige logistische und personelle Unterstützungen für „Al Qaida“ zu leisten.

Der Jihad gegen Deutschland

Diese Ebene umfasst islamistisch-terroristische Vorhaben im Ausland gegen Deutsche und gegen deutsche Interessen. Bezüglich des letzteren Aspekts ist er identisch mit dem „Jihad aus Deutschland“, denn all die dort genannten Aktivitäten beeinträchtigen das grundsätzliche deutsche Interesse, in keiner Weise Ausgangspunkt für internationale Terrorakte zu sein. Im engeren Sinne fallen darunter aber zwei andere Kategorien:

- Anschläge im Ausland gegen westliche Ziele, bei denen Deutsche mehr oder weniger zufällig unter den Opfern sind (z.B. in Bali, Djerba, in den Ferienanlagen in Ägypten, in Madrid und in London).
- Gezielte Anschläge gegen Deutsche im Ausland. Hier ist vor allem Afghanistan zu nennen mit den Angriffen gegen die

Bundeswehr, gegen deutsche Polizisten, Aufbauhelfer und Journalisten.

Insoweit haben wir eine neue Phase erreicht, weil das militärische Engagement Deutschlands in Afghanistan in den Fokus des „Globalen Jihad“ geraten ist. Es geht nicht mehr nur darum, ausländische Soldaten in Afghanistan anzugreifen und als deren Teil eben auch Deutsche, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet. Es geht jetzt darum, gezielt gegen Deutsche vorzugehen. Zur Beantwortung der Frage, warum das der Fall ist, ist ein kurzer Blick auf die allgemeine terroristische Methodik und auf die speziellen jihadistischen Zielsetzungen von Nöten. Das kleine Einmaleins des Terrorismus lautet nach wie vor: Der Schwache greift den übermäßig Starken mit aufsehenerregenden Attentaten an, die außerhalb aller Normen der politischen und kriegerischen Auseinandersetzungen liegen, um eine Reaktion hervorzurufen (Schlagwort: asymmetrische Kriegsführung). Und fast tragisch zu nennen ist die Tatsache, dass jede Reaktion des Starken, bei dem es sich um einen oder mehrere Staaten handelt, von den Terroristen erwünscht ist. Die Erhöhung und Verstärkung der Repression oder des militärischen Drucks hebt zum einen die Bedeutung der Terroristen und wird zugleich propagandistisch als Rechtfertigung für den Kampf ausgeschlachtet. Ein Nachgeben oder Zurückweichen des Starken kann als Primärerfolg der Terroristen verbucht werden. Diese wissen auch sehr genau, dass ihre Mittel wirken und es gräbt sich tief in ihr Bewusstsein ein, wann und auf welche Weise sie damit besonders erfolgreich waren. Für jeden gewaltbereiten islamistischen Strategen ist daher der 23. Oktober 1983 ein Fanal. Es handelt sich um das Datum des ersten Selbstmordattentats der Hisbollah auf das US-Hauptquartier in Beirut, bei dem 241 US-Soldaten getötet wurden. Am selben Tag erfolgte ein weiterer Selbstmordangriff auf die französischen Truppen in Beirut mit 58 Toten. Die Folge war der sofortige Abzug der USA und Frankreichs aus dem Libanon. Ein solcher „Primärerfolg“ bleibt bei Terroristen unvergessen. Die davon ausgehende Botschaft lautet: Bei entsprechendem Leidensdruck zwingen wir auch militärisch überlegene westliche Staaten in die Knie.

Mit dieser altbewährten Methodik verfolgen die gewaltbereiten Jihadisten, insbesondere die „Al Qaida“, drei Hauptzielsetzungen:

- Aufmerksamkeit: Sie ist nach wie vor der Sauerstoff der Terroristen. Ohne die Anschläge vom 11. September 2001 wäre „Al Qaida“ das geblieben, was sie war, eine nur Eingeweihten bekannte Terrorgruppe. Seitdem ist sie ein allgegenwärtiger Begriff und im Bewusstsein der gesamten Welt.
- Die Bekämpfung des „Nahen Feindes“: Das bedeutet die Beseitigung der sogenannten Apostatenregime in Saudi Arabien, Ägypten, Jordanien, Irak, Pakistan und Afghanistan, die nur als Werkzeuge der Ungläubigen angesehen werden und die es aus dem Weg zu räumen gilt auf dem Weg der Errichtung eines die Nationalitäten überwindenden Kalifats.
- Die Bekämpfung des „Fernen Feindes“: Dies sind Aktionen gegen die USA, Israel und die westlichen Gesellschaften, gegen die „Kreuzzügler“ und Ungläubigen im Allgemeinen.

Im Rahmen dieser Zielsetzungen und Methodik versucht der „Globale Jihad“, die westlichen Gesellschaften durch verheerende Angriffe auf die Zivilbevölkerung in ihren Grundfesten zu erschüttern und ihre Regierungen zu bestimmten Handlungen zu veranlassen. Die Terroristen setzen dabei auf die zynische Erkenntnis, dass die Resistenz der friedensgewohnten europäischen Demokratien gegen Leidensdruck niedrig ist und dass unnachgiebige Regierungen schnell den politischen Rückhalt in der Bevölkerung verlieren. Auch dieses Kalkül geht auf, wie die Anschläge von Madrid und der dadurch verursachte Stimmungsumschwung bei den spanischen Parlamentswahlen mit der Folge des Abzugs der spanischen Soldaten aus dem Irak beweisen. Vor diesem Hintergrund sind auch die Anschläge

auf die Bundeswehr in Deutschland zu bewerten. Die Terroristen wollen Einfluss nehmen auf die parlamentarischen Debatten um die Afghanistanmandate. Dahinter steht natürlich ein klarer Befund, der nicht übersehen werden darf. Das Engagement Deutschlands in Afghanistan ist den Jihadisten ein Dorn im Auge. Solange der Westen dort militärisch und staatenbildend präsent ist, kann von einer Neuauflage des Talibanregimes und der damit verbundenen geradezu paradiesischen Zustände für „Al Qaida“ mit einem ungestörten Hort des internationalen Terrorismus keine Rede sein. Diesen Interessen steht die Bundeswehr im Weg und daher werden wir nicht nur in Afghanistan, sondern auch in Deutschland zum Ziel.

Der Jihad in Deutschland

Spätestens seit den Anschlägen in Madrid am 11. März 2003 heißt es immer wieder: „Der Jihad ist in Europa angekommen“. Die Anschläge in London im Jahre 2005 und die fehlgeschlagene Attentate dort in den Jahren 2006 und 2007 bestätigen diesen Befund. Hier in Deutschland herrscht aber nach wie vor die „es-ist-doch-nichts-passiert-Stimmung“ und es gerät sehr schnell in Vergessenheit, dass bei uns schon im Jahre 2002 Anschläge durchgeführt werden sollten. Eine in Deutschland gebildete Zelle der Al Tawhid-Bewegung des Abu Musab Al Zarkawi hatte den Auftrag, jüdische Ziele anzugreifen. Nur der polizeiliche Zugriff im Frühjahr 2002 hat dies verhindert. Zu Beginn des zweiten Irakkrieges in März 2003 wollte ein Fanatiker in Berlin zuschlagen, Ende 2004 beabsichtigten Mitglieder der „Ansar Al Islam“, den irakischen Übergangspräsidenten Allawi, der sich in Berlin auf Staatsbesuch aufhielt, zu ermorden. Im Jahr des Fußball-WM 2006 schreckten uns die Kofferbomber von Dortmund und Koblenz auf und im Jahre 2007 die sogenannte Sauerlandgruppe. Nur durch die gute Arbeit der Sicherheitsbehörden und mit viel Glück ist diese jihadistische Blutspur in Deutschland bislang eine theoretische geblieben. Das darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass es den blutgierigen Jihad auch in Deutschland tatsächlich gibt. Hier muss gleichfalls von einer neuen Phase gesprochen werden, weil Anzeichen dafür vorhanden sind, dass Deutschland im Rahmen der strategischen Überlegungen der „Al Qaida“ als dem Kernelement des „Globalen Jihad“ zum definierten „Fernen Feind“ geworden ist. Al Zawahiri, die Nummer 2 der „Al Qaida“ verwendete in einer seiner zahlreichen Videobotschaften bereits 2007 den Begriff der „Korrekten Gleichung“ und er meint damit nur eines: Wenn ihr uns den Krieg bringt, bringen wir euch ebenfalls den Krieg. Friedensbemühungen, Aufbauhilfe, UN-Missionen und dergleichen interessieren „Al Qaida“ nicht. Es wird alles reduziert auf den angeblichen Kampf des Westens gegen den wahren Islam und im Rahmen dieser Propaganda zählt nur schwarz oder weiß, Freund oder Feind und weil Deutschland gegen „Al Qaida“ aktiv ist, sind wir Feind. Doch zurück zum „Jihad in



Herrenlose Koffer auf Bahnhöfen oder Flughäfen alarmieren die Sicherheitskräfte; Anschläge islamistischer Terroristen mit solchen Gepäckstücken sind auch in Zukunft ein mögliches Szenario
Foto Hofem

Deutschland“. Die immensen Anstrengungen von Polizei, Nachrichtendiensten und des Generalbundesanwalts im Zusammenhang mit der Identifizierung, Beobachtung, Kontrolle und Zerschlagung der sogenannten Sauerlandgruppe durch die Festnahmen am 4. September 2007 haben in erkenntnistechnischer Hinsicht gewirkt wie das Kappen der Spitze eines Eisberges – ein viel größerer Teil des Problems ist aufgetaucht und für uns sichtbar geworden, zugleich aber verbunden mit dem Wissen, dass weiterhin 9/10 noch immer unter der Wasseroberfläche liegen. Bis zum Jahreswechsel 2006/2007 war uns die „Islamische Jihad Union Usbekistan (IJU)“ völlig fremd. Heute ist sie als ausländische terroristische Vereinigung mit Sitz im Grenzgebiet von Afghanistan und Pakistan identifiziert, die sich gezielt an Deutsche und Türken wendet, um sie für den jihadistischen Kampf in Afghanistan und in Deutschland zu rekrutieren. Die Interessenten werden über Mittelsmänner im Iran nach Pakistan geschleust und dort in mobilen Lagern terroristisch ausgebildet. Die Mitglieder der Sauerlandgruppe und eine Reihe anderer Personen haben dieses Verfahren durchlaufen. Sie dienen gleichzeitig als Multiplikatoren und Rekrutierer für neue Jihadwillige. Ein in Afghanistan getöteter jihadistischer Kämpfer und ein Selbstmordattentäter aus Deutschland wurden bereits von der „IJU“ propagandistisch vermarktet, ebenso wie der 19-jährige Konvertit Breininger aus dem direkten Umfeld der Sauerlandgruppe. Auch dessen Videoauftritte zielen darauf ab, weitere Jihadkämpfer für Afghanistan und Deutschland zu gewinnen. Die mobilisierende Wirkung dieser Botschaften kann nicht ernst genug genommen werden. An beunruhigend vielen Stellen registrieren das Bundeskriminalamt und die Staatsschutzdienststellen der Länder Ausreisen von Personen, die dem islamistisch-terroristischen Potential zugerechnet werden. Die Sauerlandgruppe steht zudem für zwei besorgniserregende Tendenzen: Die Rolle radikalierter deutscher Konvertiten und das Auftreten türkischer Jihadisten. Letztere waren bislang kaum ein nennenswerter Faktor in Deutschland. Deren gezielte Ansprache durch die „IJU“ muss angesichts des türkischen Bevölkerungsanteils in Deutschland zu denken geben. Noch alarmierender sind aber die mosaiksteinartig zusammengetragenen Erkenntnisse, die uns zu Personen führen, die nach einem Lageraufenthalt wieder nach Deutschland zurückgekehrt sind. Wir müssen davon ausgehen, dass sie das auftragsgemäß tun und dass der Auftrag lautet, Anschläge in Deutschland zu begehen. Jedenfalls können wir es uns nicht leisten, die Hände in den Schoß zu legen und zu hoffen, dass nichts passiert oder darauf zu warten, dass uns die Richtigkeit dieser kriminalistischen Annahme bewiesen wird. Die Bevölkerung erwartet von den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden in erster Linie den Schutz vor und die Verhinderung von Anschlägen.

Schlussfolgerungen

Die Herausforderung für die Justiz, die damit verbunden ist, besteht in einer unseren rechtsstaatlichen Grundsätzen genügenden Anwendung des Strafrechts zur Verhinderung von Anschlägen, d.h. als Mittel der Prävention. Das ist durchaus heikel, letztlich aber alternativlos. Heikel, weil das Strafrecht damit das sichere und unumstrittene Terrain der versuchten und vollendeten Tat verlässt. Ziel ist die Verhängung der staatlichen Strafsanktion des Freiheitsentzuges, bevor es zu einem konkret schädigenden Ereignis wie einem Terroranschlag kommt. Für die strafrechtliche Besetzung des sogenannten Vorfelds von Straftaten stellt unsere Rechtsordnung im Staatsschutzbereich die Organisationsdelikte der §§ 129ff. StGB zur Verfügung. Diese Vorschriften wurzeln im deutschen Vereinsrecht und dahinter steht der Gedanke, dass ein Verband mit schwerstkrimineller Zielsetzung, anders als eine rein personenbezogene Tätergruppe wie bloße Mitäter oder eine Bande, eine besondere Gefahr für den Rechtsfrieden darstellt. Daher rechtfertigt bereits die bloße Mitgliedschaft,

Gründung oder Unterstützung eine Strafbarkeit. Ein rechtliches Dilemma besteht allerdings, wenn Terroristen sich bei ihren Organisationsformen nicht an die deutsche Strafrechtsdokmatik halten, wie das bei Jihadisten bedauerlicherweise regelmäßig der Fall ist. Der Gesetzgeber hat den daraus folgenden Handlungsbedarf erkannt und ist dabei, die strafrechtlichen Lücken in Bezug auf nicht organisationsgebundene Täter zu schließen. Heikel ist es zudem, weil dieses Vorfeld das klassische Terrain der polizeilichen und nachrichtendienstlichen Präventionstätigkeit bildet. Wir haben damit eine permanente Gemengelage von drei staatlichen Aufgaben und Zuständigkeitsbereichen: Nachrichtendienstliche Beobachtung, polizeiliche Gefahrenabwehr und justizielle Repression. Solche Zuständigkeitsüberschneidungen sind erfahrungsgemäß oft mit gegenseitigen Abschottungs- und Abgrenzungsbemühungen verbunden, hinter denen nicht selten lediglich Einfluss und Machtstreben steht, das sich überdies prächtig für parteipolitische Zwecke unter Ausnutzung des verbalen Rückgriffs auf den Jahrmarkt der heiligen Kühe deutscher Sicherheitsarchitektur nutzen lässt.

Heikel ist dies letztlich aber auch, weil die vorverlagerte Strafbarkeit schon immer den Vorwurf des Gesinnungsstrafrechts auf sich zog. Im Bereich des Links- und Rechtsextremismus ist dieser Vorwurf schon zum Ritual erstarrt – „Weg mit § 129a“ lautet die altbekannte Parole, bezeichnender Weise aber stets nur auf den eigenen Standpunkt gemünzt, der gegenüberliegende Extremistenpol darf sehr wohl in den „Genuss“ dieser Strafvorschrift kommen. Abgesehen von diesen ideologisch-propagandistischen Auswüchsen darf die beachtliche verfassungsrechtliche Komponente dieser Kritik nicht außer Acht gelassen werden. Das Strafrecht dient nicht zur Verfolgung von Ideen, Meinungen, Auffassungen oder ganz allgemein von Andersdenkenden. Diese rote Linie darf nicht überschritten werden! Das heißt aber auch: Die bloße jihadistische Gesinnung kann nicht strafrechtlich sanktioniert werden. Erst wenn sie sich mit Wirkung für andere entfaltet und damit zur konkreten Gefahr materialisiert, ist die strafrechtliche Relevanz zu prüfen. Wohl gemerkt zu prüfen, ein Automatismus ist das nicht, sondern wir gelangen hier in den anspruchsvollen Bereich der strafrechtlichen Anfangsverdachtsprüfung, für die allein die Staatsanwaltschaft die Verantwortung trägt. Was gefahrenabwehrende Befugnisse auslöst, kann durchaus, muss aber nicht zwangsläufig gleichzeitig repressiv relevant sein. In diesem Spannungsfeld hat sich die Justiz zu bewähren. Hier sieht sich auch der Generalbundesanwalt vorrangig in der Pflicht, und daher liegt ein besonderer Schwerpunkt seiner Tätigkeit im Vorfelddialog mit der gefahrenabwehrenden Polizei. Es gilt dabei zu realisieren, dass die Justiz der Monopolist des Freiheitsentzuges in der Sicherheitsarchitektur eines gewaltenteiligen Rechtsstaates ist. Insofern stehen die Sicherheitsbehörden und die Strafverfolgung in der gemeinsamen Verantwortung, den geschilderten jihadistischen Bedrohungen durch effektives rechtsstaatliches Zusammenwirken zu begegnen. Es ist nicht damit getan, jihadistische Bestrebungen und Protagonisten zu beobachten, es ist nicht damit getan, konkrete Gefahren abzuwehren, ohne die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen zu können und es ist nicht damit getan, abzuwarten, bis ein Anschlag geschehen ist und dann die Schuldigen zu bestrafen. Das Gebot der Stunde lautet: Vorurteilsfreie Zusammenarbeit und Informationstransfer von Nachrichtendiensten, Polizei und Justiz zur Verhinderung von Anschlägen ohne Aufgabe unserer verfassungsrechtlichen Grundprinzipien. Das muss getragen werden von einem breiten gesellschaftlichen Konsens, der nur über die politisch Verantwortlichen herzustellen ist. Überhitzte Debatten, ideologisch besetzte Reizbegriffe und das Schüren von Ängsten der Bürger vor Polizei und Nachrichtendiensten als der angeblich eigentlichen Bedrohung des Rechtsstaats können auf diesem Weg sicher nicht weiterhelfen.

Die Scharia

als islamische Rechts- und Normenordnung



Dr. Marwan Abou-Taam
Mainz

Wörtlich übersetzt bedeutet das arabische Wort Scharia „der Weg zur Tränke“ oder „der klare Weg“. Sure 5, Vers 48 des Qurans spricht von der Scharia als dem Weg, der für jeden Muslim bestimmt ist. Von den 6200 Versen des Qurans haben etwa 550 einen normativen Charakter, die größtenteils kultische Vorschriften für das Gebet, das Fasten und die Pilgerfahrt enthalten. Davon beschäftigen sich etwa 80 Verse mit strafrechtlichen Normen sowie mit Fragen des Erbrechts oder anderen familienrechtlichen Fragen. Damit enthält der Quran viel weniger Rechtsnormen als die Schriften des Judentums und des Christentums.

Nach dem Tode des Propheten und durch die schnelle Ausbreitung des Islams entstand ein Regelungsdruck, so dass rechtliche Normen für die Organisation des Gemeinwesens unabdingbar wurden. Unter diesen Voraussetzungen entwickelte sich der Begriff Scharia vom 7. bis zum 11. Jahrhundert zum juristischen Oberbegriff. Die Scharia regelt gleichermaßen das Verhalten der Menschen in gesellschaftlichen Fragen wie auch in Bezug auf rituelle Praktiken sowie den Rahmen der Gottesverehrung.

Die islamischen Gelehrten haben den Anspruch, aus dem geoffenbarten Text den Willen Gottes als Gesetz abzuleiten. Obwohl sich daraus ein Generalanspruch der Scharia ableitet, alle Lebensbereiche eines Menschen regeln zu wollen, handelt es sich dabei nicht um ein kodifiziertes Gesetzbuch. Die Scharia ist zu keiner Zeit und an keinem Ort je vollständig zur Anwendung gekommen, wird jedoch als idealtypisches Gesetz seitens der Gelehrtenschaft gehandelt.

Sie ist gleichzeitig konkret wie interpretierbar. In manchen Fällen und bei manchen Gelehrten wirkt sie erstarrt, bei anderen flexibel. Dies lässt sich auf die Auslegungspraxis des göttlichen Rechts zurückführen, die vom auslegenden Gelehrten



Die islamische Rechts- und Normenordnung basiert auf der Auslegung des Koran (Foto: Hofem; mit freundlicher Genehmigung des C.H.Beck-Verlages; Bild aus „Der Islam. Kunst und Architektur“, hg. V. Markus Hattstein und Peter Delius, Köln 2000)

und den jeweiligen gesellschaftlichen, politischen und sozialen Rahmenbedingungen, in denen dieser wirkt, abhängt.

Damit basiert die islamische Rechts- und Normenordnung/*Schari'a* auf der Auslegung des Quran. Die erste Stufe der Quranauslegung war die philologische Herstellung des Textes. Eine erste Kommentierung des Qurans fand im 9. Jahrhundert statt. Der bekannte Historiker At-Tabari verfasste ein 30 Bände umfassendes Werk. Weiterhin beschäftigten sich die Muslime schon sehr früh mit der Tradition/*Hadith* und Lebensweise des Propheten.

Im Quran sind viele Bereiche des Alltags gar nicht oder nur andeutungsweise vorhanden. Schon die Gefährten des Propheten suchten nach seinem Tod diese Lücke zu schließen, in dem sie sich an den Worten und Handlungen des Propheten orientierten, so dass die Tradition des Propheten/*Sunna* nach dem Koran zur zweitwichtigsten Quelle im Islam avanciert ist. Die Worte des Propheten und seine Handlungsweisen wurden gesammelt und durch die Generationen weitergegeben. Die theologische Grundlage hierfür lässt sich in vielen quranischen Zitaten feststellen. So fordert der Vers 3:32 die Muslime auf: „Gehorcht Allah und dem Gesandten“.

Nach sunnitischer Auffassung existieren sechs legitime Hadith-Sammlungen, die vom siebten bis zum zehnten Jahrhundert kanonisiert wurden. Die schiitische Tradition erkennt dagegen nur die Überlieferungen Alis und seiner direkten Nachkommenschaft als legitim an. Die Hadithe spiegeln oft die Lehren der jeweiligen Strömung innerhalb des Islams wider, die sie vertritt, so dass jede Richtung Hadithe verbreitet, die ihre Tendenzen stützen.

Die Hadithwissenschaft

Die erste autoritative Sammlung vertrauenswürdiger Hadithe wurde um 850 n.Chr. von Bukhari zusammengestellt. Damit wurde der Grundstein für die Hadithwissenschaft gelegt. Jedes Hadith muss demnach aus seinem Inhalt und dem Isnad bestehen. Dabei handelt es sich um eine Überliefererkette, die beim Propheten oder einem seiner Gefährten enden muss. Ferner wird überprüft, ob die Personen, die einen Hadith überliefern, vertrauenswürdig waren und überhaupt in die Überliefererkette hineinpassen. Entsprechend werden Hadithe in mehrere Kategorien unterteilt:

- **Sahih/ authentische:** Die Übermittler des Hadith sind vertrauenswürdig und die Kette der Überlieferer reicht ununterbrochene bis zum Propheten oder einen seiner Gefährten.
- **Hasan/ nicht einwandfrei zuverlässig:** Die Überlieferer-Kette ist nicht einwandfrei.
- **da'if/ schwache:** es bestehen Bedenken gegen deren Echtheit.

Zusätzlich wurde aus der Überlieferung, in der Mohammed sagte: „Meine Gemeinde wird nie in einem Irrtum übereinstimmen“, das Prinzip des Konsensus (Ijma') entwickelt. Damit ist neben dem Quran und der Tradition die Übereinstimmung die dritte Quelle der Rechtsfindung.

Wird eine Rechtsfrage weder im Quran noch in den Hadithen erwähnt, so habe sich die islamische Gemeinde über eine Lösung zu einigen. Diese kollektive Willensbildung wird heute von den Rechtsgelehrten wahrgenommen, was nicht ganz unproblematisch ist. Denn dadurch wird die Konservierung von Meinungen der Gelehrtenschaft betrieben, die ihre gesellschaftliche Machtposition dadurch festigen.

So stellt Annemarie Schimmel fest, dass der Ijma', der die Möglichkeit zu neuen Entwicklungen und zur Aufnahme neuer Sitten bot, in der Anfangsphase eher schöpferisch gewesen sei; er erstarrte jedoch im 10. Jahrhundert und wurde, statt dem Fortschritt zu dienen, zu einem Hemmschuh. Es setzte sich im sunnitischen Islam die Lehre durch, dass eine auf der Basis von Ijma' entschiedene Angelegenheit für alle Zeiten Gültigkeit hat.

Die Weiterentwicklung der Scharia

In vielen Fällen gaben weder die Qurantexte noch die Hadithe Antworten auf Fragen der Muslime. So baute man ein System von Analogieschlüssen und Spekulation (Qiyas) auf, das zur Entstehung verschiedener Rechtsschulen im sunnitischen Islam führte. Qiyas ist die systematischen Anwendung der Logik auf Situationen, die im Quran oder in den

Hadithen nicht explizit erwähnt werden.

Als eine zentrale Grundlage der Rechtsfindung besteht diese Methode darin, dass aus einer bestehenden Quelle im Quran oder in den Hadithen durch den Vergleich ein Schluss gezogen wird. In der Praxis werden Rechtsfragen miteinander verglichen, um eine Rechtsnorm für eine im Quran und in den Aussagen des Propheten nicht geregelten Sachlage von einer ähnlichen, aber geregelten Rechtsfrage abzuleiten. Sie wird von allen sunnitischen Rechtsschulen angewandt. Schiitische Rechtsschulen lehnen die Qiyas als Rechtsquelle ab und ersetzen sie durch 'aql/Vernunft.

Der Ijtihad als eine Form der Anstrengung, um das Gesetz Gottes zu ergründen, wurde in den sunnitischen Schulen aufgehoben. Es setzte sich die Doktrin durch, dass das Tor des Ijtihads spätestens im 3. islamischen Jahrhundert hätte geschlossen werden müssen. Damit sprach man den Gelehrten das Recht der freien Forschung im Quran und der Tradition zum Zweck der Rechtsfindung ab, was die Konservierung mittelalterlicher Bräuche und Sitten in den muslimischen Gesellschaften erklärt. Derzeit sprechen sich viele Gelehrte für die Aufhebung dieser Doktrin aus.

Im schiitischen Islam ist das Tor des Ijtihads offen geblieben. Rechtsexperten/*Ulama* sind bemüht, mit Hilfe des Ijtihads herauszufinden, welche Implikationen Gottes Gebote in bestimmten Einzelfällen zukommen. Der schiitische Islam kennt individuelle Interpretationen des Gesetzes, die von den Menschen als Quelle der Nachahmung angesehen werden. Sie finanzieren sich von einer Sondersteuer (al Khums).

Menschliche Handlungen und religiöse Kategorisierung

Aufbauend auf den oben genannten Kriterien hat sich eine islamische Wissenschaft/*Fiqh* entwickelt, die sich mit der Scharia beschäftigt. Der *Fiqh* setzt sich sowohl mit den religiösen Pflichten der Muslime als auch mit juristischen und politischen Aspekten auseinander.

Es wurden Kategorien entwickelt, die es erlauben, sämtliches menschliches Handeln im Hinblick auf seinen ethischen und religiösen Gehalt hin zu beurteilen. Gegenstand der Beurteilung ist dabei sowohl das Handeln des Menschen in der Welt, als auch dasjenige in Bezug auf Gott. Jedes Tun und Lassen findet seine Bewertung zwischen den Polen der Verpflichtung und des Verbotes. Das islamische Recht unterteilt die menschlichen Handlungen in fünf solche Kategorien:

- **Fard/wagib** (Obligatorisch) bezeichnet eine Pflicht. Sie zu erfüllen, wird belohnt und ihre Unterlassung zieht Strafe nach sich.
- **Mandub** bezeichnet eine Empfehlung. Während die Tat belohnt wird, bedeutet ihre Unterlassung jedoch keine Strafe.
- **Mubah** charakterisiert eine sittlich neutrale Handlung. Weder wird ihr Vollbringen belohnt, noch ihre Unterlassung bestraft.
- **Makruh** ist eine Tat dann, wenn ihre Unterlassung belohnt, ihr Vollzug aber nicht bestraft wird.
- **Haram** bezeichnet ein klares Verbot. Die Unterlassung wird belohnt, während der Vollzug bestraft wird.

Lohn und Strafe beziehen sich dabei auch auf außerweltliche Kategorien, denn nicht alles, was haram ist, wird vom Richter mit Strafe belegt insbesondere dann nicht, wenn ein Verstoß die Rechte Gottes und nicht diejenigen eines anderen



Nur etwa 80 Verse des Koran beschäftigen sich mit strafrechtlichen Normen sowie mit Fragen des Erb- oder Familienrechtes
Foto: Hofem

Menschen verletzt. Da nach islamischer Überzeugung nur Gott das souveräne Urteil über alles menschliche Handeln besitzt, streben die Gelehrten die Annäherung an den offenbaren göttlichen Willen an.

Die islamische Orthodoxie kennt große und kleine Sünden. Aus dem Quran wird jedoch nicht deutlich, was man als große und was man als kleine Sünden betrachten kann. Allerdings gilt seit Ghazzali (1059-1111 n.Chr.), dass am schwersten die Sünden gegen Gott und gegen den Glauben sind; dann folgen die Sünden, die sich gegen das Leben des Menschen und schließlich diejenigen, die sich gegen die Mittel, die das Leben ermöglichen, richten. Der Quran berichtet davon, dass die Taten der Menschen auf eine ungeheure Wage gelegt werden.

Dabei wird stets von der Barmherzigkeit Gottes und von seiner Bereitschaft, alle Sünden der Menschen zu vergeben, berichtet. Bedingung für die Erlangung der göttlichen Vergebung ist in erster Linie der Glaube. Beim Gericht werden jedoch Unterschiede gemacht, so dass mit einigen scharf abgerechnet wird, anderen wird Mitleid gezeigt, einige treten ohne Abrechnung ins Paradies. Alle Bekenner von Gottes Einheit kommen, nachdem sie für ihre Taten gebüßt haben, schließlich ins Paradies. Muslime glauben, dass Propheten und andere gute Menschen für sie Fürsprache bei Gott einlegen können.

Rechtsbereiche der Scharia

Neben den religiös-ethischen Grundfragen des Islams beschäftigt sich die Scharia mit juristischen Problembereichen. So werden von den Rechtsgelehrten grundsätzlich drei Rechtsbereiche bearbeitet:

1. Eherecht
2. Familienrecht
3. Strafrecht: Es werden vier Arten von Strafen unterschieden

Im Bereich Ehe-, Familien- und auch im Strafrecht enthalten Koran und Überlieferung eine Reihe von Anweisungen, die von den Gelehrten in umfangreichen Kommentaren systematisiert wurden. Das zentralste Element der Scharia sind heute das Ehe- und Familienrecht.

Als Kern der islamischen Rechtssprechung prägen sie mit wenigen Ausnahmen das Personenstandsrecht vieler Länder der islamischen Welt. Sie stellen eine wesentliche und in manchen Fällen die einzige Grundlage der Rechtsprechung in Zivilprozessen dar. Durchgehend säkulares Recht auch in Zivilprozessen hat einzig die Türkei. Die Türken schafften im Zuge der Gründung einer Laizistischen Republik 1926 die Scharia als Gesetzesgrundlage ab und orientierten sich in Fragen der Ehe- und Familiengesetzgebung am Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Kernkonflikte zwischen islamischer Regelungen und westlichen Rechtstraditionen lassen sich in den Bereichen der Gleichberechtigung von Mann und Frau entdecken. Hierbei lassen sich viele Benachteiligungen von Frauen in islamischen Gesellschaften mehr auf kulturelle-patriarchalische Traditionen als auf religiöse Normen zurückführen.

Jedoch existieren auch einige islamische Regelungen, die den innerislamischen Geschlechterkonflikt anheizen. So bekommt ein männlicher Erbe den doppelten Anteil eines weiblichen im gleichen Verwandtschaftsgrad. Fragen des

Kopftuches, der Polygamie, sowie der gesellschaftlichen Rolle der Frau nehmen weiterhin einen wichtigen Platz im Diskurs um die Gleichberechtigung ein.

Das größte Konfliktpotenzial im Bezug auf westliche Menschenrechtsvorstellungen ergibt sich aus den strafrechtlichen Normen der Scharia. Dabei basiert das islamische Strafrecht auf einer Dreiteilung in *Grenz-, Ermessens- und Wiedervergeltungsvergehen*. Der Quran selbst nennt sehr wenige Verfehlungen, die mit einer Strafe sanktioniert werden. Diese sogenannten hadd-vergehen/Grenzvergehen sind laut Orthodoxie Kapitalverbrechen, denn sie verletzen das göttliche Recht. Solche Vergehen müssen gerichtlich geahndet werden. Zu den Grenz- bzw. Kapitalverbrechen gehören:

- Ehebruch und Unzucht (arab. zina‘)
- Die Verleumdung wegen Unzucht (arab. qadhf)
- Schwerer Diebstahl (arab. sariqa)
- Schwerer Straßen- und Raubmord (arab. qat‘ at-tariq)

Die islamischen Rechtsgelehrten haben viele Möglichkeiten entwickelt, um harte Schariastrafen abzumildern oder zu umgehen. So müssen im Falle von Ehebruch vier Zeugen herangezogen werden, die die Penetration gesehen haben. Sollte ein Mann, der seiner Frau den Vorwurf des Ehebruchs macht, ohne die entsprechenden Zeugen zu haben, einen Eid ablegen, so kann seine Ehefrau ein Gegeneid schwören, was zu Folge hat, dass der Mann wegen Verleumdung bestraft wird. Auch hinsichtlich des Diebstahls, der mit der Körperstrafe Amputation der rechten Hand bestraft wird, haben die Rechtsgelehrten Bedingungen ausgearbeitet, die einen Diebstahl nur unter gewissen Umständen als echten Diebstahl gelten lassen.

Qisasvergehen/Verbrechen mit Wiedervergeltung sind gemäß Scharia Handlungen, die gegen Leib und Leben gerichtet sind. Hierbei wird die Schuldfähigkeit vorausgesetzt. Qisasvergehen erfordern die Zufügung derselben Verletzung. Wenn ein Mensch vorsätzlich getötet wurde, kann die Familie des Getöteten die Tötung des Schuldigen verlangen, was unter Aufsicht des Richters geschieht. Allerdings kann die Familie des Opfers auf die Tötung des Schuldigen verzichten und stattdessen die Zahlung eines Blutpreises (arab. diya) einfordern.

Alle anderen Vergehen werden im Ermessen des Richters bestraft. Allerdings ist die Berechtigung der Verhängung der Todesstrafe unter den Rechtsgelehrten strittig, denn einige Theologen sind der Auffassung, dass eine Ermessensstrafe nie den Umfang einer Kapitalstrafe erreichen dürfe. Auch hier hat sich im Laufe der islamischen Geschichte die Empfehlung durchgesetzt, Barmherzigkeit walten zu lassen. Dennoch werden in einigen islamischen Ländern im Namen der Scharia Prozesse durchgeführt, bei denen besonders harte Strafen verhängt werden. In diesen Fällen geht es jedoch weniger darum, dem Recht zur Anwendung zu verhelfen, sondern mehr um die Demonstration von Macht.



Dr. Wolfgang Hetzer
European Anti-Fraud Office (OLAF)

Verfassungswidrige Terrorbekämpfung?

Gefahrenabwehr durch das Bundeskriminalamt

Am 31.12.2008 ist das „Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt“ vom 25.12.2008 im Bundesgesetzblatt verkündet worden.¹ Dieses Gesetz ist nach seinem Artikel 7 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft getreten (1.1.2009).

Damit ist ein mehrjähriger komplexer und kontroverser Gesetzgebungsprozess an sein (vorläufiges) Ende gelangt, der schließlich auch die Einschaltung des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat erforderlich gemacht hatte. In der Aufgabenzuweisung für das Bundeskriminalamt (BKA) wird auf der Grundlage seiner Empfehlungen klar gestellt, dass das BKA die Aufgabe der Verhütung von Straftaten als Unterfall der Gefahrenabwehr ebenfalls nur in den Fällen hat, in denen es nach der neuen Aufgabennorm präventiv zu Zwecken der Bekämpfung des internationalen Terrorismus tätig werden darf.

Dies sind – wie auch in Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG bezeichnet – die Fälle, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Länderbehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht. Die ursprünglich vorgesehene Eilfallregelung bei der Onlinedurchsuchung wurde gestrichen. Es ist nunmehr ausnahmslos eine vorherige richterliche Anordnung dieser Maßnahme erforderlich. Eine nachträgliche Einholung ist also unzulässig. Die Überprüfung von Daten, die durch eine Onlinedurchsuchung gewonnen wurden, erfolgt im Hinblick auf ihre Kernbereichsrelevanz unter der Sachleitung des anordnenden Gerichts.

Der amtierende Bundesminister des Innern und für Sport, Wolfgang Schäuble, hat die gefundenen Ergebnisse „außerordentlich“ begrüßt. Mit diesem Gesetz übertrage man dem BKA – zusätzlich zur bereits bestehenden Aufgabe der Strafverfolgung – endlich die für eine erfolgreiche Bekämpfung des internationalen Terrorismus so wichtige Aufgabe der Prävention, also der Gefahrenabwehr, einschließlich der hierfür erforderlichen Befugnisse. Dabei erhalte das BKA im Wesentlichen nicht mehr, als was die Polizeien aufgrund der Länderpolizeigesetze längst dürften.

Zur wiederholt vorgetragenen Kritik am BKAG-E wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträger analog zur Strafprozessordnung ausgestaltet seien. Das Gesetz enthalte mit § 20u BKAG ein harmonisiertes System zur Berücksichtigung der geschützten Interessen der Heimnisträger in enger Anlehnung an § 160a StPO.

Was das erforderliche Schutzniveau anbetrifft, unterscheidet die Regelung im BKAG ebenso wie die strafprozessuale Regelung zwischen Geistlichen, Verteidigern und Abgeordneten einerseits und den sonstigen zeugnisverweigerungsberechtigten Personen und damit auch Journalisten, Ärzten,

andererseits. Für die erste Gruppe besteht ein absolutes Erhebungs- und Verwertungsverbot. Für die zweite Gruppe ist ebenfalls grundsätzlich ein Schutz bei allen Maßnahmen des BKA vorgesehen. Jede Maßnahme, die voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über welche die betreffende Person das Zeugnis verweigern dürfte, darf nur dann durchgeführt werden, wenn dies einer besonderen Verhältnismäßigkeitsprüfung Stand hält.

Dabei ist insbesondere das öffentliche Interesse an den von der zeugnisverweigerungsberechtigten Person wahrgenommenen Aufgaben und das Interesse an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen zu berücksichtigen. Soweit z.B. Ärzte oder Journalisten betroffen wären, sei hierdurch ausreichend gesichert, dass deren besondere Interessen gewahrt blieben.²

Die folgenden Ausführungen erinnern an die wichtigsten Stationen einer langwierigen Gesetzgebung. Dabei werden auch einige grundsätzliche Aspekte der lebhaften politischen und öffentlichen Debatte beleuchtet.

Entwurf der Fraktionen

Die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD im Deutschen Bundestag wollten mit ihrer Initiative³ die Möglichkeiten zur Bekämpfung des Terrorismus verbessern. Zu diesem Zweck sollte in das Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) ein neuer Unterabschnitt in den bestehenden Abschnitt 1 dieses Gesetzes eingefügt werden, in dem unter der Überschrift „Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus“ eine Vielzahl neuer Vorschriften (§ 20a bis § 20x) vorgesehen war. Die Palette reichte von „Allgemeinen Befugnissen“ bis hin zu Fragen der „Übermittlung an das Bundeskriminalamt“. Dazwischen gab es eine Fülle von Regelungsgegenständen:

- Erhebung personenbezogener Daten.
- Befragung und Auskunftspflicht.
- Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen.
- Erkennungsdienstliche Maßnahmen.
- Vorladung.
- Besondere Mittel der Datenerhebung.
- Besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen.
- Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung.
- Rasterfahndung.
- Verdeckte Eingriffe in informationstechnische Systeme.
- Überwachung der Telekommunikation.
- Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten.
- Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten.

- Platzverweisung.
- Ingewahrsamnahme.
- Durchsuchung von Personen.
- Durchsuchung von Sachen.
- Sicherstellung.
- Betreten und Durchsuchen von Wohnungen.
- Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen.
- Gerichtliche Zuständigkeit, Kennzeichnung, Verwendung und Löschung.
- Benachrichtigung.

Dem BKA wurde in dem Entwurf der Fraktionen unter bestimmten Voraussetzungen die Aufgabe übertragen, Gefahren des internationalen Terrorismus abzuwehren:

- Vorliegen einer länderübergreifenden Gefahr.
- Mangelnde Erkennbarkeit der Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde.
- Übernahmeersuchen durch die oberste Landesbehörde.

Das BKA sollte in diesem Rahmen auch Straftaten verhindern dürfen, die in § 129 Abs. 1 und 2 StGB bezeichnet sind und folgenden Zwecken dienen:

- Erhebliche Einschüchterung der Bevölkerung.
- Rechtswidrige Nötigung einer Behörde oder internationalen Organisation mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt.
- Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung der politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation.
- Erhebliche Schädigung eines Staates oder einer internationalen Organisation durch die Begehungsweise und deren Auswirkungen.

Die Befugnisse der Länder und anderer Polizeibehörden des Bundes sollten unberührt bleiben. Im Fall der Aufgabewahrnehmung durch das BKA war die unverzügliche Benachrichtigung der zuständigen obersten Landesbehörden und Polizeibehörden des Bundes vorgesehen; die Aufgabewahrnehmung selbst sollte im „gegenseitigen Benehmen“ erfolgen. Der Entwurf sollte der einfachgesetzlichen Umsetzung der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes dienen, die dieser nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 a GG für die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das BKA unter den genannten Voraussetzungen hat.⁴ Es wird behauptet, dass damit die Gefahrenabwehr zu optimieren sei. Das BKA sollte sowohl für die Strafverfolgung als auch für die Gefahrenabwehr zuständig sein. Damit könnten künftig praktische Hindernisse in der Aufspaltung der Kompetenz zwischen dem Bund und den Ländern gerade in Fällen hoher terroristischer Bedrohung, die oftmals sehr zeitnahe Handeln erforderten, vermieden werden.

Zu den wesentlichen Schwerpunkten des Entwurfs zählt neben der Aufgabe der Abwehr konkreter Gefahren u.a. die Möglichkeit, die Aufgabe der Verhütung von bestimmten terroristischen Straftaten wahrzunehmen. Das BKA erhalte ein „Selbsteintrittsrecht“, das die Zuständigkeit der Länder für die Gefahrenabwehr wahre. Die in dem Entwurf vorgesehenen Befugnisse orientierten sich weitgehend an den Befugnissen der Bundespolizei und den Polizeien der Länder und berücksichtigten dabei die jüngste verfassungsgerichtliche Rechtsprechung. Sie dürften jedoch nicht allgemein zur Gefahrenabwehr, sondern nur zur Verhütung von terroristischen Straftaten genutzt werden.

Neben den polizeilichen „Standardbefugnissen“ sollte das BKA besondere Mittel der Datenerhebung sowie die Möglichkeit der Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung

und der Rasterfahndung erhalten.

Hervorgehoben wurde die Befugnis zum verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme („Onlinedurchsuchung“). Hinzu kommen Befugnisse zur Überwachung der Telekommunikation, zur Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten sowie zum Einsatz von technischen Mitteln zur Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkgeräten, die auch bereits in etlichen Polizeigesetzen der Länder vorgesehen sind. Ebenfalls enthalten ist eine Befugnis zur Wohnraumüberwachung.

Man glaubt, dass der Entwurf dabei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung und zu den Fragen der Kennzeichnung, Verwendung und Löschung personenbezogener Daten sowie der Benachrichtigung beachtet. Außerdem werde aufgrund dieser Rechtsprechung im Rahmen des Einsatzes technischer Mittel zur Eigensicherung eine Regelung zum Schutz des Kernbereichs der persönlichen Lebensgestaltung geschaffen, soweit es sich um eine Maßnahme innerhalb von Wohnung handelt.

Initiative der Bundesregierung

Ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde kurze Zeit nach dem Fraktionsentwurf veröffentlicht.⁵ In den Darlegungen zu den finanziellen Auswirkungen räumt sie ein, dass Zahl und Ausmaß künftiger Gefahrenlagen nicht abschließend prognostizierbar sind. Die erfolgte Kostenschätzung geht auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen in einem Jahr von bis zu fünf einsatzintensiven Gefahrenlagen aus. Daneben werde eine unbestimmte, aber weitaus höhere Anzahl von „Gefährdungssachverhalten“ zu bewältigen sein, bei denen sich das Vorliegen einer Gefahr nicht bestätigen werde oder die mit verhältnismäßig geringem Aufwand bewältigt werden könnten.

Die Bundesregierung erwartet den Schwerpunkt der prognostizierten Fälle auf dem Gebiet des islamistischen Terrorismus. Deutschland sei insoweit mit einer qualitativ höheren Bedrohung konfrontiert. Eine im Vergleich zu den USA, Israel und Großbritannien geringere aber gleichwohl „relevante“ Gefährdung könne sich jederzeit und überall in entsprechenden Anschlägen manifestieren. Insofern müsse davon ausgegangen werden, dass auch Anschläge im Bundesgebiet bzw. gegen deutsche Interessen und Einrichtungen im Ausland jederzeit möglich sind.

Die Bundesregierung sieht in der retrograden Betrachtung entsprechender Gefahrenlagen der vergangenen Jahre ein weiteres Kriterium hinsichtlich des zu erwartenden Aufwands. Das Spektrum der Sachverhalte reiche vom nicht als relevant eingestuften Hinweis, der nach büromäßiger Abklärung ohne Eingriffscharakter an die betroffenen Länder weitergesteuert werde, bis hin zu komplexen überschneidenden Einsatzlagen mit einer mehrmonatigen Einsatzdauer im Rahmen einer „Besonderen Aufbauorganisation (BAO)“, die zum Teil nur „rund um die Uhr“ zu bewältigen seien.

Bei diesen Einsatzlagen habe man trotz der zum Teil bestehenden Ermittlungszuständigkeiten des BKA jeweils große Aufgabenkomplexe auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr bearbeiten müssen, die aufgrund der (bisher) fehlenden Zuständigkeit des BKA durch die Länder wahrgenommen wurden. Weiterhin seien zukünftig Einsatzlagen zu übernehmen, die bislang ausschließlich die Länder bearbeitet hatten. Dabei seien äußerst komplexe Aufgaben zu erledigen. Die damit

verbundenen Mehrbelastungen entstünden bei Organisationseinheiten des BKA, die zugleich regelmäßig durch die Bewältigung von Sonderlagen in besonderem Maße belastet seien. Deshalb sei zusätzliches Personal erforderlich. Die Aufgabe zur Abwehr der beschriebenen Gefahren sei dadurch gekennzeichnet, dass der Ermessensspielraum der zuständigen Bereiche in Bezug auf die zeitliche Komponente der Labewältigung auf ein Minimum reduziert sei und sie daher zum „unmittelbaren“ Handeln gezwungen seien. Die erfolgreiche Bearbeitung dieser Gefahrenlagen im Sinne unmittelbarer Reaktion setze das Vorhalten fester Strukturen und eingespielter Arbeitsabläufe in den Bewertungsstellen und Ermittlungsreferaten voraus. Die gegebene personelle Ausstattung entspreche dem nicht.

Die Bundesregierung rechnet damit, dass mit dem Gesetz auf die Wirtschaft, die Verwaltung und die Steuerzahler Kosten zukommen. Für den Bereich der Wirtschaft sei eine belastbare Quantifizierung möglich. Dort sind vier neue Informationspflichten zu erfüllen:

- Übermittlung personenbezogener Daten (§ 20j Abs. 1 BKAG-E).
- Überwachung der Telekommunikation (§ 20l Abs. 5 Satz 1 BKAG-E).
- Erhebung von Verkehrsdaten und Auskunft über Nutzungsdaten (§ 20m Abs. 1 und 2 BKAG-E).
- Auskunft über die Geräte- und Kartenummer eines Mobilfunkendgerätes (§ 20n Abs. 4 BKAG-E).

Für die Verwaltung entstehen durch die Einführung von insgesamt 26 (!) neuen Informationspflichten weitere Kosten. Auf die Bürger kommen durch die Einführung zweier neuer Informationspflichten (Befragung einer Person -§ 20c Abs. 2 Satz 1 BKAG-E- und Prüfung von Berechtigungsscheinen -§ 20d Abs. 2 BKAG-E-) Kosten zu. Insgesamt reicht das kostenträchtige Spektrum von der „Benachrichtigung durch das BKA“ bis zur „Übermittlung an das BKA“. Dazwischen liegt eine Vielzahl weiterer finanzwirksamer Aktionen und Positionen:

- Löschung von Kernbereichsdaten.
- Belehrung über Auskunftspflichten.
- Belehrung über das Recht zur Aussageverweigerung.
- Unterrichtung anderer Stellen über die Vernichtung von Daten aus erkennungsdienstlichen Maßnahmen.
- Antrag und Anordnung für den Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung.
- Antrag auf Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen.
- Anordnung des Einsatzes technischer Mittel in oder aus Wohnungen.
- Dokumentationspflichten bei der Ausschreibung zur Polizeilichen Beobachtung.
- Rasterfahndung.
- Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme.
- Überwachung der Telekommunikation.
- Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten.
- Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Endgeräten.
- Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen.
- Gerichtliche Zuständigkeit, Kennzeichnung, Verwendung und Löschung.
- Benachrichtigung

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hat im November 2008 empfohlen, die zitierten Gesetzentwürfe (in geänderter Fassung) anzunehmen.⁶ Nach seinen Erkenntnissen

erfordert die Wahrnehmung der neuen Aufgaben des BKA 130 Planstellen und im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes einen im Wesentlichen durch einmalige Aufwendungen bedingten Finanzaufwand in Höhe von ca. 18,5 Mio. Euro. In den Folgejahren fielen laufende Kosten in Höhe von jährlich 10,2 Mio. Euro an. Die Bürokratiekosten hält der Ausschuss im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr für unvermeidbar und geboten. Weniger belastende Alternativen zu den Informationspflichten sieht er nicht. Zuvor hatte er in seiner 72. Sitzung am 25.6.2008 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu den Entwürfen durchzuführen. Sie erfolgte mit 11 Sachverständigen in der 73. Sitzung am 15.9.2008 vor dem Hintergrund einer sehr kontroversen öffentlichen Diskussion.

Während der Bundesinnenminister erklärte, dass der Entwurf zu hundert Prozent dem Grundgesetz entspreche und das BKA nur Befugnisse erhalte, welche die Landespolizeibehörden schon seit Jahren haben, sprach der Abgeordnete Neskovic von der Aufwertung des BKA zu einer „Superspitzenbehörde“, die alles weiß und alles darf. Die SPD habe sich als rechtsstaatlich unzuverlässig erwiesen, indem sie ein in Teilen verfassungswidriges Gesetz unterstütze, mit dem die Regierung ein elementares Prinzip der Demokratie verrate: „Im Zweifel für die Freiheit“.⁷ Ein anderer Kritiker glaubt, dass die neuen Befugnisse des BKA zu heimlichen Grundrechtseingriffen wegen ihrer vagen Voraussetzungen ein Hohn auf die Rechtsschutzgarantie seien. Er attestiert der großen Koalition ein erodierendes Rechtsschutzbewusstsein, eine Entwicklung, die gefährlicher sei als die Entwicklung auf den Weltfinanzmärkten:

„Die Grundrechtserosion wird von Regierung und Gesetzgeber selbst vorangetrieben.“

Es wird darüber spekuliert, ob die Politiker von der schieren Lust am Überwachungsstaat angetrieben werden oder ob die juristische Aufrüstung zur Terrorbekämpfung eine Art „Rückversicherungspolitik“ ist („Wir haben alles getan.“). Dies erscheint umso reizvoller, wenn sich damit zuverlässig die Zustimmung der Wähler gewinnen lässt. In der Tat gibt es überwiegend Beifall. Für das Versprechen von mehr Sicherheit sind viele bereit, ein wenig Freiheit zu opfern. Problematisch ist in diesem Zusammenhang aber u. a., dass man in der Debatte auf die Informationen der Sicherheitsbehörden angewiesen ist. Es ist also kaum auszumachen, wo Politiker und Behördenvertreter überzeichnen, wo sie herunterspielen, bewusst oder absichtslos. Der ehemalige Verfassungsrichter Hoffmann-Riem beklagt, dass es sehr diffuse, nicht nachprüfbar Aussagen des Innenministers und seiner hohen Behörden gibt und man nicht prüfen könne, ob diese Hinweise die Folgerungen rechtfertigen:

„Eine Balance zwischen Freiheit und Sicherheit setzt aber voraus, dass man rational zu einer Abwägung kommt.“⁸

Anhörung der Sachverständigen

In den Stellungnahmen der Experten spiegelt sich in unterschiedlicher Intensität sowohl die grundsätzliche Bedeutung des Gesetzeswerkes als auch dessen überkomplexe Detailstruktur. Es ist zunächst nicht verwunderlich, dass Polizeipraktiker eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem BKA und den Landesbehörden für dringend geboten halten, wenn es um die Abwehr von Gefahrenlagen mit internationalen Bezügen geht.⁹ Sie bezeichnen es deshalb als „konsequent“,

dass das BKA nicht nur die Aufgabe zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus erhalten soll. Aus der polizeilichen Praxis heraus werden weitere Gesichtspunkte geltend gemacht:

- Übertragung der erforderlichen polizeilichen Befugnisse an das BKA.
- Parallele Zuständigkeiten von Bundes- und Landesbehörden wegen des uneingeschränkten Fortbestandes der originären Zuständigkeiten der Länder in der Gefahrenabwehr.
- Erfordernis klarer Abstimmungsregeln bei der Gefahrenbewertung unter den Bedingungen einer „Doppelzuständigkeit“.
- Zwingende Erforderlichkeit einer unverzüglichen Benachrichtigung bzw. eine uneingeschränkte und fortlaufende Unterrichtung der Länderbehörden.
- Einbeziehung der Erkenntnisse örtlicher Behörden im Zusammenwirken mit den Landesbehörden.
- Unabdingbarkeit klarer Zuständigkeitsregelungen.
- Mangel der Letztentscheidungsbefugnis bei Kompetenzstreitigkeiten im konkreten Einzelfall.
- Erfordernis einer Befugnis zur Löschung oder zur Veränderung von Daten aus informationstechnischen Systemen (also nicht nur „Erhebung“).
- Notwendigkeit einer Erlaubnis zur verdeckten Betretung und Durchsuchung von Wohnungen.

Von anderer Seite wird erkannt, dass der Gesetzentwurf Auswirkungen auf die „Sicherheitsarchitektur“¹⁰ hat. Mit der Ausweitung der Aufgaben des BKA auf den präventiven Bereich entstünden Parallelzuständigkeiten und neue (ungelöste) Abgrenzungsfragen. Zudem wird auf folgende kritische Punkte hingewiesen¹¹:

- Mangel einer klaren Definition des internationalen Terrorismus und dadurch erfolgende Auslösung fataler Kompetenzstreitigkeiten.
- Undeutliche Verantwortlichkeit für Entscheidungen und Maßnahmen.
- Überlagerung mit den Tätigkeiten der Nachrichtendienste durch Verlagerung der Gefahrenabwehr in das Gefahrenvorfeld und durch Befugnisse zu heimlichen Maßnahmen.
- Kollisionsmöglichkeiten zwischen Weisungen des Generalbundesanwalts und des Bundesministeriums des Innern.
- Verfassungsrechtliche Mängel der Kernbereichsregelungen zur Onlinedurchsuchung und zur Telekommunikationsüberwachung.
- Zweifelhafte Neutralität der BKA-Bediensteten bei der Durchsicht der erhobenen Daten auf kernbereichsrelevante Inhalte.
- Nur punktuelle Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ohne Würdigung der Gesamtheit der maßgeblichen Entscheidungen (fehlende Berücksichtigung des „Geistes der Verfassung“).
- Mangelnde Nachvollziehbarkeit unterschiedlicher Eingriffsvoraussetzungen.
- Gefahr, dass der Einzelne durch Kopplung von akustischen und optischen Überwachungsmaßnahmen zum Objekt staatlicher Ausforschung wird.
- Übermäßig weitreichende Übermittlungsmöglichkeit der Daten an andere Stellen.
- Mangelnde Verfassungskonformität der Regelungen zur Benachrichtigung der Betroffenen, der mit der

Heimlichkeit verbundenen Risiken und des Schutzes zeugnisverweigerungsberechtigter Personen.

Vertreter der Wissenschaft haben sich um eine differenzierte Würdigung der Entwürfe bemüht.¹² Im Grundsatz gingen diese hinsichtlich der staatlichen Eingriffsmöglichkeiten zur Bekämpfung des Terrorismus nicht über dasjenige Maß hinaus, was nach den Landesgesetzen den Länderbehörden zur Bekämpfung vergleichbarer Gefahren zur Verfügung stünde. Gleichwohl wird behauptet, dass die Entwürfe faktisch eine erheblich Verschiebung der Polizeiarbeit zur Folge hätten. Man müsse damit rechnen, dass das BKA von den neuen Befugnissen in wesentlich stärkerem Maße Gebrauch machen könne. Dies sei die wesentliche Änderung. Weitere Beobachtungen treten hinzu:

- Wünschenswerte stärkere Anknüpfung an die EU-Terrorismusdefinition (in § 4a BKAG-E).
- Verschiebungen in der Systematik des Bundespolizeirechts.
- Unübersichtliches Nebeneinander durch sehr große Detailfreudigkeit und spezifische Formulierungen.
- Sehr geringe „Lesbarkeit“ und problematische Anwendbarkeit.
- Komplizierte Datenschutzregeln.
- Zweifelhafte Verfassungsmäßigkeit (Vertrauensverhältnisse in § 20u BKAG-E).

Eine andere rechtswissenschaftliche Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass die Entwürfe weitgehend verfassungskonform seien und dass sich insbesondere die Regelung der Onlinedurchsuchung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts halte.¹³ Für ungeklärt hält man allerdings die „Fernwirkungen“ solcher Überwachungsinstrumente in den Händen derer, die unsere Freiheit garantieren sollen. Dabei geht es um das Vertrauen der Gesellschaft in die Integrität der Informationstechnologie. In bestimmten Punkten gibt es Zweifel an der vertrauensfördernden Wirkung:

- Zweistufiges Schutzkonzept in den Regeln über die Berufsgeheimnisträger (§ 20u BKAG-E).
- Inanspruchnahme bloßer Zustandsstörer (Sachherrschaft über ein IT-System) als Adressat einer Onlinedurchsuchung.

Es wird befürchtet, dass das BKA die vorgesehenen Befugnisse nicht nur für ganz bestimmte Sondersituationen wahrnimmt. Die vorgesehenen Regelungen griffen tief hinein in den Bereich, der bisher von den Landespolizeien und dem Landespolizeirecht abgedeckt wurde. Man hält „ganz elementare Kompetenzüberschneidungen“ zwischen den Eingriffen der Landespolizeibehörden und den Eingriffen des BKA für möglich. Im Übrigen gebe es kein einziges Argument, das die Notwendigkeit einer Onlinedurchsuchung unabweisbar belegt hätte. Diese Form der heimlichen Infiltration eines informationstechnischen Systems bedeute zwangsläufig einen Eingriff in den Kernbereich privater Lebensgestaltung. Es bestehe die Gefahr der Ausforschung der Computer von völlig Unverdächtigen. Zudem empfindet man die Regelung der Übermittlung persönlicher Daten an ausländische Sicherheitsbehörden (§ 14 BKAG-E) als „überraschend sehr oberflächlich“.¹⁴

Als „entscheidend neu“ wird das mit den Entwürfen eingeführte Organisationsrecht angesehen. Zu der Grundentscheidung über die Sicherheitsarchitektur enthalte die Gesetzesbegründung keine Angaben, ein Umstand, der sehr bemerkenswert sei. Es stellt sich in der Tat die Frage, warum eigentlich eine Oberbehörde, die erst einmal bestimmte

„Informations- und Intelligenzsammelaufgaben“ hat, operative Aufgaben haben soll und was das auch im Verhältnis zu den Bundespolizeibehörden, die ihrerseits operative Kompetenzen haben, bringt. Es handele sich um die „zentrale Entscheidung“, die jedoch überhaupt nicht begründet werde. Das (unausgesprochene) Organisationskonzept laute:

„Wir geben allen Behörden, die wir haben, alle Kompetenzen, die wir kennen, und dann sehen wir weiter.“

Damit werde letztlich Verantwortungslosigkeit geschaffen, die sich verschärfen würde, wenn das BKA noch mehr Kompetenzen bekäme. Im Übrigen trete in den Entwürfen die politische Entscheidung, das Verhältnis von Sicherheit und Freiheit zu gestalten, gegenüber der Verfassungsgerichtsexegese völlig zurück. Am Ende legten Polizeivollzugsbeamte im operativen Dienst das Grundgesetz aus (einschließlich der Menschenwürdegarantie), ein „höchst problematischer“ Umstand.¹⁵ Andererseits hält man unter Hinweis auf Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG die Verhütung terroristischer Straftaten unter dem Aspekt des präventiven Schutzes der Unversehrtheit der Rechtsordnung und mittelbar der durch diese Straftatbestände geschützten Rechtsgüter für einen selbstverständlichen Bestandteil der dem BKA zugewiesenen Gefahrenabwehraufgabe. Ebenso selbstverständlich sei es, dass die Gefahrenabwehraufgabe kompetenziell nicht erst mit der Beseitigung bereits festgestellter Gefahren einsetzen könne, sondern auch eine im Gefahrenvorfeld ansetzende „Ermittlung“ entsprechender Gefahren einschließe.

Die Entwurfsbegründung erscheine unnötig kompliziert, da sie darin schwanke, ob die Aufgabe der Straftatenverhütung im Rahmen der Gefahrenabwehraufgaben erfolge oder zu ihr hinzutrete. Im Hinblick auf die Onlinedurchsuchung wird behauptet, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht stets bereits das Vorliegen einer konkreten Gefahr erforderten, sondern sich ggf. auch mit einem leicht in das Gefahrenvorfeld vorgelagerten, geringeren konkreten personenbezogenen „Verdachtsgrad“ begnügten. § 20k Abs. 1 BKAG-E sei insoweit einwandfrei. § 20k Abs. 4 BKAG-E knüpfe an das klassische Gefahr-Störer-Schema an. Dadurch schöpfe man die durch das Bundesverfassungsgericht eröffneten Spielräume angeblich nicht aus (Zulässigkeit einer „leichten“ Vorverlagerung der Eingriffsbefugnis).¹⁶ Das Betreten der Wohnung zur Vorbereitung der Onlinedurchsuchungen wird als eigenständiger Eingriff in den Art. 13 GG anerkannt, für den die erforderliche gesonderte Befugnisgrundlage fehle.

Im Übrigen sei die Beachtlichkeit von Zeugnisverweigerungsrechten dem auf effektive Gefahrenabwehr bedachten Polizeirecht fremd. Die in § 20j Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz BKAG-E im Zusammenhang mit der Rasterfahndung aufgestellte Regelvermutung des Vorliegens einer konkreten Gefahr halte sich im Rahmen der Dogmatik zum Begriff der konkreten Gefahr, da sie sich auf eine bereits in Gang gesetzten konkreten Geschehensablauf beziehe. Im Hinblick auf die Übermittlung der erhobenen personenbezogenen Daten wird dafür plädiert, die entsprechenden Befugnisse nicht prinzipiell an die Gefahrenschwelle zu knüpfen. Es gebe schließlich keine allgemeine Verfahrensregel dahingehend, dass an Nachrichtendienste nur solche Daten übermittelt werden dürfen, die solche Dienste mit dieser Methode selbst hätten erheben dürfen.¹⁷

Es wird eine konsequentere Umsetzung rechtsstaatlicher Standards durch den Gesetzentwurf angemahnt, etwa beim Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Eine stärkere Strukturierung der Regelungen sei erstrebenswert. Man

plädiert für eine allgemeine Regelung zum Kernbereichsschutz und für eine einheitliche Gestaltung der Eingriffsschwellen. Für die Eingriffsschwelle „Potenzielle Straftatbegehung“ zählt man knapp ein halbes Dutzend verschiedene Formulierungen, die in dem Gesetzentwurf verstreut sind, ohne dass einsichtig wäre, welchen Zweck diese Differenzierung dienen soll.

An einigen Stellen enthalte der Entwurf „verfassungsrechtlich blinde Flecken“. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist z.B. eine bereichsspezifische Konkretisierung der Tatsachen erforderlich, die jemanden zu einem potentiellen Straftäter machen sollen. Der Gesetzentwurf belasse es aber zumeist bei der bereits mehrfach für verfassungswidrig erklärten Formel, dass irgendwelche Tatsachen für die Begründung dieses Verdachts ausreichen sollen. Er lasse nicht erkennen, wann ein Verhalten Anlass für die Befürchtung der künftigen Begehung von Straftaten geben soll. Die Entscheidung der Behörde sei für den Grundrechtsträger letztlich nicht absehbar. Der Gesetzgeber werde zudem seinem Regelungsauftrag nicht gerecht, wenn er die Entscheidung allein dem BKA überträgt. Auch die Regeln zur Datenübermittlung seien Teil der verfassungsrechtlich blinden Flecken. Durch Kettenverweisungen werde rechtsstaatliche Klarheit verhindert. Als „befremdlich“ wird der Mangel einer besonderen Regelung zur Übermittlung von Daten an ausländische Stellen bezeichnet, geht es doch um die Bekämpfung des internationalen Terrorismus, der gerade eine verstärkte internationale Kooperation der Sicherheitsdienste voraussetze.

Ansonsten vermisst man einen eigenen rechtsstaatlichen Gestaltungsbeitrag des Gesetzgebers. Er beschränke sich darauf einige – und noch nicht einmal alle – Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nachzuvollziehen. Es bleibe weitgehend bei einer reaktiven Verarbeitung des durch die Rechtsprechung vorgegebenen. Man hebt hervor, dass durch die Heimlichkeit der neuen Befugnisse des BKA der Rechtsschutz des Betroffenen erheblich eingeschränkt und zum Teil sogar faktisch ausgeschlossen wird. Viele der neuen Instrumente seien nicht nur in ihren gesellschaftlichen, sondern auch in ihren operativen Wirkungen ungeklärt. Parlamentarische Kontrollen und Evaluierungspflichten könnten die rechtsstaatliche und demokratische Legitimation des Entwurfs erhöhen. Er bedürfe sogar einer besonderen Legitimation. Die Gründe sind evident:

Der Gesetzgeber treibt die Zentralisierung polizeilicher Kompetenzen voran. Das BKA wird mit Vorfeldkompetenzen ausgestattet, mit denen es in das Gebiet des Verfassungsschutzes vordringt. Das führt zu einer weiteren Relativierung der Trennung von Polizei und Geheimdiensten. Damit wird der bisherige organisationsrechtliche Schutz vor den Gefahren einer mit umfassenden Befugnissen ausgestatteten zentralen Polizeibehörde vermindert.¹⁸ Die „sandwichartige“ Schichtung der Befugnisse für das BKA sei wenig glücklich. Einige der Befugnisse lägen zudem außerhalb der Beauftragung des Amtes. Im Hinblick auf die Onlinedurchsuchung wird ein Regelungsbedürfnis bezweifelt. Es stelle sich die Frage, ob das BKA möglicherweise von der Verfahrensherrschaft der Generalbundesanwaltschaft emanzipiert werden solle.¹⁹

Aus der Sicht des Datenschutzes waren folgende Punkte bemerkenswert:²⁰

- Erforderlichkeit einer neuen gesetzlichen Aufgabenzuweisung für das BKA aufgrund der Vorgaben der

- Föderalismusreform.
- Akute Abgrenzungsproblematik zwischen Strafverfolgung und Prävention.
- Nachbesserungsbedarf bei der Abgrenzung zwischen Landespolizeibehörden und dem BKA.
- Unterscheidung von polizeilichen und nachrichtendienstlichen Befugnissen.
- Zunehmende Übertragung nachrichtendienstlicher Kompetenzen auf die Polizei durch heimliche Überwachungsbefugnisse.
- Tatsächliche Sicherstellung effektiven Rechtsschutzes.
- Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten durch parallele und kumulierte Eingriffe unterschiedlicher Stellen.
- Gefahr von Fahndungsspannen wegen unklarer Aufgabenabgrenzung.
- Fragwürdigkeit von Eilfallkompetenzen für Maßnahmen mit einem aufwendigen Vorlauf.
- Unabhängige Evaluation und Befristung.
- Mangel (und Erforderlichkeit) einer Kernbereichsbestimmung (§ 20g BKAG-E).
- Ungenügende Ausgestaltung des Schutzes der Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung in etlichen anderen Vorschriften.
- Präziserungsbedarf im Hinblick auf Daten in den „Telemedien“.

- Evaluation und Befristung.
- Onlinedurchsuchung und Quellen-Telekommunikationsüberwachung.
- Telekommunikationsüberwachung.
- Wohnraumüberwachung.
- Rasterfahndung.
- Informationsübermittlung.

Daneben wurden erneut grundsätzliche Fragen diskutiert. Man betonte, dass es zwischen der Polizei und den Nachrichtendiensten zunehmend Überlappungen gebe. Früher habe man die Aufgabe der Polizei in der Bekämpfung konkreter Gefahren gesehen. Inzwischen hätten sich die Polizeiaufgaben in das Gefahrenvorfeld verlagert. In diesem Bereich gebe es eben keine konkrete Gefahr und es gehe nicht um konkret Verdächtige und konkrete Gefährder.

Insbesondere § 4a Abs. Satz 2 BKAG-E zeige, dass man sich weit im Gefahrenvorfeld („Gefahrenvorsorge“) befinde. Auch nachrichtendienstliche Mittel fänden sich in jedem Polizeigesetz und jetzt verstärkt, kombiniert und verschlüsselt auch im BKAG-E. Diese Entwicklung führe zu einer neuen Qualität. Eine klare Grenzziehung (zwischen Polizei und Nachrichtendiensten) sei im Hinblick auf das BKA aber nicht erfolgt.²² Man erinnert auch an den Sinn des Trennungsgebotes: Machthemmung. Insbesondere in der Situation einer latenten Gefahr müsse ein angemessener Ausgleich zwischen Freiheit und Sicherheit stattfinden. Rechtsstaatliche Vorgaben dürften nicht durch die Postulierung eines „quasi-Kriegszustandes“ ausgehebelt werden.²³

Im Hinblick auf den Begriff „Straftatenverhütung“ schlägt man vor, zwischen dem Bereich der Aufgaben- und der Befugnisnormen zu unterscheiden. Insoweit intendiere § 4a BKAG-E als Aufgabennorm mit der „Straftatenverhütung“ nicht etwas grundsätzlich anderes als Gefahrenabwehr. Bei der Befugnisbestimmung helfe der Begriff der Straftatenverhütung dagegen nicht weiter. Dort müsse der Gesetzgeber jeweils bei jeder einzelnen Norm klar erkennen lassen, ab welcher Schwelle er den Eingriff zulassen möchte, also ab der Gefahrenschwelle oder ggf. im Vorfeld.²⁴

Man erkennt, dass die Frage der „Sicherheitsarchitektur“ mit der Änderung des Grundgesetzes im Rahmen der Föderalismusreform zwar beantwortet wurde. Aber es sei nicht nur eine zentralisierte Lösung vorstellbar. Man könne auch mit differenzierten Kompetenzen in einer föderalen Sicherheitsordnung sehr effektiv arbeiten. Mit dem BKAG-E habe man sich jedoch gegen das föderale und für das zentralisierende Modell entschieden und damit bestimmte organisationsrechtliche Sicherungen abgebaut oder minimiert, indem man dem BKA Vorfeldbefugnisse einräume und damit das Trennungsgebot aufweiche.

Als beunruhigend wird zudem der Abbau des Rechtsschutzes empfunden, der mit den heimlichen Maßnahmen einhergehe und der – anders als bei geheimdienstlichen Eingriffen – nicht durch eine parlamentarische Kontrolle kompensiert werde. Es sei überhaupt nicht einleuchtend, warum bei Maßnahmen der Geheimdienste eine derartige Kontrolle vorgesehen ist, bei der Onlinedurchsuchung, der Quellen-TKÜ und anderen ähnlichen heimlichen Maßnahmen des BKA hingegen nicht.²⁵ Auch wenn man der Auffassung sein sollte, dass das BKA nicht zu einem Geheimdienst werde, finde doch befugnis- und aufgabenmäßig eine entsprechende Annäherung statt. In diesem Zusammenhang wird an die Unterscheidung zwischen „Gefährder“ und „Störer“ erinnert.

Mit der Kategorie „Gefährder“ werde der Personenkreis ausgedehnt, der von den neuen Befugnissen betroffen sein

Der Präsident des BKA, Jörg Ziercke, betonte zunächst, dass seit dem Jahr 2000 mehrere Anschläge in Deutschland nur mit Glück hätten verhindert werden können. Unter Hinweis auf statistische Angaben erklärte er, dass es für eine Entspannung der Bedrohungslage keine Anzeichen gebe. Die „Entscheidungsträger“ der al-Qaida-Führung und anderer terroristischer Gruppierungen seien entschlossen, Anschläge in Europa und in Deutschland und gegen deutsche Interessen im Ausland zu begehen. Bislang sei es nur möglich gewesen, einen Teil des terroristischen Netzwerkes zu enttarnen. Ziercke hält daher folgendes für erforderlich:

- Effektive Gestaltung der Zusammenarbeit.
- Minimierung von Risiken.
- Vermeidung eines Zuständigkeitswechsels zwischen BKA und Länderpolizeien.
- Reduktion von Zeit- und Informationsverlusten.

Er behauptet, dass dem BKA deshalb die Möglichkeit eröffnet werden müsse, (nur) in eng begrenzten Fällen des internationalen Terrorismus im Bereich der Gefahrenabwehr – nicht im Vorfeld – selbst tätig zu werden. Gefahrenabwehr und Strafverfolgung lägen dann in einer Hand. Das BKA werde damit weder zu einem deutschen FBI noch zu einer allmächtigen Geheimdienstzentrale. Der BKAG-E beachte das Trennungsgebot vollumfänglich. 95% aller Gefahrenabwehrfälle im Bereich des internationalen Terrorismus würden weiterhin von den Ländern wahrgenommen. Eine Verschiebung in der Sicherheitsarchitektur finde also nicht statt. Das BKA werde seine (neue) Aufgabe nur in wenigen, herausragenden Ausnahmefällen wahrzunehmen haben (maximal vier bis fünf Mal pro Jahr). Angesichts der technischen Entwicklung reichten die bestehenden verdeckten Maßnahmen nicht mehr aus.²¹

Die anschließende Befragung der Sachverständigen konzentriert sich auf mehrere Abschnitte:

- Kernbereichsschutz.
- Eilfallkompetenzen.
- Richterliche Entscheidungsfindung und Begründung.

könnte. Da nicht feststeht, ob sich eine Gefahr jemals realisieren wird, werde eine Ermittlungsbehörde im Bereich der Straftatenverhütung ein konkretes Ziel gar nicht haben können. Dadurch werde das Vorfeld natürlich grundsätzlich geöffnet.²⁶

Diesem Gedankengang kann der amtierende Präsident des BKA überhaupt nicht folgen. Seine Behörde verwandele sich trotz der angesprochenen Befugnisse und der Benutzung dunkler Autos nicht in einen Geheimdienst. Der entscheidende Unterschied sei, dass für sein Amt bei der Gefahrenabwehr ein Richtervorbehalt gelte, den es für einen Nachrichtendienst überhaupt nicht gebe.²⁷ Solche Hinweise haben eine sehr beschränkte Relevanz. Viel wichtiger ist die Tatsache, dass die Aufgabe, die das BKA nach § 4a BKAG-E übertragen bekommt, entscheidend von der Frage abhängt, ob und ggf. wie man den „internationalen Terrorismus“ rechtsstaatlich hinreichend präzise und praktisch handhabbar bestimmen kann. Immerhin soll das Gesetz insoweit die Grundlage für eine spezifische Gefahrenabwehr sein. Die Vorschrift wird sogar als „Kernbestimmung“ bezeichnet, an der alles hänge. Bei einem Mangel an klaren Definitionen werde schon der Ausgangspunkt wackelig.²⁸

Der Begriff des internationalen Terrorismus ist mittlerweile verfassungsrechtlich vorgeprägt. Das hat Folgen für die Einbeziehung der entsprechenden Phänomene in den Bereich der Verhütung. Für diesen Zweck muss der Begriff des internationalen Terrorismus hinreichend eng definiert werden. Nur auf diese Weise ließe sich die Begründung einer sehr weitreichenden Kompetenz des BKA verhindern. Die Lösung liege also letztlich in der Klärung des internationalen Terrorismusbegriffs im Grundgesetz. Es besteht die Überzeugung, dass dieser nicht so weit ausgelegt werden könne, wie das in der Begründung des BKAG-E geschehen sei.

Einzeltäter, die sich lediglich an internationalen ideologischen Tendenzen orientieren, fielen nicht unter diesen Begriff.²⁹ Auch im Hinblick auf das Erfordernis der potentiellen Straftatenbegehung werde der BKAG-E verfassungsrechtlichen Maßstäben wegen fehlender Spezifizierungen nicht gerecht. Das Bundesverfassungsgericht hat schon mehrfach vom Gesetzgeber verlangt, dass dieser beschreibe, was jemanden im Sinne des Gesetzes zu einem potentiellen Terroristen macht. Dabei muss es sich um Tatsachen handeln. Nach den Formulierungen des BKAG-E ist jedoch nichts ausgeschlossen. Es fehlt in der Tat an der unabdingbaren Konkretion. Der Entwurf fällt damit aus dem Rahmen dessen, was polizeirechtlich üblich und was nach der Rechtsprechung polizeirechtlich zulässig ist.³⁰

Entscheidung des Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 186. Sitzung der 16. Wahlperiode am 12.11.2008 die Zweite und Dritte Beratung der zitierten Entwürfe vorgenommen. Nach einem Zwischenruf („Wieso redet Herr Uhl? Der hat doch keine Ahnung!“) des Abgeordneten Wiefelspütz (SPD)³¹ eröffnet der Abgeordnete Uhl (CDU) die Aussprache. Er erinnert daran, dass das Parlament dem BKA durch Verfassungsänderung die Aufgabe der Abwehr des internationalen Terrorismus gestellt hatte. Zur Erfüllung dieser Aufgabe müsse das Amt mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet werden. Man übertrage die üblichen Standardbefugnisse, die jetzt allerdings nicht mehr ausreichten. Dies gelte im Hinblick auf informationstechnische Systeme und deren Beschlagnahme.

Die Onlinedurchsuchung sei deshalb unverzichtbar. Sie solle nur unter ganz bestimmten engen Voraussetzungen und nur in wenigen Fällen terroristischer Gefährder zum Einsatz kommen. Uhl weist darauf hin, dass die „rot-grüne“ Vorgängerregierung dieses Instrument bereits eingesetzt hatte, obwohl es dafür keine gesetzliche Ermächtigung gab. Der Eingriff in Grundrechte erfolgte in diesen Fällen auf der Grundlage einer Dienstanweisung, die von einem Staatssekretär im Bundesministerium des Innern und für Sport unterzeichnet worden war.³²

Für ein anderes Mitglied des hohen Hauses (Piltz) war der 12.11.2008 ein historischer Tag, weil seinerzeit Rechtsgeschichte, wenn auch nicht im positiven Sinne, geschrieben worden sei.

Heimliche Durchsuchungen seien ein Novum in der deutschen Geschichte. Mit dem BKAG entstehe darüber hinaus eine Polizei auf Bundesebene (mittelfristig ein deutsches „Federal Bureau of Investigation – FBI“), obschon der Bereich der Gefahrenabwehr der Länderebene vorbehalten sei. Zudem erfolge eine Bündelung von Kompetenzen beim BKA in bislang nicht gekannter Weise. Im Gesetzgebungsgang habe man um Grundrechtseingriffe wie auf einem Basar gefeilscht.³³ Man habe ein „Kasperletheater“ aufgeführt, in dem es nicht um den Rechtsstaat gegangen sei.³⁴ Die Liberalen seien entschlossen, alles dafür zu tun, um das Bundesverfassungsgericht mit dem BKAG zu befassen. Im Einzelnen stützt sich die Kritik auf folgende Punkte:

- Heimliche Onlinedurchsuchungen incl. Entscheidungsbefugnis des BKA über Betroffenheit des Kernbereichs privater Lebensgestaltung.
- Quellen-Telekommunikationsüberwachung.
- Optische und akustische Wohnraumüberwachung mit unzureichendem Kernbereichsschutz.
- Überwachung von Kontakt- und Begleitpersonen.
- Rasterfahndung.
- Aushöhlung des Schutzes von Berufsgeheimnisträgern.

Der BKAG-E sei insgesamt von einer generellen Geringschätzung des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung getragen.³⁵

Ein Vertreter der zweiten Regierungsfraktion hält die Übertragung der genannten Befugnisse auf das BKA dagegen für eine „Zuständigkeitserweiterung innerhalb unserer Sicherheitsarchitektur“, also eine „herausforderungsgerechte Weiterentwicklung.“ Er bezieht sich auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG und erklärt den 11.9.2001 zum „Schlüsselerlebnis“³⁶. In Zukunft habe das BKA die Möglichkeit, bei länderübergreifenden Gefahren, bei unklarer Landeszuständigkeit oder auf Ersuchen eines Landes selbst einzugreifen. Aus dem Ausland eingehende Informationen über terroristische Gefahren könnten unmittelbar in Abwehrmaßnahmen umgesetzt werden. Im Hinblick auf den § 4a BKAG-E sei die Lösung: Die Länder bleiben zuständig, zumal man bei der Zusammenarbeit der Polizeien von Bund und Ländern immer gute Erfahrungen gemacht habe.³⁷

Aus der Sicht der Opposition atmet der BKAG-E den Geist eines Obrigkeitsstaates, der einen allmächtigen, alles wissenden Polizei- und Geheimdienstapparat anstrebe, also ein deutsches FBI. Dem Entwurf fehle es an klaren Bestimmungen („internationaler Terrorismus“, „Kontakt- und Begleitperson“). Er vermische polizeiliche und geheimdienstliche Tätigkeiten und verleihe dem BKA Befugnisse wie sie normalerweise Geheimdiensten vorbehalten seien. Dazu zähle der ganze Komplex heimlicher Überwachungsmaßnahmen

weit im Vorfeld eines konkreten Tatverdachts.³⁸ Eine Kontrolle des BKA gebe es kaum noch. Der BKAG-E enthalte die „Lizenz zur Willkür“, sei ein weiterer gefährlicher Schritt zum Überwachungsstaat und baue Grund- und Bürgerrechte deutlich ab.³⁹

Das BKA verlege seine Tätigkeit so weit in den Geheimbereich, dass man eine ganze Buchstabengruppe (§ 20a bis § 20x) für all die genannten Kompetenzen brauche. Dies liege im System. Der Sinn der „Vorfeldarbeit“ bestehe darin, dass sie ins „Klandestine“ gehe, weil Ermittlungen nicht auffallen sollen. Man werde ein deutsches FBI bekommen und zugleich eine Polizei, die ihr eigener Geheimdienst sei. Zudem entstehe durch Überzentralisierung eine Art „Monsterbehörde“, ohne dass eine adäquate parlamentarische Kontrolle auch nur angedacht sei. Man gebe dem BKA das volle geheimdienstliche Instrumentarium und keine Instanz könne das kontrollieren.⁴⁰

Die bislang erfolgreichen dezentralen Strukturen würden mit dem Entwurf zerschlagen. Die Polizei werde entfesselt, deren Arbeit entgrenzt. Voraussetzung für die Eingriffsbefugnis sei nur noch die Gefahr aufgrund des internationalen Terrorismus. Damit erhalte das BKA eine Zuständigkeit in Permanenz, weil es diese Gefahr in den nächsten 20 Jahren immer geben werde. Der Innenminister suggeriere etwas Falsches, da er behauptet, dass hier gar nichts Neues entstehe. Aber es entstehe in der Qualität etwas Neues. Die Ausnahme werde zur Regel. Der Entwurf spiegele insgesamt eine völlig falsche Zentralisierungstendenz.⁴¹ Es gebe schließlich nicht nur die Sicherheit durch den Staat, sondern auch die Sicherheit vor dem Staat. Letztere werde durch ein allgegenwärtiges und allzuständiges BKA mit Füßen getreten.⁴²

Der Bundesminister des Innern hält es zunächst für notwendig, dass der freiheitlich verfasste Rechtsstaat die Grundrechte schützt. Er belehrt dann den Deutschen Bundestag über die präventiven und repressiven Aufgaben der Polizei. Schäuble erinnert sich auch noch daran, dass die Verhinderung von Straftaten bislang Sache der Polizeien der Länder war. Abweichend von dieser Ordnung solle das BKA nun eine Gefahrenabwehrbefugnis ausschließlich für Fälle des internationalen Terrorismus bekommen. Aus der erforderlichen gesetzlichen Umsetzung werde eine „Diffamierungskampagne“ abgeleitet, die diesem freiheitlichen Verfassungsstaat nicht angemessen sei. Als der Abgeordnete Wieland den Abgeordneten Schäuble fragt, ob er den Begriff „Stümper“ noch kenne, hielt dieser folgende Antwort für angemessen:

„–Ja, Sie sind einer. Wenn ich Sie sehe und Ihre Rede höre, fällt es mir ein.“⁴³

Immerhin konnte der Bundesminister des Innern und für Sport dadurch bei Abgeordneten der CDU/CSU und der SPD Lachen und Beifall auslösen.⁴⁴ Der Abgeordnete Wieland hatte sich kurz vorher auf einen früheren Polizeibeamten aus Baden-Württemberg bezogen, der den Namen „Stümper“ trägt und der sich nach Auffassung von Wieland neben dem früheren BKA-Präsidenten Herold als „alter Polizeistrategie“ für die „Entfesselung der Polizei“ und die „Entgrenzung der Polizeiarbeit“ eingesetzt habe.⁴⁵ Nach dem Empfinden von Schäuble steckt in der Wortwahl des MdB Wieland eine Beleidigung aller Landespolizeien. Der Innenminister betont, dass den Ländern keine Zuständigkeiten weggenommen werden.

Die Zuständigkeit des BKA komme hinzu. Das BKA bekomme keine neuen Befugnisse. Zur Abwehr des internationalen

Terrorismus müsse das BKA die Befugnisse erhalten, über welche die Landespolizeien verfügen. Bei der Gefahrenabwehr mache nur das heimliche Eindringen in Kommunikationsvorgänge Sinn.⁴⁶ Schließlich schlägt Schäuble vor, den freiheitlichen Verfassungsstaat und die Organe, die zu seinem Schutz da sind, nicht zu diffamieren und „unseren Polizeien, dem BKA und allen unseren rechtsstaatlichen Institutionen“ Vertrauen zu schenken.⁴⁷

Seinen Behauptungen und Vorschlägen wird entschieden entgegengehalten, dass man keine Eingriffe in die Strukturen und Institutionen des Rechtsstaates brauche. Beim BKAG handle es sich nicht um ein normales Polizeigesetz. Der Entwurf verlasse bewährte Strukturen des Polizeirechts durch:

- Eingriffe in die Befugnisse der Länder.
- Mangelnde Überwachung durch den Generalbundesanwalt über bestimmte Tätigkeiten des BKA.
- Anwendung geheimdienstähnlicher Methoden durch das BKA als Polizeibehörde.

Es drohe eine Verletzung des Trennungsgebotes zwischen Nachrichtendiensten und Polizeien. Man führe so tiefe Eingriffe ein, wie es in keinem Polizeigesetz in dieser Massivität bisher der Fall gewesen sei. Der Entwurf wird als ein weiterer Schritt in einen ausufernden Präventionsstaat bezeichnet.⁴⁸

Die Regierungsfractionen betonen hingegen, dass nach der Änderung des Grundgesetzes in Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG mit dem BKAG-E die notwendige Grundlage dafür geschaffen worden sei, dass das BKA bereits im Vorfeld eines terroristischen Anschlages tätig werden kann. Die zentrale Steuerung der Gefahrenabwehr durch das BKA sei für eine effektive Bekämpfung des internationalen Terrorismus unabdingbar.⁴⁹

Der Abgeordnete Wiefelspütz (SPD) hält den BKAG-E gar für das wichtigste Sicherheitsgesetz in dieser Wahlperiode. Er glaubt, dass der Rechtsstaat in Deutschland eine großartige zivilisatorische Leistung sei.

Und man ertrage auch, dass manche Menschen nicht begriffen, welche Qualität und welche großartige Sache dies sei. Mit dem BKAG-E schließe man eine Lücke in unserer Sicherheitsarchitektur. Diese werde weiterentwickelt und nicht auf den Kopf gestellt. Wiefelspütz forderte seinen Kollegen Wieland auf, mitzuschreiben, damit er etwas gelernt habe. Von Wiefelspütz lernen, heißt in diesem Fall, dass man die Sicherheitsarchitektur Deutschlands als „kooperativen Sicherheitsföderalismus“ umschreiben kann. Er selbst räumt ein, dass er es nie verstanden hat, warum im Bereich des internationalen Terrorismus durch das BKA zwar Verbrechen verfolgt werden können, Gefahrenabwehr aber nicht vorgenommen werden darf. Die Beiträge der Opposition hält dieser Experte im Übrigen nicht für Beiträge aus Deutschland, sondern aus „Absurdistan“.⁵⁰

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hatte empfohlen, die Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD sowie der Bundesregierung zusammenzuführen und als Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das BKA in der Ausschussfassung anzunehmen. In einer namentlichen Abstimmung stimmten 375 Abgeordnete mit „Ja“, 168 mit „Nein“. Es gab 6 Enthaltungen.

Fortsetzung folgt

phänomenologie

Ein ungewöhnliches Tötungsdelikt

Ausgangslage

Gegen 21.25 Uhr ruft der 9-jährige Sebastian D.* über Notruf bei der Polizei an und teilt völlig verstört und hysterisch mit, dass seine Mama „getötet“ worden sei und gebraucht im Verlauf des kurzen Telefonats auch den Ausdruck „ermordet“. Beamte des örtlichen Polizeipostens treffen daraufhin wenige Minuten später an der von dem Jungen angegebenen Adresse ein.

Tatort ist eine 3-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses. Im Haushalt lebt die 30-jährige Mutter, Monika D., zusammen mit ihren beiden Kindern Sebastian und Katharina (1 ½). Monika D. ist nicht verheiratet; Sebastian stammt aus ihrer ersten Beziehung, Vater des Mädchens ist der im Nachbarlandkreis wohnende italienische Staatsangehörige Antonio F. (41).

Von dem unter Schock stehenden und alsbald vom DRK betreuten Jungen erfahren die Beamten, dass er gegen 17.00 Uhr nach Hause gekommen ist. Da er keinen Hausschlüssel hatte und niemand die Wohnungstür geöffnet hatte, war er schließlich über die Balkontür des Kinderzimmers eingestiegen, welche lediglich zugedrückt gewesen sei.

Da die Mama und sein Schwesterchen nicht zuhause gewesen seien, habe er im Wohnzimmer zunächst Fernsehen geschaut und auch etwas geschlafen. Gegen 18.00 Uhr sei Antonio (der einen Wohnungsschlüssel besitzt) in die Wohnung gekommen und habe nach der Mama und Katharina gefragt. Er habe ein Schälchen Erdbeeren mitgebracht. Antonio sei aber kurz darauf wieder gegangen und er selbst habe sich anschließend schlafen gelegt.

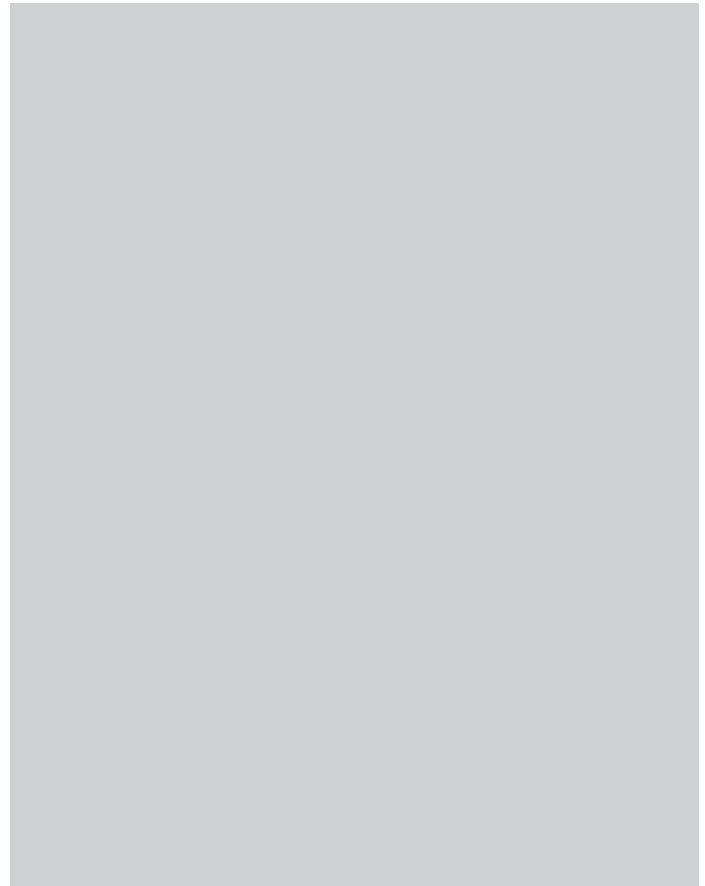
Um 21.00 Uhr, so der Junge weiter, habe er zur Toilette müssen, welche sich im Bad befindet. Dort fand er seine Mutter und sein Schwesterchen tot in der Badewanne auf. Die Badewanne war randvoll mit heißem Wasser gefüllt, das Wasser in der Badewanne sei noch gelaufen. Seine Mama, die nackt gewesen sei, habe im Hals ein Messer stecken gehabt.

Soweit zu den ersten Angaben des Jungen.

Auffindsituation

Die Wohnung verfügt über insgesamt 3 Zugänge. Eine zur Straße hin liegende Balkontür des Kinderzimmers, eine Terrassentür des Wohnzimmers auf der Gebäuderückseite sowie die Wohnungstür. Im Zylinderschloss der Wohnungstür, welche an der dem Hausflur zugewandten Seite über einen Türknauf verfügt, steckt innen ein Sicherheitsschlüssel. Die Balkontür ist lediglich zugedrückt und lässt sich mit leichtem Gegendruck ins Rauminnere öffnen. Der Rollladen an der Terrassentür ist vollständig heruntergelassen, die Terrassentür geschlossen. An keiner dieser Türen finden sich Aufbruchspuren.

Unmittelbare Leichenfundstelle ist das ca. 2,5 x 3 m große



Badezimmer, welches mit einem Waschbecken, einer Toilette, einer Waschmaschine, einem Trockner, einer Badewanne und zwei Schränkchen möbliert ist. Das Fenster ist geschlossen, der Rollladen heruntergelassen.

Im Bereich von Waschbecken und Toilette sowie am Badewannenrand stehen geordnet Badutensilien. Die dahinter liegende Wand ist frei von tatrelevanten Spuren. Vor dem Fenster liegt relativ geordnet Wäsche. Die Raumtemperatur beträgt 26,2 °C.

Die tote Frau und das tote Kind liegen in der mit heißem Wasser befüllten Badewanne (s. Abb. 1). Die Wassertemperatur beträgt 52 °C ! Die Wasserstandshöhe endet exakt auf Höhe des Überlaufs. Die Armatur ist auf höchste Ausflussmenge von heißem Wasser geschaltet, der Wannena Ablauf ordnungsgemäß mit dem Abflusstöpsel verschlossen. Der Brauseschlauch der Badewannenarmatur, über welchen der Zulauf erfolgte, liegt auf dem Wannensboden. Der Wasserzulauf war von dem Jungen bei Entdeckung der Leichen abgestellt worden. Die bei der toten Frau um 23.30 Uhr rektal gemessene

* Die Namen wurden vom Verfasser geändert

Leichtemperatur beträgt 46,5 °C (!).

Über der Badewanne befindet sich ein zweigeteilter Duschvorhang, dessen beide Teile in den Innenbereich der Badewanne hängen. Der linke, zur Raummitte zeigende Vorhang, ist etwa bis zur Hälfte vorgezogen, aber frei von Verschmutzungen oder Beschädigungen. Spuren eines Kampfes finden sich nicht. Vor der Badewanne ist auf dem Fußboden ein Kleiderhaufen, bestehend aus Unterwäsche und Oberbekleidung der toten Frau, geordnet abgelegt.

Das Wasser ist blutrot gefärbt, es finden sich z.T. faustgroße mit Fett vermengte Schaumblasen auf der Wasseroberfläche. Die Frau liegt völlig nackt in Rückenlage, die Beine leicht angewinkelt. An der rechten Halsseite ist eine tiefklaffende Schnittwunde ersichtlich. Oberhalb der linken Brust steckt ein größeres Küchenmesser mit schwarzem Griff. Im Brustbereich sind weitere Stichverletzungen sichtbar. Hände und Finger der Toten weisen Waschhautbildung auf, im Bereich der Hände löst sich teilweise bereits die Haut fingerhandschuhartig ab. Es werden keine Einblutungen in den Bindehäuten festgestellt.

An der linken Seite der Verstorbenen liegt unter der Wasseroberfläche das tote Mädchen, bekleidet mit T-Shirt, Hose und Socken. Das T-Shirt ist im Bauchbereich etwas hochgeschoben, darunter ist eine ca. 5 cm lange Schnittverletzung erkennbar. Auch der linke Arm des Kindes weist zwei ca. 5 cm lange Schnittverletzungen auf.

Spuren

Spuren eines Kampfes finden sich in der gesamten Wohnung nicht. Es zeigt sich lediglich ein Blutspurenbild aus einzeln aufgetropften Blutspuren auf dem Wohnungsboden, auf direktem Weg von der Badewanne über den Flur und das Wohnzimmer bis in die Küche. Die Blutspuren beginnen an der Küchenseite, auf welcher ein Küchenmesser, offensichtlich aus dem dort stehenden Messerblock stammend, liegt. Die 20 cm lange Klinge weist massive Blutantragungen auf. Das tropfenförmige Spurenbild setzt sich im Anschluss an den gefliesten Küchenboden an drei Stellen im Wohnzimmer und sodann über den Flur (beides Laminatboden) bis ins Badezimmer fort, wo sich auf dem gefliesten Boden und teilweise an den Möbeln ebenfalls Tropfspuren befinden.

Von den vor der Badewanne in geordneter Reihenfolge übereinander abgelegten Kleidungsstücken der Frau weist deren Bluse auf der Vorderseite mehrere kreisrunde und flächige Blutspuren auf. Auch die Jeanshose zeigt Blutantragungen. Weder Hose noch Bluse weisen Beschädigungen auf, es finden sich daran auch keine Stichlücken oder Kampfspuren. Die spätere Blutspurenuntersuchung ergibt, dass sämtliche in der Wohnung gesicherten Blutspuren, auch die an den Messerklingen, von den Opfern stammen. An den Griffen der beiden Messer findet sich später nahezu ausschließlich die DNA von Monika D. An den Opfern selbst wird keine Fremd-DNA festgestellt.

Auf dem Fußboden des Badezimmers sowie im Wohnungsflur werden Schuhspuren gesichert, von denen die meisten den Rettungssanitätern zugeordnet werden können. Lediglich zwei weitere Schuhsohlenfragmente können aufgrund ihrer schwachen Ausprägung nicht eindeutig zugeordnet werden.

Obduktion

Die Obduktion der beiden Leichen ergibt folgendes Verletzungsbild:

- Der Körper von Monika D. weist über 30 scharfe Durchtrennungen des Halses, des Brust-, Bauch- und

Schambereiches auf.

- Im Halsbereich zwei 9 cm und 19 cm lange klaffende Durchtrennungen, was nach Aussage der Obduzenten bedeutet, dass sich hier zwei Schneidevorgänge ereignet haben (s. Abb. 2).
- Unterhalb des linken Schlüsselbeins steckt ein 32 cm langes Küchenmesser (20 cm Klingenslänge), welches von kopfwärts nach fußwärts eingeführt ist (s. Abb. 3).
- Die Durchtrennungen im Schambereich verlaufen nahezu parallel. Weitere Durchtrennungen im Dammbereich und im rechtsseitigen Teil der Aftergrube.
- An der Beugeseite des linken Handgelenks mehrere parallele Durchtrennungen der Haut. Hier liegen die Sehnen frei.
- 4 cm hinterkopfwärts der Stirn-Haaransatzstelle eine ca. 3,5 cm lange, glatte Durchtrennung der Haut. Die Kopfschwarte ist ansonsten nirgendwo verletzt.
- Die Rippen sind durchschnitten
- Der Rücken ist unverletzt.

Als Todesursache wird akute Verblutung festgestellt. Zahlreiche der im Brust- und Bauchbereich befindlichen Stichverletzungen zeigen auf, dass ein eingeführtes Messer mit dem Rücken nach fußwärts gezeigt hatte.

Obgleich von den Obduzenten prinzipiell eine Selbstbeibringung der Stiche für nicht ausgeschlossen gehalten wurde, wurden aus dortiger Sicht dennoch Zweifel hieran geäußert, da die Wunde im Kopfbereich zwar auch im Suizidalvorgang für möglich erachtet, jedoch für eine Selbstbeibringung ungewöhnlich angesehen und auch für die Durchschneidung der Rippen eine entsprechende Kraftanstrengung für notwendig

erachtet wurde.

Auch die Leiche des Kleinkindes weist keine Einblutungen in den Bindehäuten auf.

- Im Brustkorb 4 Einstiche, frontal und seitlich; 6 weitere Einstiche im Lendenbereich
- Am linken Arm 5 Einstiche zwischen Unterarm und Achselhöhle; eine weitere Durchtrennung zwischen Zeigefinger und Daumen der linken Hand
- Am linken Oberschenkel 4 Einstiche an der Vorderseite sowie 5 weitere Einstiche an der Rückseite und am Gesäß
- Im Bereich des rechten Beines keine Durchtrennungen der Haut
- Perforation von Magen, Milz und Leber sowie der linken Herzkammer und Lunge

Todesursächlich war die Stichverletzung des Herzens, die

geeignet war, unmittelbar den Tod herbeizuführen.

Ermittlungen

Aufgrund der ungewöhnlichen Auffindsituation und den mysteriösen Tatumständen wurde unmittelbar nach Bekanntwerden der Tat bei der Kriminalinspektion 1 eine 11-köpfige Ermittlungsgruppe eingerichtet, der der Verfasser im Abschnitt Ermittlungen angehörte.

Neben den in einem solchen Fall üblichen Umfeldermittlungen im Nachbarschafts- und Familienkreis der Toten, wurde

auch nach deren 41-jährigen Freund gefahndet, von dem zwischenzeitlich bekannt war, dass er seit zwei Jahren von seiner Ehefrau getrennt lebte und dessen derzeitiger Aufenthaltsort auch die Nacht über nicht in Erfahrung gebracht werden konnte. Antonio F. war zudem bereits mehrfach wegen Eigentums- und Rohheitsdelikten polizeilich anhängig gewesen.

Die bis in die Morgenstunden durchgeführten Befragungen und Vernehmungen von Zeugen ergaben dann ein einigermaßen konkretes Bild über den, auch zeitlich gesehen, vermutlichen Tatablauf und die möglichen Hintergründe der Tat.

Die unter ärztlicher Aufsicht ergänzende Befragung des Jungen ergab, dass dieser bereits gegen 16.00 Uhr nach Hause gekommen war. Der Junge war von seiner Mutter jedoch an der Wohnungstür abgewiesen worden, die ihn wie von Sinnen bezichtigte, der Teufel zu sein. Daraufhin wandte sich der so völlig eingeschüchterte Junge ab und begab sich zunächst zu einem benachbarten Kind, um gegen 17.00 Uhr erneut nach Hause zu kommen. Da der Junge keinen Wohnungsschlüssel hatte und die Wohnung auf sein Klingeln nicht geöffnet wurde, stieg der Junge kurzerhand über die Balkontür des Kinderzimmers ein, welche er nur aufzudrücken brauchte, da der Türhebel nicht umgelegt war. Da er bei seiner anschließenden Nachschau im Wohn- und Schlafzimmer seine Mutter und seine kleine Schwester nicht vorfand, blieb er im Kinderzimmer und schaute fern.

Gegen 19.45 Uhr kam Antonio F. in die Wohnung, der seine kleine Tochter fast täglich besuchte. Er war, wie er bei seiner späteren Vernehmung aussagte, bereits am Morgen gegen 06.30 Uhr zu Besuch gewesen, wo ihm Monika D. offenbart hatte, sie habe Jesus gesehen und sei selbst wieder Jungfrau und Maria. Ihm erzählte sie ferner, „von innen dreckig“ zu sein, da sie als Kind von ihrem Stiefvater sexuell missbraucht worden sei. Sein Vorhaben, Monika D. aufgrund ihrer schlechten psychischen Verfassung zu einem Arztbesuch zu überreden, scheiterte an deren Widerstand, da sie befürchtete, dann ihre Kinder zu verlieren. Besorgt über das eigenartige Verhalten der jungen Frau

nahm sich Antonio F. jedoch vor, am Abend nochmals vorbei zu kommen.

Am Abend traf er in der Wohnung jedoch nur den Jungen an und vergewisserte sich selbst durch einen Blick ins Wohn- und Schlafzimmer, dass Monika D. und das Mädchen nicht zu Hause waren. Er sah jedoch keinen Anlass, auch im Badezimmer nachzuschauen, da er von dort auch keine Geräusche hörte. Der Mann nahm zwar „einige braune Tropfen“ auf dem Flurboden wahr, die er jedoch für Schokoladenflecke hielt und Monika es mit dem Putzen ohnehin nicht so genau nahm. Also verließ er zunächst die Wohnung wieder, um die Beiden in der Stadt zu suchen. Gegen 20.20 Uhr kehrte er erneut in die Wohnung zurück, wobei es ihm nun doch merkwürdig erschien, dass Mutter und Kind immer noch fehlen. Antonio F. fuhr nun schließlich zu seiner neuen Freundin, bei der er auch übernachtete und von wo aus er in der Nacht nochmals vergeblich versuchte, Monika D. telefonisch zu erreichen, da ihr Handy ausgeschaltet war.

Bei den noch in der Nacht durchgeführten Nachbarschaftsbefragungen erhalten die Kriminalbeamten von den überwiegend sehr zurückhaltenden und z.T. nur schlecht deutsch sprechenden Hausbewohnern wertvolle Hinweise, die in dem Fall dann richtungsweisend sein sollten. Schon Tage zuvor hatte Monika D. einer Nachbarin von „schrecklichen Träumen“ erzählt, die sie gehabt habe, ohne jedoch konkreter zu werden.

Am Tag des schrecklichen Geschehens hörte eine Zeugin gegen 17.20 Uhr zunächst lautes Gekreische, welches von der Terrasse einer Erdgeschosswohnung kam. Dort sah die Zeugin Monika D., welche ihr Kind im Arm hielt und die Worte „gestorben, gestorben“ schreiend, auf der Terrasse auf die Knie sank. Daraufhin ging Monika D. mit dem (leblosen?) Kind in die Wohnung zurück und schloss die Rollläden des Wohnzimmers.

Auch eine weitere Zeugin hatte das laute Schreien der jungen Frau auf der Terrasse gehört und sah, wie diese ihr (lebloses?) Kind in den Armen hielt und zu diesem wörtlich sagte: „Du darfst nicht leben!“, um dann mit dem Kind in den Armen anschließend in die Wohnung zurück zu gehen. Beide Zeuginnen sprachen daraufhin zwar unmittelbar miteinander über ihre Beobachtungen, konnten aber das merkwürdige Verhalten der jungen Mutter nicht weiter deuten.

Auch Familienangehörige (Mutter und Bruder der Monika D.) berichteten bei ihrer nächtlichen Vernehmung von schweren psychischen Problemen, an denen die junge Frau schon seit Jahren litt (u.a. Suizidversuch mit anschl. stationärem Aufenthalt in der Psychiatrie) und die sich in letzter Zeit wieder besorgniserregend verstärkt hätten, weshalb sich die Familie insbesondere in den letzten Tagen große Sorgen um die 30-Jährige gemacht hatten. Alle Versuche der Familie, die junge Frau zu einem Arztbesuch zu bewegen, scheiterten jedoch an deren hartnäckigem Widerstand. Aus diesem Grund hielt es die Familie der Verstorbenen für denkbar, dass Monika D. die schreckliche Tat sogar selbst begangen haben könnte.

Aus der Krankenakte

Die Auswertung der Krankenakten ergab, dass Monika D. schon seit Jahren an einer paranoid-halluzinatorischen Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis litt. Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch in der Kindheit ergaben sich nicht. Mit 16 Jahren hatte sie das erste Mal Stimmen gehört, wonach sie die Welt retten müsse. Bereits 1997 erfolgte dann die erste Zwangseinweisung in die Psychiatrie, da die alleinerziehende Mutter Wahnvorstellungen über einen bevorstehenden Weltuntergang hatte und auf ihre Mutter eingeschlagen hatte, da sie diese für den Teufel gehalten hatte. Bei diesem Anfall hatte sie auch ihren damals 3-jährigen Sohn auf den Fußboden geworfen. 1999 erfolgte eine erneute, diesmal mehrmonatige Einweisung in die Psychiatrie, nachdem Monika D. zuvor zwei Suizidversuche

(Tabletteneinnahme und versuchter Sprung aus dem Fenster) unternommen hatte, da sie Stimmen zur Suizidaufforderung gehört hatte. Sie hatte schon damals ihren kleinen Sohn öfters geschlagen und überlegt, das Kind umzubringen, wie sie damals ihrem behandelnden Psychiater gestand und überhaupt mit dem Gedanken gespielt, ihrer Mutter oder ihrem Kind etwas anzutun, weil sie glaubte, dem Erziehungsdruck nicht mehr gewachsen zu sein. Bei ihrer Entlassung hatte sich ihr psychischer Zustand zwar etwas stabilisiert, doch wurde ihr aufgrund der insgesamt negativen Gesamtprognose eine auch weiterhin fachärztliche ambulante Behandlung dringend angeraten. Ihre fachärztliche Betreuung brach Monika D. jedoch 2001 ab, ohne dass es in den nächsten Jahren zumindest für Außenstehende zu irgendwelchen Auffälligkeiten kam. Doch innerhalb kürzester Zeit, ihr zweites Kind Katharina war inzwischen 1 ½ Jahre alt, verschlechterte sich ihr psychischer Gesundheitszustand erkennbar dramatisch, weshalb sowohl ihre Mutter als auch ihr Freund die junge Frau noch am Tag des schrecklichen Geschehens morgens dringend aber vergeblich zu einem Arztbesuch bewegen wollten.

Im Ergebnis

Zusammenfassend bleibt vor dem Hintergrund der kriminalpolizeilichen und gerichtsmedizinischen Feststellungen als wahrscheinlicher Geschehensablauf festzuhalten, dass Monika D. in den späten Nachmittagsstunden des betreffenden Tages einen akuten Wahnfall paranoider Art erlitten haben dürfte. Nachdem sie (glücklicherweise) zuvor noch ihren 9-jährigen Sohn an der Haustür abgewiesen hatte, dürfte sie sich zunächst in der Küche mit einem Küchenmesser eine Verletzung am linken Handgelenk zugefügt haben und ließ das Tatmesser dort zurück. Mit dieser Verletzung ging sie nun durch Flur und Wohnzimmer und erzeugte das später vorgefundene Spurenbild. Dort holte sie ihr Kind und nahm es mit ins Badezimmer, wo sie – vermutlich in der noch nicht befüllten Badewanne – in noch

bekleidetem Zustand mit einem zweiten Küchenmesser auf ihr Kind einstach. Möglicherweise erst anschließend ging Monika D. mit dem Kind kurz auf die Terrasse, wo sie von Hausbewohnern aufgrund ihres Gekreisches wahrgenommen wurde. Bei dem Kind nahmen die Zeugen objektiv keine Lebenszeichen wahr.

Mit dem toten Kind zurück im Badezimmer legte sie das Kind nun in die Badewanne, zog sich aus und legte ihre Kleidung vor der Badewanne ab. Nun stieg die Suizidentin zu ihrem bereits toten Kind in die Wanne und fügte sich mit dem später in ihrer Brust vorgefundenen Küchenmesser die restlichen Verletzungen zu.

Welche Kräfte müssen in einem Menschen wirken, damit er, abgesehen von der schrecklichen Tötung seines eigenen Kindes, fähig ist, auch an sich selbst vom Schambereich bis zum Kopf diese Vielzahl unglaublicher Verletzungen beizubringen? Ein so furchtbares Geschehen, das selbst erfahrene Rechtsmediziner vor ein Rätsel stellt, kann nur in einem unvorstellbaren Akt höchster paranoider Besessenheit vollbracht werden. Im Ergebnis war von einem sogenannten erweiterten Suizid auszugehen. Ähnliche Fälle sind in der forensischen Praxis durchaus bekannt.

Literatur:

Lieske K., Püschel K., Suizid durch 120 Bruststichverletzungen?, Institut für Rechtsmedizin in der Universität Hamburg, 1987
 Hammer H.J., Leopold D., Atypischer Selbstmord durch multiple Schnittverletzungen, Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Karl-Marx-Universität Leipzig
 Bochmann D., Wahn und Suizid, Technische Universität Dresden, 2000

Buchbesprechung

Strafgesetzbuch und Nebengesetze

Die 56. Auflage hat hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur den Stand Oktober 2008 und verarbeitet sieben Gesetzesnovellierungen, darunter etwa bereits das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der EU zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie mit umfangreichen Änderungen im Bereich der Aussage- und Sexualdelikte das 8. G zur Änderung des Steuerberatungsg vom 8.4.2008 das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen vom 21.12.2007 das Gesetz zur Umsetzung des VN-Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen vom 26.10.2007. Die Neuauflage erfasst darüber hinaus mehr als 500 neue höchst- und obergerichtliche Entscheidungen, darunter beispielsweise

- zum Bereich der Maßregeln, insbesondere zur Sicherungsverwahrung, zum gefährlichen Werkzeug, zur Untreue durch das Unterhalten sog. »Schwarzer Kassen« und zum Begriff der terroristischen Vereinigung
- die Entscheidung des Großen Senats des BGH in Strafsachen vom 17.1.2008 zur Anrechnungslösung bei rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerungen



VERLAG C.H. BECK
 MÜNCHEN
 Telefon (089) 3 81 89-0
 Durchwahl (089) 3 81 89-266
 Fax (089) 3 81 89-480
 Internet: www.beck.de
 E-Mail: presse.zsw@beck.de

Autor: Dr. Thomas Fischer ist Richter am Bundesgerichtshof und Honorarprofessor an der Universität Würzburg. 56. Auflage 2009. LVI, 2618 S. In Leinen C.H. Beck, ISBN 978-3-406-58083-3, Verlag C.H. Beck, 74,00 € inkl. MwSt.

Prof. Dr. Joachim Burgheim
Diplompsychologe FHÖV NRW
Abteilung Gelsenkirchen



Hermann Friese
Erster Kriminalhauptkommissar
Polizeipräsidium Recklinghausen



Merkmale vorgetäuschter Sexualdelikte

Ergebnisse einer Replikationsstudie¹

Sexualdelikte und Glaubhaftigkeit

Der Anteil sexueller Gewaltdelikte an der Gesamtkriminalität beträgt zwar nur etwa 0,1% (Schneider, 2001, S. 152), dennoch stellen sie einen besonders schweren Eingriff in die körperliche und psychische Integrität eines Menschen dar und können lang andauernde massive soziale, körperliche und psychische Beeinträchtigungen des Opfers nach sich ziehen, die in einem eigenen Symptomkomplex als Vergewaltigungs-Trauma zusammengefasst werden (Burgess & Holmstrom, 1974). Eine weitere Besonderheit von sexuellen Gewaltdelikten besteht darin, dass das Opfer oft der einzige Zeuge der Tat ist. Die Beweislage wird erschwert, wenn der Beschuldigte die Tat leugnet. Das Opfer gerät zusätzlich unter Druck, weil eine Verurteilung des Täters dann entscheidend von der Glaubwürdigkeit des Opfers abhängt (Rinklin, 1993). Polizeiliche Ermittler sehen sich aber auch immer wieder mit Fällen konfrontiert, in denen sich erst im Zuge oft langwieriger Ermittlungen Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Zeugin einstellen. Manchmal gesteht das vermeintliche Opfer irgendwann, die Beschuldigung aus den unterschiedlichsten Motiven heraus erfunden zu haben. Angeregt durch die sogenannte Undeutsch-Hypothese (Steller, 1991) sucht die Aussagepsychologie nach Kriterien, mit deren Hilfe Falschaussagen identifiziert werden können. Undeutsch (1967) hatte die Behauptung aufgestellt, dass sich Berichte über Ereignisse, die man selbst erlebt hat, von solchen unterscheiden müssen, die von Dingen handeln, welche man sich ausgedacht hat. Das betrifft sowohl die Art und Weise der Schilderung (z.B. in Bezug auf Lebendigkeit, Detailreichtum, Originalität usw.) wie auch die inhaltliche Konstruktion. Eine Falschaussage muss gewissermaßen völlig neu konstruiert werden, während eine erlebnisbegründete Aussage lediglich aus dem Gedächtnis heraus rekonstruiert werden muss, was geringere Anforderungen an die kognitive Leistungsfähigkeit des Zeugen darstellt (Niehaus, 2001, S. 37). Inzwischen ist die merkmalsorientierte Inhaltsanalyse zum Standardinstrument der Aussagepsychologie und zu einem unverzichtbaren wissenschaftlichen Hilfsmittel der Gerichtsbarkeit geworden, um die Aussagen von Zeugen auf ihren Wahrheitsgehalt hin begutachten zu können (siehe hierzu Steller & Volbert 1997; Niehaus, 2008). Dennoch stellt sie ein

sehr aufwendiges Verfahren dar, in dem die Persönlichkeit und die Aussage der Zeugin oder des Zeugen einer genauen Analyse unterzogen wird, das nicht zum Standardinstrument der polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Ermittlungs- und Entscheidungsprozesse gehören kann und das deshalb nur in begründeten Ausnahmefällen zum Einsatz kommt. Aus diesem Grund war es vor einigen Jahren das Anliegen eines Forschungsprojektes der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHÖV) NRW in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Recklinghausen (KK 12), unter den objektiven, operationalisierbaren Kennzeichen von sexuellen Gewaltdelikten nach Merkmalen zu suchen, die zwischen tatsächlich erlebten und frei erfundenen, konfabulierten Aussagen über Vergewaltigungsdelikte unterscheiden können. Die Ergebnisse sind bereits dargestellt (Beil u. a. 2005; Burgheim & Friese 2006, 2007) und werden im Folgenden zusammenfassend referiert.

Die Ergebnisse der Pilotstudie

Es waren die Ermittlungsakten von 316 Vergewaltigungsdelikten gemäß § 177 StGB und 55 vorgetäuschten Sexualdelikten ausgewertet worden. Neben zahlreichen Merkmalen der Persönlichkeiten von Tätern und Opfern waren auch situative und handlungsbezogene Eigenschaften in die vergleichende Analyse einbezogen worden. Ein bivariater Gruppenvergleich hatte erkennen lassen, dass Opfer realer Sexualdelikte häufiger aktive Widerstandshandlungen während des Tatgeschehens und eine anschließende Flucht berichten als Opfer vorgetäuschter Delikte. Reale Opfer weisen häufiger extragenitale Verletzungen vor, während vermeintliche Opfer häufiger Verletzungen im Genitalbereich angeben. Diese Ergebnisse können als überzufällig betrachtet werden. Statistisch nicht signifikant aber tendenziell erkennbar waren die Befunde, dass in den Vernehmungsprotokollen vorgetäuschter Sexualtaten eher von einem Einzeltäter berichtet wurde, der auch nur eine einzige Tathandlung im Zeitraum von weniger als einer Stunde beging. Ein multivariates Forschungsdesign hatte eine höhere Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen eines vorgetäuschten Berichtes erkennen lassen, wenn nur eine einzige Tathandlung berichtet wird, der Täter den Geschlechtsakt mit oder ohne Ejakulation ausführt,

¹In diesem Aufsatz sind Teilergebnisse einer Studie dargestellt, die unter dem Titel „Sexuelle Gewaltdelikte und Opferwiderstand – Täter-Opfer-Interaktionen bei realen und vorgetäuschten Sexualdelikten. Gelsenkirchen: FHÖV NRW“ publiziert wird.

das Opfer genitale Verletzungen vorweist und die Kleidungsstücke des Opfers nicht mehr vorliegen. Somit ließen sich auf der Ebene der objektiven Handlungsmerkmale die aussagepsychologischen Erkenntnisse (Arntzen 1993, S. 111) bestätigen, wonach konfabulierte Aussagen sich an stereotypen Handlungsabläufen orientieren, die geschilderten Handlungen und Interaktionen einfach und unkompliziert sind, Eigentümlichkeiten und Besonderheiten fehlen und die Aussage konsequent auf das Aussageziel hin ausgerichtet ist. Da sich in dieser Studie gezeigt hatte, dass einige Fragestellungen zu undifferenziert bearbeitet worden waren, wurde im Projektstudium 2007/2008 erneut in Zusammenarbeit zwischen der FHöV NRW und dem KK 12 des PP Recklinghausen eine Untersuchung durchgeführt, durch welche die Pilotstudie einerseits repliziert und andererseits zusätzliche Aspekte aufgegriffen werden sollten.

Die Ergebnisse der Replikation

Es standen diesmal 415 polizeiliche Ermittlungsakten des KK 12 beim PP Recklinghausen aus den Jahren 2003 bis 2006 zu Verfügung. Hinzu kamen 39 Akten vorgetäuschter Delikte. Alle Delikte stellen einen Verstoß gegen §§ 177 und 179 StGB (Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung; Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) dar. Fälle sexueller Nötigung oder Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB) waren nicht darunter. Andere Fälle des sexuellen Missbrauchs, insbesondere des Missbrauchs von Kindern (§§ 174 – 176 b StGB) waren vom Untersuchungsdesign her ausdrücklich ausgenommen. Rund 90% der realen und 80% der vorgetäuschten Delikte waren als vollendet geschildert worden. Die Ermittlungsverfahren waren in allen Fällen abgeschlossen. Die vorgetäuschten Delikte waren i.d.R. aufgrund eines Geständnisses der falsch bezichtigenden Person als solche deklariert worden, nachdem Widersprüche, Ungereimtheiten o.ä. in den Aussagen das Misstrauen der Ermittler geweckt und genaue Nachfragen ausgelöst hatten. Der Anteil der vorgetäuschten Delikte liegt somit bei 9,4%. Das ist deutlich weniger als in der Pilotstudie, wo dieser Anteil 19,6% betragen hatte. Er entspricht nun mehr den in Vergleichsstudien ermittelten Werten (Rauch u.a. 2002; Kelly u.a. 2005, S. 47).

Der Tatort

Die tatsächlichen Opfer werden in den meisten Fällen (26,5%) in ihrer eigenen Wohnung viktimisiert. Dann folgen die Wohnung des Täters (19,3%), sonstige Gebäude (22,4%) und Plätze im Freien (20,2%). Falsch bezichtigende Personen geben meist Orte im Freien an (41,0%), dann die Wohnung des Täters (17,9%) und sonstige Gebäude (15,4%). Das KFZ als Tatort rangiert mit 10,3% noch vor der eigenen Wohnung (7,7%). Es gab hier zwar einige leichte Verschiebungen im Vergleich zur Pilotstudie, die Unterschiede zwischen den beiden Vergleichsgruppen (real vs. fiktiv) sind jedoch hier wie dort als zufällig zu betrachten.

Das Anzeigeverhalten

Die Frage, wer bei der Polizei das fragliche Delikt zur Anzeige brachte, ergab so gut wie keine Differenzen im Vergleich zur ersten Studie. In beiden Gruppen bringt das Opfer die Tat oder die vermeintliche Tat in der Regel selbst zur Anzeige (84,3 % vs. 87,2 %). Gelegentlich sind es Eltern oder Verwandte (9,4 % vs. 5,1 %), andere Personengruppen spielen nur eine marginale Rolle. Die meisten Opfer kommen alleine zur Anzeigerstattung (39,3 % vs. 46,2 %). Wenn sie begleitet werden, dann sind es meistens wiederum Eltern oder Verwandte (26,2 % vs. 28,2 %). Die Differenzen zwischen den beiden Gruppen sind ebenfalls

zufällig, die Veränderungen zur Erststudie sind unbedeutend.

Die Täter

Die Täter waren alle männlichen Geschlechts, in einem Fall war eine Frau als Mittäterin in Erscheinung getreten. Die weiteren Angaben zur Täterpersönlichkeit waren in der Pilotstudie nur für die realen Täter berücksichtigt worden, da davon ausgegangen worden war, dass die Täterbeschreibungen bei den vorgetäuschten Delikten in den meisten Fällen fehlen würden. Dennoch waren die Berichte detaillierter als erwartet, so dass diesmal auch die Angaben zu den vermeintlichen Tätern protokolliert wurden, auch wenn sie lückenhaft bleiben und eine Interpretation nur schwer möglich ist. Dass die Angaben dennoch detaillierter sind als erwartet, deutet darauf hin, dass die konfabulierten Berichte entweder fantasievoll ausgestaltet sind oder in vielen Fällen eine konkrete Person bezichtigt wird, die dem vermeintlichen Opfer bekannt ist. Die (realen) Täter sind im Schnitt 33,8 Jahre alt (der selbe Wert wurde in der Pilotstudie ermittelt), der jüngste war 14, der älteste 74 Jahre. Das Alter des vermeintlichen Täters wurde in 22 der vorgetäuschten Fälle angegeben und liegt bei durchschnittlich 31,5 Jahren (13 bis 66 Jahre). Die meisten haben die deutsche Staatsangehörigkeit (54,5 % vs. 41 %) und sind ledig (37,8 % vs. 33,3 %), verheiratet sind rund 23 % vs. 10 %. Die Angaben zur Schulbildung und zu beruflichen Abschlüssen sind in beiden Gruppen sehr lückenhaft, die vorliegenden Daten lassen aber auf ein unterdurchschnittliches (Aus-)Bildungsniveau schließen. Vorstrafen sind nur von rund 22 % der realen Täter bekannt (hingegen nur knapp 8 % der fiktiven Täter), einschlägige Vorstrafen von lediglich 2 %. Allerdings fanden sich für rund 60 % (vs. 70 %) der Fälle in den Ermittlungsakten keine Angaben zur strafrechtlichen Vorbelastung der Täter. Es muss mit einem höheren Anteil von Vorbestraften gerechnet werden, wie auch entsprechende Vergleichsuntersuchungen erwarten lassen (Rauch u.a., 2002; Straub & Witt, 2003). Ca. 30 % der tatsächlichen Täter standen zum Tatzeitpunkt unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen, den fiktiven Tätern wird dies nur in 15,4 % der Fälle unterstellt. Zwar liegt der Anteil alkoholisierter Realtäter etwas höher als in der Erststudie (24,7 %), doch liegt er immer noch deutlich unter der Quote anderer Gewaltdelikte, die zu 40 % - 60 % unter dem Einfluss psychotroper Substanzen vollbracht werden (Burgheim, 1993, S. 105). Alkohol scheint bei sexuellen Gewaltdelikten wohl eher eine moderierende Wirkung zu haben (s. auch Steck & Pauer, 1992). Bei all diesen Variablen waren die Verteilungsunterschiede zwischen den beiden Gruppen statistisch nicht bedeutsam und im Vergleich zur Pilotstudie hatten sich nur geringfügige Abweichungen ergeben.

Die Opfer

Waren in der Erststudie alle Opfer weiblich gewesen, fanden sich nun bei den Realdelikten 6 % und bei den konfabulierten Taten 7,7 % männliche Opfer. Die Altersverteilung der Opfer gibt Tabelle 1 wieder. Die absoluten Werte sind zu klein, um tiefer gehende vergleichende Untersuchungen anzustellen. Die Mittelwerte der beiden Gruppen liegen nicht weit auseinander, lediglich die obere Altersgrenze fällt bei den fiktiven Opfern deutlich niedriger aus. Im Vergleich zur Erststudie sind die Opfer in beiden Gruppen jünger geworden. Rund 85 % (vs. 95 %) der Opfer hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. Etwa 70 % in beiden Gruppen waren ledig und rund 15 % verheiratet. Der Anteil der Ledigen war damit in beiden Gruppen deutlich höher als bei der Ersterhebung (54,8 % vs. 47,3 %), was mit dem jüngeren Altersdurchschnitt erklärt werden kann. Wie bei

²Wenn es nicht anders vermerkt ist, bezieht sich die erste Angabe auf die realen und die zweite auf die vorgetäuschten Delikte.

den Tätern war das (Aus-)Bildungsniveau, sofern sich die Opfer nicht noch in der Schulausbildung befanden (ca. 25 % in beiden Gruppen), unterdurchschnittlich. Höhere Schul- und akademische Berufsabschlüsse waren so gut wie nicht vertreten. Rund 30 % der Frauen aus beiden Gruppen hatten zum Zeitpunkt der Tat unter dem Einfluss von Drogen oder Alkohol gestanden. Bei realen Opfern kann dies zu einer Beeinträchtigung des Wahrnehmungs- und Urteilsvermögens führen, so dass kritische Anzeichen im Täterverhalten übersehen oder zu

nachgegangen worden, ob die Täter maskiert waren. Nur 1,2 % der realen Täter benutzte eine Maske, hingegen knapp 8 % der Täter in den konfabulierten Berichten. Dieser Unterschied ist statistisch signifikant, basiert aber auf recht geringen Absolutwerten. In der ersten Untersuchung war Gewalt als inhärentes Merkmal einer Vergewaltigungshandlung nicht gesondert erfasst worden. Da in der jetzigen Studie die Täter-Opfer-Interaktionen differenzierter erfasst worden waren, wurde die in Tabelle 3 ersichtliche Kodierung der Gewalthandlungen in An-

lehnung an Ullmann & Knight (1993) vorgenommen. Die Verteilungsunterschiede sind nicht signifikant, dennoch zeigt sich, dass falsch bezichtigende Opfer seltener ganz auf die Darstellung von Gewalt verzichten

Tabelle 1
Alter der Opfer

n	Mittelwert	Minimum	Maximum	SD
reale Taten 412	23,7 27,5 ³	14 14	82 80	11,2 12,1
Männer: 25	23,4	14	82	15,4
Vortäuschungen 39	25,0 27,2	14 14	52 55	10,9 12,5
Männer: 3	25,0	19	30	5,6

³Werte aus der Pilotstudie

spät erkannt werden (Smith, 2004, S. 12). Opfer vorgetäuschter Delikte „verstecken“ sich eher hinter der Alkoholisierung, um Erinnerungsschwächen oder die Passivität ihres Verhaltens damit zu begründen (Behrmann u.a., 1990). Auch hier gilt wieder, dass die Verteilungsunterschiede zwischen den Vergleichsgruppen statistisch nicht bedeutsam waren und die Abweichungen im Vergleich zur Pilotstudie bis auf die besonders hervorgehobenen geringfügig waren.

Die Täter-Opfer-Beziehungen und die Tatmerkmale

In den meisten Fällen bestand eine irgendwie geartete Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer (Tabelle 2), wie auch in der Referenzliteratur berichtet wird (Schneider, 2001, S. 153; Rauch u.a., 2002). Die Verteilungsunterschiede zwischen beiden Gruppen sind zufällig. Auffällig ist, dass in beiden Gruppen der Anteil der Interaktionen ohne Vorbeziehung im Vergleich zur Vorstudie zurückging. Zwar sank auch bei den fiktiven Delikten der Anteil Beschuldigter aus dem verwandtschaftlichen Umfeld auf Null, dennoch wurde erneut die Auffassung widerlegt, dass sich Falschbeschuldigungen typischerweise gegen unbekannte Männer richten (Steffen, 1991, Kelly u.a., 2005, S. 48). Waffen wurden bei den Sexualdelikten nur selten eingesetzt. In nur rund 2 % der Realdelikte spielen sie eine Rolle (i. d. R. Schuss- oder Stichwaffen), ebenso oft wurde damit gedroht (vorgetäuschte Delikte: 5,1 % und 2,6 %). Die absoluten Werte sind zu gering, um damit statistische Berechnungen anzustellen. In der Pilotstudie waren die Werte ein wenig höher gewesen, doch lassen sich keine grundsätzlichen Abweichen ausmachen. Bei 87 % der Realdelikte wurde ein Einzeltäter genannt. Dieser Anteil betrug bei den vorgetäuschten Taten 77 %. Die in der Vorstudie erkennbare Tendenz zu mehr Einzeltätern in den konfabulierten Berichten konnte damit nicht bestätigt werden. Dafür wurde die Beobachtung untermauert, dass bei vorgetäuschten Delikten etwas häufiger eine Einzeltat berichtet wird (84,6 %) als bei den tatsächlichen Verbrechen (78,1 %). Allerdings sind diese Differenzen statistisch nicht bedeutsam. Die Angaben zur Dauer der einzelnen Taten waren sehr lückenhaft, so dass ein sinnvoller Vergleich mit der Vorstudie nicht möglich war, bei der ja eine Tendenz zu kürzeren Handlungsdauern bei vorgetäuschten Delikten erkennbar gewesen war. Dafür war in der jetzigen Untersuchung der Frage

und dafür häufiger von leichten Gewaltformen berichtet als die realen Opfer. Somit wird in den erfundenen Berichten die Evidenz eines gewaltsamen Angriffs untermauert, worin eine Orientierung an der klischeehaften Vorstellungen erkennbar wird, der zufolge eine Vergewaltigung ohne Gewalt nicht vorstellbar ist. Gleichzeitig sind die berichteten Handlungen aufgrund feh-

Tabelle 2
Täter-Opfer-Beziehung

	reale Taten n = 415	Vortäuschungen n = 39
Verwandtschaft	34 (8,2 %) (5,7 %) ⁴	-- -- (9,1 %)
Bekanntschaft	112 (27,0 %) (16,8 %)	10 (25,6 %) (27,3 %)
flüchtige Vorbeziehung	46 (11,1 %) (12,3 %)	4 (10,3 %) (7,3 %)
keine Vorbeziehung	105 (25,3 %) (43,7 %)	11 (28,2 %) (36,4 %)
Exfreund/-partner	90 (21,7 %) (15,2 %)	7 (18,0 %) --
ungeklärt	28 (6,7 %) (5,5 %)	7 (18,0 %) (20,0 %)

⁴Werte aus der Pilotstudie

lender Verletzungen und sonstiger Spuren aber nicht überprüfbar und damit schwerer widerlegbar.

Mokros (2007, S. 240) beschreibt darüber hinaus Tatbegehungsformen, bei denen der Täter sein Opfer durch das Zufügen von Schmerzen oder weiteren Erniedrigungen (z.B. der Täter uriniert auf das Opfer) zu dominieren versucht Sie konnte in nur rund 4 % (real) bzw. 5 % (fiktiv) der Fälle beobachtet

werden. Auch die Tendenz, ihre Opfer kriminell auszubeuten und sie beispielsweise zusätzlich noch zu berauben, die Mokros (2007, S. 241) vor allem bei Sexualtätern mit hohen Psychotizismuswerten sieht, konnte nicht bestätigt werden. Dieses Verhalten kam bei nicht einmal 2 % der realen Taten vor, bei den fiktiven überhaupt nicht. Solche zusätzlichen und delikt-fremden Details sind nach den Erkenntnissen der Aussagepsychologie in erfundenen Berichten auch nicht zu erwarten. Bei den sexuellen Handlungen waren neben dem Geschlechtsverkehr orale, anale und manuelle Praktiken unterschieden worden.

	reale Taten n = 415	Vortäuschungen n = 39
keine	184 (44,3 %)	10 (25,6 %)
Drohungen	28 (6,7 %)	2 (5,1 %)
leichte Gewalt (schlagen, Halten..)	148 (35,7 %)	19 (48,7 %)
schwere Gewalt (mit Verletzungen)	28 (6,7 %)	4 (10,3 %)
besonders schwere Gewalt (mit dauerhaften Schäden)	4 (1,0 %)	-- --
unbekannt	23 (5,5 %)	4 (10,3 %)
$\chi^2 = 5,1; df = 3; p = .16^5$		

⁵Um die Voraussetzungen für die statistische Signifikanzprüfung zu erreichen, wurden die Werte aus den Kategorien „schwere Gewalt“ und „besonders schwere Gewalt“ zusammengefasst (Clauß & Ebner, 1975, S. 217; Rudolf & Müller, 2004, S. 181).

Dabei wurde differenziert, ob es bei den einzelnen Handlungen zu einer Ejakulation des Täters im Opfer, neben bzw. auf dem Opfer oder zu gar keiner Ejakulation gekommen war oder ob lediglich der Versuch der entsprechenden sexuellen Tat unternommen worden war. Am häufigsten wird in beiden Gruppen der Geschlechtsakt mit einer Ejakulation im Opfer beschrieben (25,5 % vs. 33,3 %). 3,4 % (2,6 %) der Frauen berichteten von einem Geschlechtsverkehr mit Ejakulation neben oder auf dem Opfer, 10,8 % (10,3 %) ohne Ejakulation und 7,2 % (18,0 %) von einem versuchten Geschlechtsakt. In beiden Studien sind die Verteilungsunterschiede dieses Merkmals nicht signifikant. Auch wenn es zwischen den beiden Erhebungen zu Abweichungen in den einzelnen Kategorien kam, so bestätigt sich auch hier wieder die Erkenntnis, dass vorgetäuschte Sexualdelikte häufiger in Form vollendeter Geschlechtsakte dargestellt werden als tatsächliche (s. auch Behrman u.a., 1990). Bei den Häufigkeitsverteilungen der übrigen sexuellen Praktiken fällt, wie schon in der Erststudie, neben den geringen Fallzahlen in beiden Gruppen auf, dass sie von den fiktiven Opfern wesentlich seltener dargestellt werden. So hatte auch Michaelis-Arntzen (1994, S. 30 f.) bei Sexualdelikten, die von ihr als unglaublich eingestuft worden waren, einen deutlich geringeren Anteil solcher sexuellen Praktiken gefunden, die vom regulären Geschlechtsverkehr abweichen. Rund 6 % der tatsächlichen Opfer berichten von oralen Praktiken, die der Täter erzwungen hatte, ca. 6 % von analen Handlungen, 48 % von manuellen Tätlichkeiten und 8 % von sonstigen Handlungen. Wie in der Vorbemerkung schon

angedeutet wurde, waren die Widerstandshandlungen der Opfer nur mit einem groben Raster erfasst worden. Die Verteilungsunterschiede waren jedoch signifikant. In Falschbezeichnungen berichten die vermeintlichen Opfer wesentlich häufiger von Widerstandsversuchen und wesentlich seltener von tatsächlich geleistetem Widerstand als die Opfer realer Taten. Wieder in Anlehnung an Ullmann & Knight (1993) wurde diesmal eine differenziertere Kategorisierung der Widerstandshandlungen vorgenommen (s. Tabelle 4). Die Verteilungsunterschiede sind statistisch signifikant, wenngleich sich inhaltlich in der vorliegenden Stichprobe ein etwas anderes Bild abzeichnet. Die vermeintlichen Opfer schildern sich keineswegs passiver als die realen, zeigen dabei aber keine eindeutige Präferenz für bestimmte Abwehrstrategien, vernachlässigen in ihren Schilderungen aber eine ganz deutlich, nämlich zu weinen oder mit dem Täter zu reden.

	reale Taten n = 415	Vortäuschungen n = 39
keinen	120 (28,9 %)	9 (23,1 %)
weinen/reden	117 (28,2 %)	4 (10,3 %)
verbal (schreien, drohen)	28 (6,7 %)	5 (12,8 %)
körperliche Reaktion (Fluchtversuch, wegstoßen)	92 (22,2 %)	6 (15,4 %)
körperlich aktiv (attackieren)	34 (8,2 %)	6 (15,4 %)
unbekannt	24 (5,8 %)	9 (23,1 %)
$\chi^2 = 24,1; df = 5; p = .00$		

Dieser Befund ist nicht überraschend, wird doch hierin eine Bestätigung aussagepsychologischer Erkenntnisse deutlich. Zu den allgemeinen Merkmalen einer auf eigenen Erlebnissen basierenden Aussage zählen nach Steller & Köhnken (1989) u.a. die Wiedergabe von Gesprächen wie auch die Schilderung eigener psychischer Vorgänge. Der geringe Anteil entsprechender Verhaltensformen (weinen/reden) bei den vortäuschenden Opfern unterstreicht, dass es ihnen offenkundig schwer fällt, ohne eigene Wahrnehmungsgrundlage Gespräche frei zu erfinden. Weinen stellt einen intensiven gefühlsbezogenen, motorischen und physiologischen Vorgang dar, der in erfundenen Berichten kaum zu finden ist (s. hierzu auch Niehaus, 2001, S. 46 ff.). Die Schilderung der Täterreaktionen auf diese Widerstandshandlungen unterscheiden sich zwischen den beiden Gruppen nicht wesentlich voneinander. In einem Viertel der Fälle lässt der Täter aufgrund des Widerstands von dem Opfer ab, in 13,5 % (5,1 %) nimmt seine Gewalt zu und in 36,1 % (25,6 %) zeigt er keine sichtbare Reaktion. Im Vergleich zur Vorstudie ergaben sich einige Abweichungen, doch war dort der Anteil unbekannter Werte deutlich höher gewesen, so dass eine vergleichende Interpretation erschwert ist.

Das Geschehen nach der Tat und medizinische Folgen

Das Verhalten von Täter und Opfer nach der Tat wird selten

beschrieben. So werden die Opfer gelegentlich bedroht, um sie von einer Anzeigeerstattung abzuhalten, manche Täter entschuldigen sich gar beim Opfer (Steck & Pauer, 1992). Hier waren zunächst die weiteren Interaktionen zwischen beiden analysiert worden, nachdem die sexuelle Gewalttat abgeschlossen war. Die Verteilungsunterschiede zwischen den beiden Vergleichsgruppen sind, wie schon in der Pilotstudie, hoch signifikant und bestätigen hier wie dort ein wesentlich passiveres Opferverhalten in den Schilderungen der vortäuschenden Personen (s. Tabelle 5). Zwar zeigen sie jetzt etwas häufiger ein aktives Fluchtverhalten, doch warten sie nach wie vor eher passiv ab, bis sie vom Täter fortgeschickt werden oder dieser sich einfach von ihnen abwendet. Tatsächliche Opfer ergreifen dafür wesentlich häufiger die Flucht, sobald sich ihnen eine Möglichkeit bietet. Es geschieht hier auch entschieden häufiger, dass sich der Kontakt zwischen Täter und Opfer noch eine Weile fortsetzt, ohne dass es zu weiteren strafbaren Handlungen kommt. Ein solches Verhaltensmuster muss aus Sicht einer Person, die ein Sexualdelikt fälschlicherweise zur Anzeige bringt, „unlogisch“ erscheinen und taucht deshalb in den konfabulierten Berichten kaum auf. Die Schilderung solcher Interaktionen und ausgefallener Einzelheiten stellen ebenfalls Hinweise für eine erlebnisfundierte Aussage dar (Steller & Köhnken, a.a.O.). Nur 21,5 % der tatsächlichen und 33,3 % der fiktiven Opfer (Vorstudie: 34,8 % vs. 32,7 %) wurden nach der Tat medizinisch untersucht. 5,5 % der realen Opfer wiesen Verletzungen im Genitalbereich auf und 16,6 % an anderen Körperstellen. Von den fiktiven Opfer wiesen 28,2 % Verletzungen im Extragenitalbereich auf, keines im Genitalbereich. Dieser Befund ist insofern überraschend, als dass bei der Erststudie noch 29,1 % der fiktiven Opfer Verletzungen im Genitalbereich vorgegeben hatten und nur 18,2 % im

von 23,5 % sehr gering, sowohl im Vergleich zur Vorstudie wie auch zu anderen Untersuchungen. So weist Penning (2006, S. 140) darauf hin, dass in 50 % der gesicherten Vergewaltigungen Begleitverletzungen gefunden werden, Kleemann u.a. (1990) nennen sogar 74,4 % der Opfer von Vergewaltigungen, die alleine extragenitale Verletzungen aufweisen. Allerdings muss hierbei berücksichtigt werden, dass nicht einmal ein Viertel aller tatsächlichen Opfer medizinisch untersucht wurde (s. oben) und die Autoren dieser beiden Bezugsquellen aus gerichtsmedizinischen Instituten kommen. Die von ihnen präsentierten Werte entstammen also einer einseitigen Stichprobe. Nur unwesentliche Differenzen weisen die Häufigkeitsverteilungen der einzelnen Verletzungsbilder auf. Druckstellen finden sich bei 9,2 % (15,4 %) der Opfer, Schnittverletzungen bei 1,9 % (2,6 %) und Blutergüsse bei 6,8 % (7,7 %). Fiktive Opfer fügen sich ihre Verletzungen jedoch signifikant häufiger zu (10,3 %) als reale (0,2 %). Solche selbst beigebrachte Verletzungen scheinen im Fall von Falschbezeichnungen nicht unüblich zu sein (Burgess & Hazelwood, 2001). Penning (2006, S. 140) fand sie bei 20 % der Falschaussagen über Sexualdelikte. Im Zusammenhang mit solchen selbst zugefügten Verletzungen fanden Behrmann u.a. (1990) oftmals Angaben über eine partielle Erinnerungslosigkeit oder Bewusstseins Einschränkung. Der Anteil derer, die im Zuge einer Falschbezeichnung über irgendwelche Formen von Erinnerungsstörungen (Amnesien) berichten, ist mit 15,4 % mehr als doppelt so hoch wie bei den tatsächlichen Opfern. Dieser Befund ist nachvollziehbar, stellt eine vorgebrachte Erinnerungslücke doch den besten Schutz vor selbstentlarvenden Falschaussagen dar und suggeriert gleichzeitig eine heftige physische oder psychische Gewalteinwirkung, welche die Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Falschbezeichnung unterstützen kann.

Motive für die Falschbezeichnungen und deren Folgen

Die Gründe dafür, warum jemand einen anderen fälschlicherweise der Vergewaltigung beschuldigt, entsprechen ungefähr den in der Pilotstudie eruierten. 25,6 % suchten in der Falschbezeichnung eine Ausrede (etwa für eine verspätete Heimkehr oder ein unerlaubtes Liebesverhältnis), rund 18 % wollten sich an jemandem rächen oder jemanden in Schwierigkeiten bringen, 15,4 % ging es darum, Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, 7,7 % handelten aufgrund psychischer Auffälligkeiten und 5,1 % aus Angst vor einer Schwangerschaft oder um eine ungewollte Schwangerschaft zu rechtfertigen. Diese Motivlagen werden, wenn auch in unterschiedlichen Rangordnungen, ähnlich in der Literatur beschrieben (Behrmann u.a., 1990; Michaelis-Arntzen, 1994, S. 53 f.). Burgess & Hazelwood (2001) diskutieren zudem noch eine Verhaltensvariante, die dem Münchhausen-Syndrom entspricht, einer psychoneurotischen Fehlhaltung, bei der Patienten durch falsche aber dringliche Schilderungen vorgetäuschter Symptome eine stationäre Behandlung oder gar eine Operation zu erreichen suchen. Es soll an dieser Stelle daran erinnert werden, dass hinter einer solchen Falschbezeichnung, aus welchen Motiven auch immer heraus sie erfolgt, nicht die böswillige Absicht zur Irreführung der Strafverfolgungsbehörden steht. Wie die einzelnen Motivlagen andeuten, sind es meist Not- oder Konfliktlagen und die Unfähigkeit, damit adäquat umzugehen. Die Falschbezeichnung eines Unschuldigen ist dann oftmals ein Hilfeschrei, der aber zunächst an eine Person des Vertrauens aus dem sozialen Nahfeld gerichtet wird. Diese Vertrauensperson greift dann vielmals in Unkenntnis der wahren Beweggründe nicht selbst schützend oder helfend ein, sondern schlägt sofort den Weg zur Polizei ein. Dass damit Unschuldige belastet werden und die eigene Person selbst in das

**Tabelle 5
Verhalten nach der Tat**

	reale Taten n = 415	Vortäuschungen n = 39
Täter entlässt Opfer	50 (12,1 %) (24,7 %) ⁶	10 (25,6 %) (21,8 %)
Opfer flüchtet	102 (24,6 %) (30,7 %)	5 (12,8 %) (3,6 %)
Täter wendet sich ab	97 (23,4 %) (22,5 %)	13 (33,3 %) (34,6 %)
Kontakt setzt sich fort (ohne strafbare Handlung)	135 (32,5 %) (14,9 %)	3 (7,7 %) (10,9 %)
unbekannt	30 (7,2 %) (7,2 %)	8 (20,5 %) (29,1 %)
chi ² = 23,2; df = 4; p = .00		

extragenitalen Bereich. Insgesamt ist jedoch die Zahl der Opfer, die Verletzungen irgendwelcher Art berichten, in beiden Studien in der Gruppe der vorgetäuschten Delikte größer als bei den Realdelikten (Pilotstudie: real 40 %, fiktiv 47 %; jetzige Studie: real 23,5 %, fiktiv: 28 %). Der Anteil von vermeintlichen Opfer mit extragenitalen Verletzungen von 28 % entspricht einerseits in etwa dem von Behrmann u.a. (1990) festgestellten Anteil von 22 %. Andererseits ist der entsprechende Anteil realer Opfer

Zentrum eines Ermittlungsverfahrens gerückt wird, ist vielen zu Beginn nicht bewusst bzw. ist von ihnen nicht beabsichtigt. Fast 70 % der falsch aussagenden Opfer erhalten eines Strafanzeige wegen des Vortäuschens einer Straftat (§ 145 d StGB), 5 % erhalten im Verfahren einen Verweis und knapp 13 % kommen ohne rechtliche Konsequenzen davon. In ebenfalls 13 % konnten die strafrechtlichen Konsequenzen nicht ermittelt werden. Wie schon bei der Pilotstudie festgestellt, wurden nur rund 7 % der tatsächlichen Opfer nachweislich an eine professionelle Beratungsstelle weiter vermittelt, 1,2 % hatten dieses Angebot abgelehnt. In rund 92 % aller Fälle konnten hierzu allerdings keine Angaben erhoben werden. Möglicherweise wird diese Maßnahme nicht mehr als zum Gegenstand der polizeilichen Ermittlungen dazugehörig betrachtet, so dass sie nicht mehr in den Ermittlungsakten vermerkt wird.

Zusammenfassung

Falschbezeichnungen werden sich nie anhand der spezifischen Ausprägung eines einzelnen Merkmals des Tatgeschehens identifizieren lassen. Es steht außer Zweifel, dass die Aussagekraft des einzelnen Merkmals nicht nur begrenzt, sondern im Grunde gleich Null ist. Jede Merkmalsausprägung, die bei den Realdelikten auftritt, findet sich auch bei den Vortäuschungen wieder und umgekehrt. Wie Burgess & Hazelwood (2001) unterstreichen, gibt nie ein einzelnes Element einen entscheidenden Hinweis für eine Vortäuschung, sondern erst die Betrachtung aller Elemente kann Aufschluss geben. Ein einzelnes „Glaubwürdigkeitskriterium“ oder ein „Lügensignal“ ist nie mehr als ein Beweiszeichen (Eisenberg, 1990, S. 311). Die Eigenschaften von Tätern, Opfern und Tatverläufen können nur in der Gesamtbetrachtung zu einer allgemeinen, charakterisierenden Beschreibung des einzelnen Deliktes führen, die als Orientierungshilfe bei der Einschätzung dienen kann, ob eine konkrete Aussage auf einem selbst erlebten Ereignis beruht oder ob sie ganz oder in Teilen erfunden wurde. Durch die Replikationsstudie konnten im Großen und Ganzen die Ergebnisse bestätigt werden, die in der Pilotstudie über die Unterschiede – und Gemeinsamkeiten – von erlebnisbasierten und vorgetäuschten Aussagen über sexuelle Gewaltverbrechen erhoben worden waren. Auch wenn sich die vortäuschenden Opfer in der zweiten Stichprobe im geschilderten Tatverlauf und der Nachtatphase etwas aktiver schildern als in der ersten, so bleibt das Grundmuster der berichteten Verhaltensabläufe doch gleich. Zusammen mit den Erkenntnissen der Pilotstudie lässt sich nach der vorliegenden Untersuchung festhalten, dass die konfabulierten Darstellungen insgesamt betrachtet auffällig unauffällig bleiben und sich an weitläufigen Klischees orientieren: Der Täter wendet ein mittleres Maß an Gewalt an, um das Opfer für sein Verhaltensziel, den erzwungenen Geschlechtsverkehr, gefügig zu machen. Das Opfer wehrt sich entsprechend eher verhalten, eine Gewalteskalation bleibt für gewöhnlich aus. Nach der Tat wendet sich der Täter häufig einfach von seinem Opfer ab. Durch die strenge Fokussierung auf den „normalen“ Geschlechtsakt wird die Darstellung streng auf das Aussageziel hin ausgerichtet, wie es auch von Bender & Nack (1995, S. 150 ff.) beschrieben wird. Auch die Darstellung von Arntzen (1993, S. 111), der unglaubwürdige Aussagen als pauschal, vage und verschwommen, detailarm und möglichst kurz gehalten charakterisiert, findet hier ihre Bestätigung. Die Schilderung eigener psychischer Reaktionen oder die Darstellung von Gesprächen mit dem Täter bleibt die Ausnahme. Zufällige, ungewöhnliche oder absonderliche Verhaltens- und Situationsvarianten werden in der Regel nicht berichtet. Die kontextuelle Einbindung sowie die Entwicklung spezifischer,

gewissermaßen individueller Details gelingt in der Regel nicht, die Schilderungen bleiben mehr oder weniger „einfallslos“. Um diese Einfallslosigkeit zu übertünchen, werden gelegentlich Erinnerungsstörungen geltend gemacht. Körperliche Folgen des erfundenen gewaltsamen Übergriffs sollen die Schilderungen glaubhafter wirken lassen. Auffallend ist allerdings der Unterschied hinsichtlich der offensichtlichen Verletzungen. Für die beobachteten Veränderungen der Verteilungsunterschiede gibt es außer dem Verweis auf eventuelle Stichprobeneffekte keine plausible Erklärung. Es bleibt aber die Erkenntnis zurück, dass sich vermeintliche Opfer, die ein Sexualdelikt fälschlicherweise zur Anzeige bringen, offensichtlich sehr mit diesem Thema beschäftigen, so sehr, dass 10 % von ihnen nicht davor zurückschrecken, sich selbst Verletzungen zuzufügen. Da sich solche selbst beigebrachten Wunden von einem erfahrenen Gerichtsmediziner aufgrund ihres typischen Qualitätsmuster oft leicht erkennen lassen (s. hierzu auch Behrmann u.a., 1990), lohnt sich eine sorgfältige Betrachtung der Verletzungen bei Zweifeln an der Glaubhaftigkeit einer Aussage.

Literatur

- Arntzen, F. (1993). *Psychologie der Zeugenaussage. System der Glaubwürdigkeitsmerkmale* (3. Auflage). München: Beck.
- Behrmann, K., Wienberg, H. & Püschel, K. (1990). Zur Vortäuschung von Sexualdelikten. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung selbst beigebrachter Verletzungen. *Kriminalistik*, 44, 207-210.
- Beil, B., Haacke, B., Husemeier, M., Huster, N., Kazmeier, T., Krah, A., Meyer, S., Pfaffen, M., Rosenbaum, H., Sander, N. & Terveer, M. (2005). Analyse und Bewertung von Sexualstrafaten. Eine Studie an Hand ausgewerteter Ermittlungsakten des PP Recklinghausen. Gelsenkirchen: Projektbericht (unveröffentlicht).
- Bender, R. & Nack, A. (1995). *Tatsachenfeststellung vor Gericht. Band I - Glaubwürdigkeits- und Beweislehre* (2. Auflage). München: Beck.
- Burgess, A. W. & Hazelwood, R. R. (2001). False Rape Allegations. In R. R. Hazelwood & A. W. Burgess (eds.), *Practical Aspects of Rape Investigation. A Multidisciplinary Approach* (Third Edition) (pp. 177-197). Boca Raton: CRC Press.
- Burgess, A. W. & Holmstrom, L. L. (1974). Rape trauma syndrome. *American Journal of Psychiatry*, 131, 981-986.
- Burgheim, J. (1993). Psychologische Bedingungen bei Entstehung und Verlauf von Tötungsdelikten in der Situation der Partnertrennung. Konstanz: Hartung-Gorre.
- Burgheim, J. & Friese, H. (2007). Reale und vorgetäuschte Sexualdelikte. In C. Lorei (Hrsg.), *Polizei & Psychologie. Kongressband der Tagung „Polizei & Psychologie“ am 3. Und 4. April 2006 in Frankfurt am Main* (S. 431-450). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Burgheim, J. & Friese, H. (2006). Sexualdelinquenz und Falschbezeichnung. Ein empirischer Vergleich realer und vorgetäuschter Sexualdelikte. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Burgess, A. W. & Holmstrom, L. L. (1974). Rape trauma syndrome. *American Journal of Psychiatry*, 131, 981-986.
- Clauß, G. & Ebner, H. (1975). *Grundlagen der Statistik* (2. Auflage). Für Psychologen, Pädagogen und Soziologen. Zürich: Deutscher.
- Eisenberg, U. (1990). *Kriminologie* (3. Auflage). Köln: Heymanns.
- Kelly, L., Lovett, J. & Regan, L. (2005). A Gap or a Chasm? Attrition in Reported Rape Cases. London: Home Office Press.
- Kleemann, W. J., Windus, G., Roelofs, T. & Tröger, H. D. (1990). Ergebnisse rechtsmedizinischer Opfer/Täter-Untersuchungen nach Sexualdelikten. *Archiv für Kriminologie*, 185, 19-26.
- Michaelis-Arntzen, E. (1994). Die Vergewaltigung aus kriminologischer, viktimologischer und aussagepsychologischer Sicht (2. Auflage). München: Beck.
- Mokros, A. (2007). Die Struktur der Zusammenhänge von Tatbegehungsmerkmalen und Persönlichkeitseigenschaften bei Sexualstraftätern. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Niehaus, S. (2008). Die Merkmalsorientierte Inhaltsanalyse. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 311-321). Göttingen: Hogrefe.
- Niehaus, S. (2001). Zur Anwendbarkeit inhaltlicher Glaubhaftigkeitsmerkmale bei Zeugenaussagen unterschiedlichen Wahrheitsgehalts. Frankfurt: Lang.
- Penning, R. (2006). *Rechtsmedizin systematisch* (2. Auflage). Bremen: UNI-MED.
- Rauch, E., Riedel-Reidemeyer, W., Spann, W. & Eisenmenger, W. (2002). Sexualdelikte 1987-1996. Eine Zehnjahresstudie an Hand ausgewerteter Ermittlungsakten. *Kriminalistik*, 56, 96-101.
- Rinklin, F. (1993). Sexualdelinquenz und Strafverfahren. In J. Schuh & M. Killias (Hrsg.), *Sexualdelinquenz* (S. 295-306). Chur: Rüegger.
- Rudolf, M. & Müller, J. (2004). *Multivariate Verfahren. Eine praxisorientierte Einführung mit Anwendungsbeispielen in SPSS*. Göttingen: Hogrefe.
- Schneider, H. J. (2001). *Kriminologie für das 21. Jahrhundert*. Münster: Lit Verlag.
- Smith, M. D. (2004). *Encyclopedia of Rape*. Westport: Greenwood Press.
- Steck, P. & Pauer, U. (1992). Verhaltensmuster bei Vergewaltigung in Abhängigkeit von Täter- und Situationsmerkmalen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 75, 187-197.
- Steffen, W. (1991). Zum Problem der sexuellen Gewalt an Frauen und Mädchen und des polizeilichen Umgangs mit ihren Opfern. In R. Egg (Hrsg.), *Brennpunkte der Rechtspsychologie* (S. 39-53). Bonn: Form Verlag.
- Steller, M. (1991). Strategien zur Verbesserung der forensischen Diagnostik – Überlegungen zur Überwindung des Elends. In R. Egg (Hrsg.), *Brennpunkte der Rechtspsychologie* (S. 385-399). Bonn: Forum.
- Steller, M. & Volbert, R. (1997). Glaubwürdigkeitsbegutachtung. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 12-39). Bern: Huber.
- Steller, M. & Köhnken, G. (1989). Criteria-based Statement Analysis. In D. C. Raskin (ed.), *Psychological Methods in Criminal Investigation and Evidence* (pp. 217-245). New York: Springer.
- Straub, U. & Witt, R. (2003). *Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern*. Kriminalistik, 57, 19-30.
- Ullmann, S. E. & Knight, R. A. (1993). The Efficacy of Women's Resistance Strategies in Rape Situations. *Psychology of Women Quarterly*, 17, 22-38.
- Undeutsch, U. (1967). Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen. In U. Undeutsch (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie, Bd. 11: Forensische Psychologie* (S. 26-181). Göttingen: Hogrefe.
- Anschrift der Verfasser:
Professor Dr. Joachim Burgheim, Diplom-Psychologe, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) NRW, Abteilung Gelsenkirchen, Studienort Gelsenkirchen, Wanner Str. 158-160, 45888 Gelsenkirchen.
- Hermann Friese, Erster Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Recklinghausen, Leiter der Fachdienststelle für die Bearbeitung von Sexualstrafaten (KK 12), Westerholter Weg 27, 45657 Recklinghausen.

Dr. Marianne Jessen
Sachverständigenbüro Voicetrace
Wiesbaden



Dr. Michael Jessen,
Fachbereich Sprechererkennung und
Tonträgeranalyse,
Bundeskriminalamt



Forensische Sprechererkennung und Tonträgerauswertung in Praxis und Forschung – Teil 2

Mit „habituell“ werden Angewohnheiten erfasst, die eine Person im Laufe der Zeit für sich selbst entwickelt bzw. von anderen übernommen hat. Gemeint sind insbesondere solche Angewohnheiten, die mit dem grammatischen System einer Sprache nichts zu tun haben. Ein Beispiel für eine solche Angewohnheit ist das **Sprechtempo**. Einige Personen sprechen schneller als andere, und die Geschwindigkeit, mit der gesprochen wird, ist nicht etwas, das von den grammatischen Regeln einer Sprache vorgeschrieben oder eingeschränkt wird. Insofern haben verschiedene Sprecher die Freiheit, unterschiedlich schnell zu sprechen. Sprechtempo kann in Form der sog. Artikulationsrate gemessen werden, wobei innerhalb flüssiger Sprachanteile die Anzahl der Silben pro Sekunde gemessen werden (Jessen 2007). Ein anderes Beispiel für ein habituelles Merkmal ist die **Melodik** der Stimme. Diese kann als Standardabweichung, oder besser noch als Variationskoeffizient der Grundfrequenzwerte in einer Aufzeichnung (Standardabweichung geteilt durch Mittelwert) gemessen werden (Künzel 1987; Jessen et al. 2005). Je höher der Wert, umso größer die wahrnehmbare Bewegtheit der Sprechmelodie (Intonation), und je geringer der Wert, umso eher ist dies ein Zeichen einer monotonen Sprechweise. Zwar ist die Melodik der Stimme auch von Situationen, Emotionen und linguistischen Faktoren abhängig, aber wie melodisch oder monoton jemand spricht ist auch eine sprecherspezifische Angewohnheit.³ Das **Pausenverhalten**, d.h. die Häufigkeit, Dauer und Platzierung von Sprechpausen ist ein weiteres Merkmal, anhand dessen Sprecher sich unterscheiden. Pausen können entweder reine Stillephasen sein oder sie können „gefüllt“ sein. Von „gefüllten Pausen“ spricht man bei Äußerungen, die sich als „äh“ und „ähm“ verschriften lassen. Sprecher unterscheiden sich unter anderem in der Häufigkeit, mit der sie solche gefüllten Pausen verwenden (und einige verwenden sie gar nicht) sowie in dem Häufigkeitsverhältnis und dem Kontext, in dem sie „äh“ und „ähm“ verwenden (Bauer 2007). Pausen können auch in dem Sinn gefüllt sein, dass man ein Atemgeräusch erkennen kann. Das Atemverhalten ist dann auch eine weitere Eigenschaft, die am ehesten in den Bereich der habituellen Merkmale fällt.

Im Rahmen eines Stimmenvergleichs werden in der Täteraufzeichnung und der Vergleichsaufzeichnung die vorkommenden sprecherklassifizierenden und sprecherunterscheidenden Merkmale gesammelt und verglichen, wobei aufgrund der Qualität und Quantität des Untersuchungsmaterials nicht zwangsläufig alle der hier genannten Merkmale untersucht werden können bzw. aussagekräftig sind (bzw. weitere hinzukommen können, die hier nicht genannt sind). Am Ende dieser Analyse wird eine Wahrscheinlichkeitsaussage über die Identität oder Nichtidentität der beiden Sprecher getroffen.

Zeugenwahrnehmung

Für den Fall, dass gar keine Aufzeichnung des Täters vorliegt, dass die Täterstimme aber durch einen Zeugen wahrgenommen wurde (welcher auch gleichzeitig das Opfer der Straftat sein kann, wie im Falle einer Vergewaltigung), muss man zwei Fälle unterscheiden. Zum einen kann es sein, dass der Täter dem Zeugen bereits bekannt ist. Wenn durch dessen Zeugenaussage oder aus unabhängigen Gründen eine Person verdächtigt wird und der Fall vor Gericht kommt, ist die Stimmenidentifizierung als reguläre Zeugenaussage zu behandeln. Aus Sicht der Sprechererkennung kann die Aussagekraft einer solchen Zeugenaussage reduziert sein, wenn bestimmte ungünstige Faktoren vorliegen. Beispielsweise kann es sein, dass es vom Täter nur sehr kurze Äußerungen gibt, dass seine Sprechweise ungewöhnlich ist (z.B. dadurch dass geschrien wird oder die Stimme verstellt wird) oder dass der Täter maskiert war und so einige Frequenzbereiche abgeschwächt werden. Solche Konstellationen können beispielsweise bei einem Banküberfall auftreten. Probleme können bereits entstehen, wenn die Begegnung mit dem Täter nicht direkt war, sondern über das Telefon stattgefunden hat.

Man weiß aus der eigenen Erfahrung, dass es Beispiele gibt, wo man einen Bekannten oder Verwandten nicht (gleich) am Telefon erkannt hat, beispielsweise weil zu wenig gesagt wurde oder in ungewöhnlicher Weise gesprochen wurde. Das Problem kann auch darin bestehen, dass der Anruf zu einer ungewöhnlichen Zeit erfolgte, zu der man

einen Anruf von dieser Person nicht erwartet hätte oder zu der man auf den Anruf einer anderen Person gewartet hat, die ähnlich klingt. Dieses zeigt, dass unsere Fähigkeit, Bekannte oder Verwandte am Telefon zu erkennen, teilweise erwartungsgesteuert ist, von einem begünstigenden Kontext abhängt und in ungewöhnlichen Situationen und ohne den vertrauten Kontext zusammenbrechen kann (natürlich bis der Name genannt wird). Der bekannte und kürzlich verstorbene Phonetiker Peter Ladefoged berichtete, dass er in einem Experiment, in dem ihm kontextfrei Wörter und Sätze vorgespielt wurden, seine eigene Mutter nicht wiedererkannt hat.

Neben der am Beispiel geschilderten „falschen Zurückweisung“, d.h. der Situation, in der eine bestimmte Person nicht identifiziert wurde, obwohl sie es war, können ungünstige Umstände auch zu einer „falschen Identifizierung“ führen, wobei die falsche Person identifiziert wird. Solche Aspekte sind bei der Beurteilung von Zeugenaussagen zu berücksichtigen. Eine ausführliche Zusammenstellung von Faktoren, welche die Wiedererkennbarkeit von Stimmen negativ beeinflussen können, liefern Hammersley und Read (1990).

Die zweite Situation, die bei der Stimmwahrnehmung durch Zeugen vorliegen kann, besteht darin, dass der Täter dem Zeugen nicht bekannt ist. In einem solchen Fall ist es möglich, eine sog. Stimmenwahlgegenüberstellung durchzuführen. In verschiedenen Punkten ist eine solche auditive Gegenüberstellung analog zur bekannteren visuellen Gegenüberstellung. In beiden Fällen ist es erforderlich, eine Menge weiterer Kontrollpersonen zu präsentieren, die sich nicht in gravierenden Punkten von dem Verdächtigen unterscheiden, so dass es nicht sein darf, dass der Verdächtige schon von unbeteiligten Testpersonen als besonders auffällig oder abweichend gegenüber den anderen dargebotenen Personen wahrgenommen wird. Im Unterschied zur visuellen Gegenüberstellung ist es allerdings bei der Stimmenwahlgegenüberstellung schwieriger zu definieren und zu erkennen, was im stimmlich-sprachlichen Bereich als „ähnlich“, „auffällig“ usw. zu betrachten ist. Hierzu ist ein umfangreiches Fachwissen in Gebieten wie Linguistik und Phonetik erforderlich, das bei der Auswahl von Kontrollpersonen und verschiedenen anderen Aspekten der Planung, Durchführung und Auswertung von Stimmenwahlgegenüberstellungen eingesetzt wird. Es ist deswegen sehr zu empfehlen, in Fällen, in denen eine Stimmenwahlgegenüberstellung beabsichtigt ist, einen Experten für Sprechererkennung zu Rate zu ziehen. Werden methodische Fehler gemacht, die später angefochten werden, kann eine Stimmenwahlgegenüberstellung nicht erneut durchgeführt werden, da dann das Problem der „sekundären Identifikation“ besteht, d.h. es ist möglich, dass sich der Zeuge bei einer zweiten Gegenüberstellung nicht an die Stimme in der Tatsituation erinnert, sondern an die Verdächtigenstimme aus der ersten Gegenüberstellung. Es gibt einen umfangreichen Katalog von Richtlinien zur Durchführung von Stimmenwahlgegenüberstellungen, die von internationalen Behörden im Rahmen von ENFSI anerkannt sind (Broeders und van Amelsvoort 1999). Eine Zusammenfassung dieser Richtlinien liefert Gfroerer (2006).

Die Autorin wurde in einem Fall beauftragt, die wissenschaftliche Qualität einer Stimmenwahlgegenüberstellung zu bewerten, die bereits durchgeführt worden war. Dabei hatte ein maskierter Täter nach Dienstschluss einen Supermarkt überfallen, den noch anwesenden Schlüsselinhaber zur Herausgabe des vorhandenen Geldes gezwungen,

ihn anschließend in die Kühlkammer eingesperrt und den Supermarkt in Brand gesteckt. Der Zeuge konnte glücklicherweise rechtzeitig befreit werden. Im Rahmen einer Stimmenwahlgegenüberstellung hatte er den Täter identifiziert. Allerdings wurden mehrere methodische Fehler gemacht. Der grundsätzlichste Fehler bestand darin, dass die Gegenüberstellung „live“ durchgeführt wurde, d.h. es wurden der Verdächtige und die Kontrollpersonen in einem Nebenraum einbestellt und jeweils zum Reden aufgefordert, so dass der Zeuge die Stimmen durch die angelehnte Tür hören, die Personen aber nicht sehen konnte. Richtig wäre es gewesen, die Stimmen des Verdächtigen und der Kontrollpersonen vorher aufzuzeichnen und die aufgezeichneten Stimmen dem o.g. „Fairness-Test“ mit unbeteiligten Hörern auszusetzen, bevor die eigentliche Gegenüberstellung beginnt. Dieser und weitere wichtige Mängel mussten von der Autorin vor Gericht erwähnt werden.

Forschung

In der forensischen Sprechererkennung und Tonträgerauswertung besteht ein sehr großer Bedarf an Forschung und Entwicklung. Teilweise kann dieser Bedarf dadurch gedeckt werden, dass es Firmen gibt, die Lösungen für einige der relevanten Aufgaben anbieten. Dieses ist insbesondere der Fall im Bereich der Qualitätsverbesserung, wo es eine Vielzahl entsprechender Hard- und Softwareangebote im Bereich der Audiofiltertechnologie gibt. Hier ist ein genaues Beobachten und Testen der Produkte erforderlich, denn es gibt große Unterschiede im Leistungsumfang, in den methodischen Grundlagen und im Preis solcher Produkte. Eine andere Herangehensweise ist das Sichten der sehr umfangreichen Forschungsliteratur über die Themen Sprache und Stimme. Vor allem bei der Sprecherklassifikation, die für die Stimmenanalyse zentral ist, kann auf bestehende Forschungsergebnisse zurückgegriffen werden, denn die meisten Bereiche der Sprecherklassifikation sind durch eigenständige akademische Disziplinen vertreten. So beschäftigt sich die Dialektologie mit regionalen Variationen, die Soziolinguistik mit sozialen Variationen (die das Thema Alter und Geschlecht teilweise einschließen), das Fach Deutsch als Fremdsprache bzw. die Zweitspracherwerbsforschung mit Deutschsprechern einer fremden Muttersprache und die Phoniatrie bzw. klinische Linguistik mit Sprach-, Sprech-, und Stimmstörungen. Zwar gibt es auch in diesen Bereichen Bedarf an Forschung, in der die forensischen Gegebenheiten besonders berücksichtigt werden, aber der größte Forschungsbedarf liegt im Bereich des Stimmenvergleichs und der in Tabelle 2 aufgeführten sprecherspezifischen Eigenschaften. Dieses ist auch der Bereich, für den sich andere akademische Disziplinen am wenigsten zuständig fühlen.

Um die Eignung eines Aussprachemerkmals für die Sprechererkennung zu prüfen, ist es erforderlich, die Frage der *intraindividuellen* Variation und die der *interindividuellen* Variation zu klären. Eine große **interindividuelle Variation** ist die Grundvoraussetzung für ein sprecherspezifisches Merkmal. Dieses gilt natürlich nicht nur für die Sprechererkennung, sondern auch für andere Bereiche der Personenerkennung wie die Daktyloskopie und die DNA-Analyse. Das heißt, Personen sollten sich möglichst stark bzgl. eines Merkmales oder einer Merkmalskombination unterscheiden, so dass bei einem Vergleich nur noch wenige Personen oder überhaupt nur eine Person in Frage kommt. Das individualisierende Potential in der Sprechererkennung hängt zunächst

von dem Sprecher ab. Es gibt Sprecher, die sich am Rande einer Häufigkeitsverteilung befinden (z.B. eine ungewöhnlich hohe Stimme haben) oder die ungewöhnliche Merkmale im Bereich der Sprecherklassifikation haben, wie z.B. eine bestimmte Sprechstörung, die nur selten vorkommt. Andere Sprecher hingegen haben eine eher „durchschnittliche“ Stimme und werden auch von Laien häufiger mit anderen verwechselt. Was durchschnittlich und was ungewöhnlich ist, ist allerdings nicht immer von Laien einsichtig und wird auch für die Experten erst im Laufe der Zeit durch Erfahrung und durch Forschung immer klarer. Nicht alle solcher ungewöhnlichen Merkmale und Merkmalskombinationen sind durch das Gehör erfassbar und klassifizierbar. Deshalb ist es erforderlich, akustische Messungen an einer größeren Anzahl von Sprechern vorzunehmen und eine statistische Häufigkeitsverteilung zu erstellen. Wichtige Grundlagen zu diesem Ansatz wurden am BKA in den 1980er Jahren anhand einer Untersuchung der mittleren Grundfrequenz bei 100 Männern und 50 Frauen erarbeitet (Künzel 1987). Eine neuere Untersuchung wurde 2001 am BKA durchgeführt. In dem als „Pool 2010“ bezeichneten Sprachkorpus wurden Sprachproben von 100 Männern erhoben, die in verschiedenen Sprechstilen (Lesen, Spontansprache) und Versuchsbedingungen (normal, laut, Telefon) sprachen. An diesem Korpus wurden zunächst die mittlere Grundfrequenz und andere Grundfrequenzparameter (Standardabweichung, Variationskoeffizient, Kurtosis usw.) gemessen (Jessen et al. 2005; Becker und Kreuzer 2008). Abbildung 2 zeigt, wie sich die mittlere Grundfrequenz bei 100 männlichen erwachsenen Sprechern des Deutschen verteilt.

Zunächst ist das vordere Histogramm relevant (blaue Säulen), was die Messergebnisse aus dem Teil des Pool 2010 wiedergibt, in dem spontan und normal-laut gesprochen wurde. Der Schwerpunkt der Verteilung liegt dort zwischen 110 und 120 Hz, was somit als eine normale Sprechstimmlage zu klassifizieren ist. Spricht hingegen jemand mit einer mittleren Grundfrequenz von ca. 85 Hz oder einer von ca. 165 Hz, zeigt die Abbildung, dass es sich respektive um eine besonders tiefe bzw. besonders hohe Stimme handelt.

Über die Grundfrequenz hinaus wurde am Pool 2010 das Sprechtempo untersucht (Jessen 1997), das Vorkommen von gefüllten Pausen (Bauer 2007), einige linguistisch-phonetische Detailmerkmale (Jessen 2008) und vor kurzem die Formantenfrequenzen (Moos 2008; Becker et al. 2008). Das Pool 2010 hat auch bei der Entwicklung der maschinellen

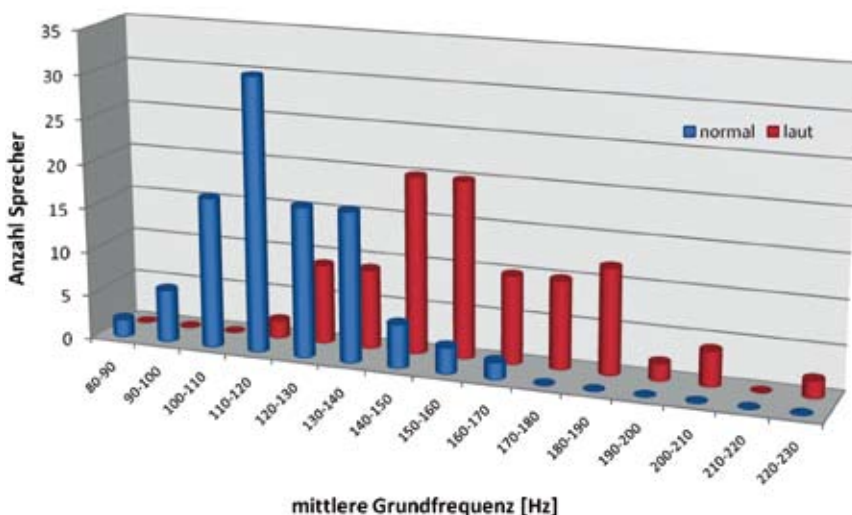


Abbildung 2: Histogramm der mittleren Grundfrequenz bei 100 Männern. Vordere Reihe (in blau): Spontansprache in normaler Sprechlautstärke. Hintere Reihe (in rot): Spontansprache, wenn laut gesprochen wird.

Sprechererkennung am BKA in Zusammenarbeit mit der FH-Koblentz (Prof. Dr. Franz Broß) eine Rolle gespielt. Die maschinelle Sprechererkennung ist ein neuerer Ansatz, der sich derzeit in Entwicklung befindet. Er wird, insofern das Material in einem Fall dazu geeignet ist, ergänzend (aber nicht ersetzend) zu den bisher geschilderten phonetisch-sprachwissenschaftlichen Methoden eingesetzt und wird immer einer Prüfung durch den forensisch-sprachwissenschaftlich ausgebildeten Sachverständigen unterzogen.⁴

Während die **interindividuelle** Variation eine Grundvoraussetzung in der Sprechererkennung ist, stellt die intraindividuelle Variation eine Herausforderung dar. Mit dem Begriff der intraindividuellen Variation wird die Problematik erfasst, dass die Stimme und die sprachlichen Muster eines Sprechers sich langfristig und kurzfristig verändern können. Dabei stellen vor allem die kurzfristigen Veränderungen ein Problem dar. Eine häufige Konstellation in der Fallarbeit ist die, dass der fragliche Sprecher laut und gestresst spricht während der mutmaßlich gleiche Sprecher, wenn mit ihm eine Vergleichsaufnahme erhoben wird, ruhig und unemotional ist. Diese Unterschiede in der Sprechlautstärke und dem Grad an Stress bzw. Emotion haben einen Einfluss auf die Merkmale, die in einem Stimmenvergleich analysiert werden. Passen die Sprechweisen in den zu vergleichenden Proben nicht zusammen, ist es erforderlich, genügend Wissen darüber zu haben, welchen Einfluss solche Faktoren auf die Merkmale haben.

Zu diesem Zweck wurde bei der Erhebung des bereits erwähnten Pool 2010 eine Versuchsbedingung aufgenommen, bei der die Sprecher zum Lautsprechen angeregt wurden. Dieses geschah, indem sie einen Kopfhörer aufsetzten, über dem ein lautes Rauschen dargeboten wurde. Dass man bei einer lauten Schallquelle (z.B. auch Musik oder Straßenlärm) unwillkürlich lauter spricht (sog. „Lombard-Effekt“), entspricht der Alltagserfahrung und wurde erstmals 1909 von dem französischen Hals-Nasen-Ohren-Arzt Etienne Lombard, der der Namensgeber dieses Phänomens ist, publiziert. Das hintere Histogramm in Abbildung 2 zeigt das Ergebnis der Lombard-Bedingung auf die mittlere Grundfrequenz. Wie dort zu sehen ist, verschiebt sich die Grundfrequenzverteilung beim Lautersprechen in deutlich höhere Wertebereiche als bei normallautem Sprechen.

Eine weitere Untersuchung zur intraindividuellen Variation wurde von Jessen (2006) durchgeführt. Hierbei wurden zwei Gruppen von Versuchspersonen jeweils mehreren Arten von Stress ausgesetzt. Bei den Versuchspersonen handelte es sich zum einen um zehn männliche Polizeianwärter der Hessischen Fachhochschule der Polizei und zum anderen um zehn männliche Mitglieder des deutschen Sondereinsatzkommandos GSG 9. Das Experiment fand in den Räumlichkeiten der GSG 9 statt. Bei der ersten Aufgabe bekamen die Probanden die Tonaufzeichnung einer Geiselnahme vorgespielt und sollten sich möglichst viele Details davon merken. Gleichzeitig bekamen sie Bögen mit Rechenaufgaben vorgelegt, die aus den Aufnahmeprüfungen der Polizei stammen, und sollten diese schnell und vollständig lösen. Diese Art von Stress wurde als „kognitiver Stress“ bezeichnet. Für die zweite Aufgabe wurden die Probanden in das Schießkino der GSG 9 geführt. Dort wurden auf einer Doppelleinwand aus mehreren Diaprojektoren verschiedene Szenen einer Geiselnahme in einer Bank projiziert. In den Dias waren jeweils

bewaffnete, unbewaffnete und bedrohende Täter zu sehen sowie Bankangestellte, Zivilisten und Mitglieder eines Sondereinsatzkommandos. Die Instruktion lautete, nur auf jene Geiselnnehmer zu schießen, die eine Zivilperson unmittelbar mit einer Waffe bedrohten; alle anderen sollten nicht berücksichtigt werden. Die Versuchspersonen benutzten ihre eigenen Dienstwaffen, die mit scharfer Munition geladen waren. Diese Art von Stress wurde als „physischer Stress“ bezeichnet. Jeweils unmittelbar nach diesen Bedingungen waren sprachliche Aufgaben aus dem Bereich Spontansprache und Lesen zu erfüllen, wobei davon auszugehen war, dass der erlebte Stress der Bedingungen sich auf das stimmliche und sprachliche Verhalten auswirken würde. Die Aufnahmen wurden in Hinblick auf mehrere Merkmale ausgewertet, die in der Sprechererkennung verwendet werden, so u.a. die Sprechstimmlage, die Melodik, das Sprechtempo und das Pausenverhalten (siehe Tabelle 1). Die Ergebnisse waren teilweise sehr komplex, aber zu den robusteren Ergebnissen gehörte, dass für viele der Sprecher die mittlere Grundfrequenz unter Stress gegenüber der Normalbedingung signifikant anstieg. Dieses war bei der Bedingung mit physischem Stress etwas deutlicher der Fall als in der mit kognitivem Stress. Außerdem zeigte eine Wahrnehmungsstudie anhand des Materials, dass die GSG 9-Beamten als deutlich weniger stressbelastet und deutlich konzentrierter wahrgenommen wurden als die Polizeischüler. Abbildung 3 illustriert die zweite Stressbedingung. Dort ist auch zu erkennen, dass die Probanden an weitere portable Messgeräte angeschlossen waren, die zur Messung von physiologischen Stresskorrelaten verwendet wurden.



Abbildung 3: Stressbelastung im Schießkino der GSG 9 (Bedingung „physischer Stress“)

Über Experimente dieser Art bekommt der Experte ein genaueres Bild über Art und Grad intraindividuelle Variationen und ist für Stimmenvergleiche in solchen Fällen besser vorbereitet, in denen sich die fraglichen Aufzeichnungen und die Vergleichsaufzeichnungen bezüglich dieser und ähnlicher Sprechweisen und Sprechbedingungen unterscheiden. In diesem Zusammenhang ist u.a. auch eine Untersuchung von Künzel et al. (1992) über den Einfluss von Alkohol auf das Sprechen zu nennen sowie die Untersuchung von Künzel (2000) über den Einfluss verschiedener Stimmverstellungen.

Zum Abschluss sei noch einmal auf Tabelle 1 eingegangen. Dort wurde die Möglichkeit erwähnt, dass es einen Zeugen gibt aber keine Sprachaufzeichnung und keinen Verdächtigen. Im visuellen Bereich wäre diese Situation ein möglicher

Anlass für die Erstellung eines Phantombildes. Gibt es so etwas wie ein Phantombild auch für Stimmen? Was die Praxis der Sprechererkennung in Deutschland betrifft, lautet die Antwort nein. (Basierend auf den existierenden Veröffentlichungen in der forensischen Sprechererkennung gibt es dieses auch nicht in anderen Ländern.) Technisch ist die Erstellung eines „akustischen Phantombildes“, das bereits von Nolan (1983) als wünschenswert herausgestellt wurde, ein Fall für die Sprachsynthese. Erst seit ungefähr 10 Jahren ist es möglich, sehr natürlich klingende Stimmen zu synthetisieren und kontinuierlich zu verändern. Einen Überblick über moderne Verfahren der „voice transformation“ und „voice conversion“ liefert Stylianou (2008). Es könnte sich also lohnen, diese technischen Möglichkeiten auszuloten, um eines Tages ein akustisches Phantombildverfahren zu realisieren.

Fußnoten:

- 1 URL <http://www.stimmenvergleich.de>
- 2 Einen anderen und in verschiedenen Punkten umfangreicheren Überblick über das Gebiet der forensischen Sprechererkennung und Tonträgerauswertung, als in diesem Artikel möglich ist, liefert Gfroerer (2006).
- 3 Auch die anderen der in Tabelle 2 aufgeführten und hier besprochenen Merkmale sind nicht ausschließlich Sprechermerkmale, sondern können in einem gewissen Umfang durch Faktoren wie Situation oder Emotion variieren. Auch ist die Zuordnung der einzelnen Merkmale zu den drei Faktoren nur eine Vereinfachung. Beispielsweise kann zwar eine raue Stimmqualität eine Folge der anatomischen Struktur (und Funktion, d.h. Physiologie) der Stimmlippen sein, aber eine raue Stimme kann auch durch Angewohnheit verstärkt oder abgeschwächt werden oder kann sogar absichtlich der Imagepflege dienen (z.B. bei Männern, die das Image eines „tough guy“ vermitteln wollen). Solche Möglichkeiten sind bei der Analyse zu berücksichtigen.
- 4 Eine genauere Erläuterung der maschinellen Sprechererkennung ist für einen Artikel in der Zeitschrift Kriminalistik in Arbeit.

Literatur:

- Bauer, Dominik (2007): Sprecherspezifik der Stimmtonhöhe in gefüllten Pausen und am Ende von Intonationsphrasen. Magisterarbeit, Universität des Saarlandes, Fach Phonetik und Phonologie.
- Becker, Timo und Wolfgang Kreuzer (2008): Automatische Sprecherverifikation basierend auf Stimmgrundfrequenz-Merkmalen mittels Hauptkomponentenanalyse. Jahrestagung *Deutsche Gesellschaft für Akustik*, Dresden.
- Becker, Timo, Michael Jessen und Catalin Grigoras (2008): Gaussian Mixture Models based on formant frequencies. Tagung der *International Speech Communication Association*, Brisbane.
- Boss, Dagmar, Stefan Gfroerer und Nikolai Neoustrouev (2003): A new tool for the visualization of magnetic features on audiotapes. *International Journal of Speech, Language and the Law* 10: 255–276.
- Broeders, A.P.A. und A.G. van Amelsvoort (1999): Lineup construction for forensic earwitness identification: a practical approach. Arbeitsberichte *International Congress of Phonetic Sciences*, San Francisco, Band 2, 1373–1376.
- Gfroerer, Stefan (2006): Sprechererkennung und Tonträgerauswertung. In: G. Widmaier (Hrsg.) *Münchener Anwaltsbandbuch Strafverteidigung*. München: Beck. S. 2505–2526.
- Hammersley, Richard und J. Don Read (1990): Das Wiedererkennen von Stimmen. In: G. Köhnken und S. L. Sporer (Hrsg.) *Identifizierung von Tatverdächtigen durch Augenzeugen*. Stuttgart: Verlag für angewandte Psychologie. S. 113–133.
- Jessen, Marianne (2006): *Einfluss von Stress auf Sprache und Stimme unter besonderer Berücksichtigung polizeidienstlicher Anforderungen*. Idstein: Schulz-Kirchner Verlag.
- Jessen, Michael (2007): Forensic reference data on articulation rate in German. *Science and Justice* 47: 50–67.
- Jessen, Michael (2008): Categorical vs. continuous variations between speakers. Jahrestagung *International Association for Forensic Phonetics and Acoustics*, Lausanne.
- Jessen, Michael, Olaf Köster und Stefan Gfroerer (2005): Influence of vocal effort on average and variability of fundamental frequency. *International Journal of Speech, Language and the Law* 12: 174–213.
- Koristka, Christian (1968): *Magnettonaufzeichnungen und kriminalistische Praxis*. Berlin: Ministerium des Inneren der DDR, Publikationsabteilung.
- Köster, Olaf und Jens-Peter Köster (2004): The auditory-perceptual evaluation of voice quality in forensic speaker recognition. *The Phonetician* 89: 9–37.
- Künzel, Hermann J. (1987): *Sprechererkennung: Grundzüge forensischer Sprachverarbeitung*. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Künzel, Hermann J., Angelika Braun und Ulrich Eysholdt (1992): *Einfluss von Alkohol auf Sprache und Stimme*. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Künzel, Hermann J. (2000): Effects of voice disguise on speaking fundamental frequency. *Forensic Linguistics* 7: 149–79.
- Moos, Anja (2008): *Forensische Sprechererkennung mit der Messmethode LTF (long-term formant distribution)*. Magisterarbeit, Universität des Saarlandes, Fach Phonetik und Phonologie.
- Nolan, Francis (1983): *The phonetic bases of speaker recognition*. Cambridge, Cambridge University Press.
- Stylianou, Yannis (2008): Voice transformation. In: J. Benesty, M.M. Sondhi und Y. Huang (Hrsg.) *Springer Handbook of Speech Processing*. Berlin: Springer-Verlag. S. 489–503.

Wichtiges in Kürze

Termine

„Sichere Wege in der vernetzten Welt“ – unter diesem Motto findet der 11. Deutsche IT-Sicherheitskongress vom 12.–14. Mai 2009 in der Stadthalle Bonn-Bad Godesberg statt. Veranstalter ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Das Vortragsprogramm wird durch eine begleitende Ausstellung ergänzt. Mehr: www.bsi.bund.de/veranstalt/IT-SiKongress/index.htm

„Solidarität leben – Vielfalt sichern“ ist das Schwerpunktthema des 14. Deutschen Präventionstages vom 8.–9. Juni 2009 im Hannover Congress Centrum in Hannover. Mehr: www.praeventionstag.de/nano.cms/de/DPT

Ein Symposium „Die Polizei im NS-Staat“ findet vom 13.–15. Mai 2009 in der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) in Münster statt. Das Symposium ist Teil eines auf mehrere Jahre angelegten Projektes der DHPol, in dessen Rahmen die Ergebnisse der Forschung zum Thema gebündelt und in einer Ausstellung in Deutschen Historischen Museum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Mehr: www.dhpol.de

Wissenschaft und Forschung

Gesucht: Hochklassige polizeiwissenschaftliche Forschungsarbeiten.

Für den Preis der Deutschen Hochschule der Polizei 2009 können sich Autorinnen und Autoren von hervorragenden wissenschaftlichen Arbeiten zu Themen aus dem Bereich der Inneren Sicherheit bewerben. Der Preis ist mit 9.200 Euro dotiert. Neben Dissertationen und Habilitationsschriften können auch Diplom, Bachelor- oder Masterarbeiten eingereicht werden. Seminararbeiten werden nicht berücksichtigt. Mehr: www.dhpol.de

Kriminalitätsbekämpfung

Kein Kavaliersdelikt: Haft für schwere Steuerhinterziehung.

Dass schwere Steuerhinterziehung kein Kavaliersdelikt ist, hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Urteil vom 2. Dezember 2008 klargestellt. Das Ausmaß des Steuerschadens bestimmte maßgeblich die Höhe der Strafe, so der BGH. Eine Steuerhinterziehung von „Großem Ausmaß“ liege bereits bei einem Steuerschaden von über 50.000 Euro vor, so der BGH. In einem solchen Fall sei in der Regel keine Geldstrafe, sondern eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu verhängen. Mehr: www.bundesgerichtshof.de

Kriminalität

Korruption: Hoher Schaden für Wirtschaft und Gesellschaft „Wirtschafts- und gesellschaftspolitisch extrem schädlich, enorm hohe Deliktsspannen – so charakterisierte der Präsident des Bundeskriminalamtes (BKA), Jörg Ziercke, das Deliktsfeld Korruption bei der Vorstellung des Bundeslageberichtes 2007. Trotz des erheblichen Anstiegs der Fallzahlen um rund 38 Prozent im Jahr 2007 habe sich, gemessen an den gemeldeten Ermittlungsverfahren, die Korruptionslage nicht wesentlich verändert, so das BKA.

Die insgesamt 2.323 Tatverdächtigen sind den unterschiedlichsten

Berufsgruppen und Branchen zuzuordnen; Schwerpunkte liegen wie im Jahr 2006 bei den Gebern im Bau- und Dienstleistungsgewerbe sowie bei den Nehmern im Bereich der öffentlichen Verwaltung.

Die zunehmende Sensibilität und gesteigerte Wahrnehmung für das Phänomen Korruption zeige sich z. B. in der steigenden Zahl so genannter Compliance-Bereiche in den Unternehmen. Die Tatsache, dass statistisch gesehen die öffentliche Verwaltung schwerpunktmäßig von Korruption betroffen ist, sei auch darauf zurückzuführen, dass dort mittlerweile flächendeckend Anti-Korruptionsprogramme und entsprechende Kontrollsysteme eingeführt wurden. Mehr: www.bka.de

Politik

Schwarze Liste: Sachsen plant Korruptionsregister

Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge oder deren Abrechnung rechtskräftig verurteilt wurden, sollen in Sachsen in einem beim Wirtschaftsministerium geführten Register erfasst werden. Vergabestellen im Freistaat sollen mit dem Zuverlässigkeitsüberprüfungsgesetz verpflichtet werden, vor der Auftragsvergabe mit Hilfe des Registers die Seriosität des Bieters abzusichern. Mehr: www.medien-service.sachsen.de/news/32736

Internet

Alarm: 2009 mehr IT-Gefahren befürchtet

Mehr Schadcode-Varianten, (noch) mehr Spam, mehr Bedrohungen für Social Networks sind nur einige der IT-Gefahren, die für 2009 zu erwarten sind. Das berichtet das Magazin telariff unter Bezug auf eine Analyse von Symantec. Erneut sei ein Anstieg des Spamaufkommens auf 75 bis 78 Prozent aller versandten Emails zu erwarten berichtet telariff weiter. Bereits von Juli 2007 bis Juni 2008 habe sich die Schattenwirtschaft im Bereich Cyberkriminalität zu einem höchst lukrativen kriminellen Markt entwickelt. Mehr: www.telariff.de/arch/2008/kw52/s32440.html?page

Kriminalprävention

LUKA: Im Einsatz für das Gute

Im Abenteuerspiel „LUKA und der verborgene Schatz“ sollen Kinder wirklichkeitsnah Risiken des Drogenkonsums kennenlernen und erfahren, dass Drogenkonsum im Straßenverkehr lebensgefährliche Folgen haben kann. Nach dem höchst erfolgreichen PC-Spiel „LUKA und das geheimnisvolle Silberpferd“ setzt die Polizeiliche Kriminalprävention wiederum auf die erfolgversprechende Mischung aus Abenteuer und Spiel. Mehr: www.luka.polizei-beratung.de

Aus- und Fortbildung

Berufsbegleitend: Weiterbildung Kriminalprävention

Fachkraft für Kriminalprävention darf sich nennen, wer das einjährige, berufsbegleitende Qualifizierungsprogramm Kriminalprävention 2009 in Hannover absolviert hat. Das Programm ist interdisziplinär ausgerichtet und besteht aus mehreren Modulen, die aber auch einzeln gebucht werden können. Die Teilnehmerzahl ist auf je 25 Personen begrenzt. Mehr: www.kriminalpraevention.de/images/pdf/beccaria_qualifizierungsprogramm.pdf

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Festakt zum Gründungsjubiläum der GdP-Frauengruppe (Bund) 25 Jahre für die Frauen in der Polizei

Auf ein Vierteljahrhundert erfolgreicher Frauenarbeit in der Gewerkschaft der Polizei (GdP) schaute die Frauengruppe (Bund) am 20. November 2008 mit einem Festakt in der Berliner Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz zurück. Sandra Temmen, Vorsitzende der Frauengruppe (Bund): „Mit einer gehörigen Portion Stolz wollen wir das große Engagement und die Beharrlichkeit unserer Vorgängerinnen würdigen. Gleichwohl ist deren Leistung heute für uns Ansporn und Verpflichtung, uns weiterhin intensiv um die Belange der Frauen in der Polizei zu kümmern.“ Auf der Aufgaben-Liste weit vorne stehe, so Temmen, beispielsweise eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und

Familie. 36.000 Kolleginnen sind heute in der Frauengruppe (Bund) der GdP organisiert. Nachdem Hamburg im Jahre 1979 als erstes Land damit begonnen hatte, Frauen die Laufbahn im allgemeinen Polizeidienst zu ermöglichen, vertrat der ab Februar 1983 gebildete GdP-Bundesfachausschuss „Frauen“ fortan im GdP-Bundesvorstand etwa 10.000 Kolleginnen. Zehn Jahre später und mit bereits 20.000 Kolleginnen hinter sich, erhielten die GdP-Frauen den Status einer GdP-Personengruppe. Rund 100 geladene Gäste aus Politik, Polizei und Gewerkschaften bildete den festlichen Rahmen der Jubiläumsfeier.

Personalratswahlen in Berlin – überzeugender GdP-Erfolg

Mit einem großen Vertrauensbeweis der Beschäftigten in der Polizei, in der Feuerwehr, dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) und in den Bezirksämtern endeten für die GdP die Personalratswahlen 2008.

Die GdP-Kandidatinnen und Kandidaten besetzten 72 % der Personalratssitze, die zu vergeben sind und musste sich dabei mit der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoG), dem Bund Deutscher Kriminalbeamten (BDK), der Gewerkschaft ver.di, der Gewerkschaft kommunaler Landesdienst Berlin im Beamtenbund und einer Freien Liste auseinandersetzen.

Der Landesbezirksvorsitzende der GdP, Eberhard Schönberg: „Dieses Ergebnis sollte für den Berliner Senat und das Abgeordnetenhaus, aber auch für die Behördenleiter der Polizei, der Feuerwehr sowie des LABO und die für die Bürger- und Ordnungsämter zuständigen Stadträte in den Bezirksverwaltungen ein Signal sein, mit uns und unseren Personalräten

auf allen Ebenen konstruktiv zusammenzuarbeiten. Wir haben ein klares Mandat der Beschäftigten und werden deshalb ihre Interessen weiter konsequent und mit aller Entschiedenheit vertreten. Die Beteiligung der Beschäftigten über die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte ihrer Gewerkschaften und Personalräte ist nach wie vor eine Grundlage für einen gut funktionierenden öffentlichen Dienst. Auch diese Personalratswahl sollten die Politiker als Auftrag verstehen, die Mitbestimmung im öffentlichen Dienst weiter zu entwickeln.“

Die Probleme in den Behörden Berlins werden nicht geringer. Aufgrund des Personalmanagements, der Überalterung und Ausstattungsmängeln aufgrund fehlender finanzieller Mittel, der Haushalt des Bezirks Pankow wird deshalb schon zwangsverwaltet, stehen Senat, Parlament und Kommunalpolitikerinnen und -politiker vor großen Herausforderungen.

Polizeiliche Kriminalstatistik muss aussagekräftiger werden

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) verschließt sich nicht grundsätzlich Forderungen nach einer gesonderten Aufnahme des Migrationshintergrundes von Straftätern in die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Wer solche Forderungen erhebe, sollte aber auch erklären, wie er den Migrationshintergrund definiert und welche Zielsetzungen er damit verfolgen. Nur so könne verhindert werden, dass interessierte Kreise die dokumentierten Erkenntnisse der Polizei zu ihren Zwecken missbrauchen. Keinesfalls dürften Bevölkerungsgruppen stigmatisiert oder die Arbeit der Polizei zur politischen Auseinandersetzung zweckentfremdet werden.

Die GdP regte an, eine grundsätzliche Modifizierung der PKS zu prüfen. Es sei höchste Zeit, die PKS von einer reinen Arbeitsstatistik mit begrenztem Aussagewert hin zu einer fundierten Basis polizeilicher Präventions- und

gesellschaftspolitischer Integrationsarbeit zu wandeln. Das reine Zahlenmaterial sollte stärker um qualifizierte Analysen krimineller Entwicklungen und Prognosen angereichert werden. Es sei seit langem ein beängstigender Anstieg der gewalttätigen Übergriffe auf Polizistinnen und Polizisten wie der Gewaltkriminalität im Ganzen zu beobachten. Aus der PKS lasse sich dies so deutlich aber nicht erkennen, da die dokumentierten Straftaten entweder nicht weit genug gefasst oder in größeren Straftatengruppen versteckt seien. So seien im Bereich der Gewaltkriminalität mit einer Gesamtfallzahl von 217.923 im Jahr 2007 weitere 368.434 Fälle vorsätzlicher, leichter Körperverletzungen per Definition nicht enthalten. Dies beschönige die Gesamtsituation und verfälsche den Blick auf die gesellschaftliche Wirklichkeit.

GdP trifft DFB-Spitzen: Gemeinsames Engagement gegen Gewalt intensivieren

Die Eindämmung der Gewalt im Fußball-Geschehen stand im Mittelpunkt eines Gesprächs zwischen dem Deutschen Fußballbund (DFB) und der Gewerkschaft der Polizei (GdP). Beide Organisationen waren sich darin einig, dass das gesellschaftliche Phänomen der zunehmenden Gewaltbereitschaft, wie es auch im Fußball auftritt, nur durch ein Bündel von Maßnahmen bekämpft werden könne. Polizei und Vereine dürften mit dieser Aufgabe nicht allein gelassen werden. Weitere gesellschaftliche Institutionen und insbesondere die Politik müssten stärker in die Verantwortung genommen werden, um die Chancen des Fußballsports für eine positive Entwicklung im Zusammenleben zu nutzen.

An dem Treffen im November in der DFB-Zentrale nahmen auf Seiten des DFB Präsident Dr. Theo Zwanziger, Generalsekretär Wolfgang Niersbach und der Sicherheitsbeauftragte Helmut Spahn teil. Für die GdP waren ihr Bundesvorsitzender Konrad Freiberg, das Mitglied im Geschäftsführenden Bundesvorstand

Jörg Radek, GdP-Sekretär Andreas Nowak und Pressesprecher Rüdiger Holecek in Vorbereitung auf den von der GdP im Frühjahr geplanten Fußball-Gipfel nach Frankfurt gekommen. Der Fußball, so Dr. Zwanziger, könne als integrative Kraft quer durch alle Gesellschaftsschichten und Bevölkerungsgruppen nicht hoch genug eingeschätzt werden. Daher seien alle Beteiligten gefordert, ihren Beitrag am „Nationalen Konzept für Sport und Sicherheit“ zu leisten. Insbesondere der Bau neuer Sportstätten sowie der Ausbau bestehender Anlagen sei die Basis für die Vereine, die notwendigen Sicherheitsstandards zu erfüllen. GdP-Vorsitzender Konrad Freiberg äußerte seine Sorge über die Verschiebung des Gewaltgeschehens in die klassentiefere Ligen. Auch fänden die Auseinandersetzungen inzwischen oft weitab vom eigentlichen Spielort statt. Das erhöhe den Personalaufwand der Polizei erheblich. Die länderübergreifenden Unterstützungseinsätze anlässlich Fußball-Begegnungen seien von 13 im Jahr 2005 auf 40 im Jahr 2008 gestiegen.

Respektlosigkeit und Gewalt nehmen zu Polizei ist kein Freiwild

Mehr Achtung und Respekt vor dem Gesetz und ihren staatlichen Vertretern hat die Gewerkschaft der Polizei (GdP) gefordert. Polizeibeamte, so die GdP, würden oft als Freiwild angesehen – auf der Straße ebenso, wie im Gerichtssaal. Auf einer Sitzung des Bundesvorstandes der GdP am 18. November 2008 in Berlin forderte GdP-Bundesvorsitzender Konrad Freiberg höhere Strafen für Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Angriffe auf Polizeibeamtinnen und -beamte. Die Zahl der Widerstände hat seit 2000 um über 25 Prozent auf 26.782 in der aktuellen Polizeilichen Kriminalstatistik registrierte Taten zugenommen.

Viele Kolleginnen und Kollegen machten zudem vor Gericht die Erfahrung, dass es sich meist nicht lohnt, Beleidigungen oder Widerstandshandlungen, die sie im Dienst erleben,

überhaupt anzuzeigen. Das Ausmaß, dass die Werte- und Normenerosion in der Gesellschaft mittlerweile annehme, so der GdP-Vorsitzende, sei enorm und umfasse alle Schichten der Bevölkerung. Wenn dagegen nichts unternommen werde, könne diese Entwicklung für unsere Gesellschaftsordnung, unsere Demokratie und für jeden Einzelnen sich als größere Gefahr erweisen, als der Terrorismus.

Die GdP forderte die Innenminister auf, die kriminologische Forschung über Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte wieder aufzunehmen und nicht auf im Dienst getötete Beamte zu beschränken. Die letzte Studie datiert aus dem Jahr 2000. Sie müsse fortgeschrieben werden. Die Innenpolitiker sollten sich nicht dem Verdacht ausliefern, ihnen sei dieses Thema unangenehm.

Terrorcamp-Ausbildung zum Massenmörder nun endlich strafbar

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) begrüßt die Kabinettsentscheidung vom 14.01.2009 zur Strafbarkeit des Aufenthalts in so genannten Terrorcamps. Wer in von Extremisten betriebenen Ausbildungslagern den Umgang mit Waffen und den Gebrauch von Sprengstoff erlerne, um Massenmord an Menschen zu begehen, müsse hart bestraft werden können, so die GdP. Mit diesem Gesetzentwurf könne diese klaffende Lücke in der Terrorbekämpfung und der Strafverfolgung

mutmaßlicher Terror-Attentäter nun endlich geschlossen werden. Die Regelung, müsse sich aber erst in der polizeilichen Praxis beweisen. Der GdP-Bundesvorsitzende mahnte zudem die politisch Verantwortlichen, sich nicht nur auf die gesetzlichen Grundlagen einer effektiven Terrorbekämpfung zu verlassen. Die personellen und technischen Ressourcen der Polizei dürften nicht weiter ins Hintertreffen geraten.

BKA-Gesetz muss sich nun in der Praxis beweisen

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) begrüßt, dass der politische Streit um das neue BKA-Gesetz zu einem Kompromiss geführt hat. Im neuen BKA-Gesetz seien ausreichend Vorkehrungen getroffen worden, dass die notwendigen polizeilichen Mittel zur Terrorismusbekämpfung rechtsstaatlich vertretbar sind so die GdP in einer Pressemeldung vom 06.11.2008. Es sei zu hoffen, dass das BKA-Gesetz nunmehr alsbald in Kraft treten kann, um die zunehmende Bedrohung durch den internationalen Terrorismus wirksam abwehren

zu können.

Natürlich, sei der Gesetzgeber nun auch gefordert, die entsprechende personelle Arbeitsgrundlage dafür zu schaffen. Bei Polizei und Justiz müssten ausreichend Kräfte zur Verfügung stehen, damit die zahlreichen rechtsstaatlichen Absicherungen in der Praxis auch Bestand haben könnten. Der Rechtsstaat habe seinen Preis, es müssten genügend Richter und Ermittler für die Umsetzung zur Verfügung stehen.